

Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

Artikel 2 – Änderung der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung			
Geltende Fassung	Änderungsvorschlag	Änderungsvorschläge DB	Begründung/ Bemerkung DB
Teil 1			
Allgemeine Vorschriften			
§ 1 Anwendungsbereich			
<p>(1) Diese Verordnung regelt die Bedingungen für die Inbetriebnahme von Bestandteilen des Eisenbahnsystems nach Maßgabe der <b>Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1; L 103 vom 22.4.2015, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/106/EU (ABl. L 355 vom 12.12.2014, S. 42) geändert worden ist.</b></p>	<p>(1) Diese Verordnung regelt die Bedingungen <b>für das Inverkehrbringen und</b> für die Inbetriebnahme von Bestandteilen des Eisenbahnsystems nach Maßgabe der <b>Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung.</b></p>		

## Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>(2) Die Bedingungen betreffen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Planung,</li> <li>2. den Bau,</li> <li>3. die Inbetriebnahme,</li> <li>4. den Betrieb,</li> <li>5. die Instandhaltung,</li> <li>6. die <b>Umrüstung</b> und</li> <li>7. die Erneuerung von Bestandteilen des Eisenbahnsystems.</li> </ol>	<p>(2) Die Bedingungen betreffen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Planung,</li> <li>2. den Bau,</li> <li><b>2.a das Inverkehrbringen,</b></li> <li>3. die Inbetriebnahme,</li> <li>4. den Betrieb,</li> <li>5. die Instandhaltung,</li> <li>6. die <b>Aufrüstung</b> und</li> <li>7. die Erneuerung von Bestandteilen des Eisenbahnsystems.</li> </ol>	<p><b>3. das Inverkehrbringen</b></p> <p><b>4. die Inbetriebnahme</b></p> <p>.... (weiter durchnummerieren)</p>	<p>Einheitliche Nummerierung vorzugsweise, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass es sich 2.a um einen Unterfall von 2 handelt</p>
<p>(3) Die Verordnung gilt für das regelspurige Eisenbahnsystem im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie gilt nicht für <b>historische Fahrzeuge und</b> nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturen <b>sowie</b> ausschließlich hierauf genutzte Fahrzeuge.</p>	<p>(3) Die Verordnung gilt für das regelspurige Eisenbahnsystem im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie gilt nicht für nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturen <b>und</b> ausschließlich hierauf genutzte Fahrzeuge <b>sowie für Fahrzeuge, die ausschließlich zu historischen oder touristischen Zwecken genutzt werden. Abweichend von Satz 2 gelten die §§ 38 bis 39 auch für Fahrzeuge, die ausschließlich zu historischen oder touristischen Zwecken genutzt werden.</b></p>	<p><b>Funktional getrennte Netze im Sinne von Art. 1 Abs. 3 c) der RL (EU) 2016/797 vom Anwendungsbereich der EIGV bzw. von den EU-rechtlichen Zulassungsregelungen ausnehmen.</b></p>	<p>Diese Netze und die darauf verkehrenden Fahrzeuge unterliegen gemäß Art. 1 Abs. 3 c) der RL 2016/797 <b>ausdrücklich nicht</b> dem Anwendungsbereich der Interoperabilitätsrichtlinie und damit auch nicht der VO (EU) 545/2018. Sie sollten daher nicht – entgegen dem Willen des EU-Gesetzgebers - durch eine rein nationale Regelung den EU-rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Verfahren nach der VO (EU) 545/2018 unterworfen werden. Selbst wenn diese Netze und die darauf verkehrenden Fahrzeuge</p>

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

			<p>weitgehend von der Anwendung der TSI ausgenommen sind, so bedeutet doch die Anwendung der in der VO (EU) 545/2018 enthaltenen Verfahren, Genehmigungsarten etc. einen erheblichen Mehraufwand sowie sehr kritische Verzögerungen für laufende Projekte. Dem steht für die betroffenen Eisenbahnen keinerlei Vorteil im Vergleich zum bisherigen Verfahren gegenüber.</p>
		<p>Zu den <b>Fahrzeugen, die ausschließlich zu historischen oder touristischen Zwecken genutzt werden</b>: Hier sollte – auf Basis der Ausführungen in der Begründung des Entwurfs – eine Definition im Verordnungstext aufgenommen werden.</p>	
<b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b>			
Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:	Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:		

Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>1. „Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten“ der Ersatz von Bauteilen im Rahmen von Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch Teile gleicher Funktion und Leistung;</p>	<p>1. „Akkreditierung“ die Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung;</p> <p>1a. „Aufrüstung“ umfangreiche Änderungsarbeiten an Bestandteilen des Eisenbahnsystems oder Teilen davon, sodass die Gesamtleistung des Bestandteils des Eisenbahnsystems verbessert wird;</p> <p>1b. „Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten“ der Ersatz von Bauteilen im Rahmen von Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch Teile gleicher Funktion und Leistung;</p>	<p>...Änderungsarbeiten an einem <b>Teilsystem</b> oder Teilen davon, sodass die Gesamtleistung des <b>Teilsystem</b> verbessert wird;</p>	<p>Verwenden der Definition aus Art. 2 Nr. 14 RL 2016/797. Die Begriffe „Bestandteil des Eisenbahnsystems“ und „Teilsystems“ sind nicht deckungsgleich</p>
<p>2. „benannte Stelle“ eine Stelle im Sinne des Kapitels VI der <b>Richtlinie 2008/57/EG</b>, die damit betraut ist, die Konformität oder die Gebrauchstauglichkeit der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten oder das EG-Prüfverfahren für strukturelle Teilsysteme durchzuführen;</p>	<p>2. „benannte Stelle“ eine Stelle im Sinne des Kapitels VI der <b>Richtlinie (EU) 2016/797</b>, die damit betraut ist, die Konformität oder die Gebrauchstauglichkeit der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten oder das <b>relevante</b> EG-Prüfverfahren für strukturelle Teilsysteme durchzuführen;</p>	<p>relevante“ sollte wieder gestrichen werden, ggf. sollte nach „EG-Prüfverfahren für strukturelle Teilsysteme“ der Bezug klar gemacht werden durch Ergänzung von „nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797“</p>	<p>(EU) 2016/797 beschreibt in Artikel 15 und Anhang IV das EG-Prüfverfahren für Teilsysteme und zwar sowohl für ortsfeste Einrichtungen als auch für mobile Teilsysteme. Es ist daher nicht klar was mit „relevante“ gemeint ist. Die nachfolgende Definition der</p>

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

			benannten Stelle enthält ebenso eine Referenz auf Artikel 15.
4. „bestimmte Stelle“ eine Stelle im Sinne des Kapitels VI der <b>Richtlinie 2008/57/EG</b> , die damit betraut ist, das Prüfverfahren nach <b>Artikel 17 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 18 der Richtlinie 2008/57/EG</b> durchzuführen;	4. „bestimmte Stelle“ eine Stelle im Sinne des Kapitels VI der <b>Richtlinie (EU) 2016/797</b> , die damit betraut ist, das Prüfverfahren nach <b>Artikel 15 Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> durchzuführen;		
6. „erstmalige Inbetriebnahme der Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung oder der übrigen Eisenbahninfrastruktur“ die Inbetriebnahme nach erfolgter Errichtung einer neuen	6. „erstmalige Inbetriebnahme der Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung oder der übrigen Eisenbahninfrastruktur“ die Inbetriebnahme nach erfolgter Errichtung <b>einer neuen</b>		
Strecke, eines neuen Bahnhofs oder Haltepunktes an einer neuen Strecke, mit der eine bislang noch nicht bestehende Verbindung geschaffen wird;	<b>Anlage oder</b> einer neuen Strecke, eines neuen Bahnhofs oder Haltepunktes an einer neuen Strecke, mit der eine bislang noch nicht bestehende Verbindung geschaffen wird;		
7. „Fahrzeugserie“ eine Reihe identischer Fahrzeuge einer bestimmten Bauart;	<b>(weggefallen)</b>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>8.</b> „Fahrzeugtyp“ <b>das Baumuster eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugserie</b> entsprechend den grundlegenden Konstruktionsmerkmalen des <b>ersten zu fertigenden, des umzurüstenden oder des zu erneuernden</b> Fahrzeugs <b>nach einer EG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang I Modul SB des Beschlusses 2010/713/EU der Kommission vom 9. November 2010 über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäß Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind (ABl. L 319 vom 4.12.2010, S. 1);</b></p>	<p><b>7.</b> „Fahrzeugtyp“ <b>ein Typ</b> entsprechend den grundlegenden Konstruktionsmerkmalen des Fahrzeugs <b>gemäß einer in dem einschlägigen Prüfungsmodul beschriebenen Baumuster oder Entwurfsprüfbescheinigung;</b></p>		
<p><b>9.</b> „Fahrzeugvariante“ <b>ein Fahrzeug, welches mit den Fahrzeugen einer genehmigten Fahrzeugserie in Teilen übereinstimmt;</b></p>	<p>(weggefallen)</p>		
<p><b>10.</b> „Grenzbetriebsstrecke“ der Streckenabschnitt zwischen festgelegten Bahnhöfen beiderseits einer Staatsgrenze, einschließlich dieser Bahnhöfe;</p>	<p><b>8.</b> „Grenzbetriebsstrecke“ der Streckenabschnitt zwischen festgelegten Bahnhöfen beiderseits einer Staatsgrenze, einschließlich dieser Bahnhöfe;</p>		

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p><b>11.</b> „Interoperabilität“ die Eignung eines Eisenbahnsystems für den sicheren und durchgehenden Zugverkehr;</p>	<p><b>9.</b> „Interoperabilität“ die Eignung eines Eisenbahnsystems für den sicheren und durchgehenden Zugverkehr;</p>	<p>...die Eignung eines Eisenbahnsystems für den sicheren und durchgehenden Zugverkehr, <b>indem den erforderlichen Leistungskennwerten entsprochen wird</b></p>	<p>Vgl. Art. 2 Nr. 2 RL 2016/797</p>
<p><b>12.</b> „Interoperabilitätskomponenten“ Bauteile, Bauteilgruppen, Unterbaugruppen oder komplette Materialbaugruppen, die in ein strukturelles Teilsystem eingebaut sind oder eingebaut werden sollen und von denen die Interoperabilität des Eisenbahnsystems direkt oder indirekt abhängt, wobei sowohl materielle als auch immaterielle Produkte wie Software umfasst sind;</p>	<p><b>10.</b> „Interoperabilitätskomponenten“ Bauteile, Bauteilgruppen, Unterbaugruppen oder komplette Materialbaugruppen, die in ein strukturelles Teilsystem eingebaut sind oder eingebaut werden sollen und von denen die Interoperabilität des Eisenbahnsystems direkt oder indirekt abhängt, wobei sowohl materielle als auch immaterielle Produkte wie Software umfasst sind;</p>		
	<p><b>11.</b> „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung einer Interoperabilitätskomponente, eines Bauprodukts, eines sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systems oder dessen Bestandteile oder eines Fahrzeugs in nominaler Betriebsbereitschaft;</p>		
	<p><b>12.</b> „Konformitätsbewertung“ das Verfahren zur Bewertung, ob bestimmte Anforderungen an ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung, ein Teilsystem, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind;</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>12a. „Konformitätsbewertungsstelle“ eine Stelle, die als zuständige Stelle für Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierung, Prüfung, Zertifizierung und Inspektion anerkannt worden ist;</b></p>	<p><b>Verwenden der Definition aus Art. 2 Nr. 42 der RL (EU) 2016/797</b></p>	<p>Die Definition weicht von der Definition in Art. 2 Nr. 42 der RL (EU) 2016/797 ab. Es sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten – und vor allem auch zur Abgrenzung von den Bewertungsstellen (Asbos) - klargestellt werden, dass Konformitätsbewertungsstelle der Oberbegriff zu benannter Stelle und bestimmter Stelle ist.</p> <p>Wir schlagen außerdem vor, die „Bewertungsstelle“ in § 2 ausdrücklich zu definieren.</p>
	<p><b>12b. „nominale Betriebsbereitschaft“ die normale Betriebsart und die vorhersehbaren erschwerten Bedingungen innerhalb des Bereichs und unter den Einsatzbedingungen, die in den technischen Unterlagen und den Instandhaltungsunterlagen spezifiziert sind.</b></p>		



### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>13. „notifizierte technische Vorschriften“ die notifizierte nationalen technischen Vorschriften nach Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen einzuhalten sind;</p>	<p>13. „notifizierte technische Vorschriften“ die notifizierte nationalen technischen Vorschriften nach Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG <b>des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung) (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1; L 103 vom 22.4.2015, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/106/EU (ABl. L 355 vom 12.12.2014, S. 42) geändert worden ist, oder nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/797</b>, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen einzuhalten sind;</p>		
<p>18. „technische Kompatibilität“ die Fähigkeit von zwei oder mehr <b>strukturellen Teilsystemen</b> oder Teilen davon, die mindestens über eine gemeinsame Schnittstelle verfügen, zusammenzuwirken</p>	<p>18. „technische Kompatibilität“ die Fähigkeit von zwei oder mehr <b>Bestandteilen des Eisenbahnsystems</b> oder Teilen davon, die mindestens über eine gemeinsame Schnittstelle verfügen, zusammenzuwirken</p>		
<p>und dabei ihre eigenen betrieblichen Auslegungsmerkmale und ihr erwartetes Leistungsniveau zu behalten;</p>	<p>und dabei ihre eigenen betrieblichen Auslegungsmerkmale und ihr erwartetes Leistungsniveau zu behalten;</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>19. „Technische Spezifikationen für die Interoperabilität“ Spezifikationen im Sinne des Kapitels II der Richtlinie 2008/57/EG, der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6) oder der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1), die jeweils zuletzt durch die Richtlinie 2007/32/EG (ABl. L 141 vom 2.6.2007, S. 63) geändert worden sind, die für jedes Teilsystem oder Teile davon im Hinblick auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gelten und die Interoperabilität gewährleisten;</p>	<p>19. „Technische Spezifikationen für die Interoperabilität“ Spezifikationen im Sinne des Kapitels II <b>der Richtlinie (EU) 2016/797</b>, der Richtlinie 2008/57/EG, der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6) oder der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1), die jeweils zuletzt durch die Richtlinie 2007/32/EG (ABl. L 141 vom 2.6.2007, S. 63) geändert worden sind die für jedes Teilsystem oder Teile davon im Hinblick auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gelten und die Interoperabilität gewährleisten;</p>		
<p>20. „technische Vorschriften“ die nationalen technischen Vorschriften, die zusätzlich zu den notifizierten technischen Vorschriften im Bereich der Teilsysteme Infrastruktur, Energie, Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie der übrigen</p>	<p>20. „technische Vorschriften“ die nationalen technischen Vorschriften, die zusätzlich zu den notifizierten technischen Vorschriften im Bereich der Teilsysteme Infrastruktur, Energie, <b>streckenseitige</b> Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie der übrigen Eisenbahninfrastruktur zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen einzuhalten sind;</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

Eisenbahninfrastruktur zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen einzuhalten sind;			
22. „Teilsysteme“ die in Anhang II der <b>Richtlinie 2008/57/EG</b> aufgeführten strukturellen und funktionellen <b>Teilsysteme</b> ;	22. „Teilsysteme“ die in Anhang II der <b>Richtlinie (EU) 2016/797</b> aufgeführten strukturellen und funktionellen <b>Teile des Eisenbahnsystems</b> ;		
23. „übrige Eisenbahninfrastruktur“ alle baulichen Anlagen, <b>die nicht in den Teilsystemen Infrastruktur, Energie sowie streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung</b> enthalten sind;	23. „übrige Eisenbahninfrastruktur“ alle baulichen Anlagen, <b>für die in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität keine Anforderungen</b> enthalten sind;		
24. „ <b>Umrüstung</b> “ <b>umfangreiche Änderungsarbeiten an Bestandteilen des Eisenbahnsystems oder Teilen davon, sodass die Gesamtleistung des Bestandteils des Eisenbahnsystems verbessert wird</b> ;	(weggefallen) (jetzt 1a)		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>25.</b> „veränderte oder nicht übereinstimmende Teile“ alle Teile des strukturellen Teilsystems, die im Rahmen einer <b>beantragten Genehmigung einer Fahrzeugvariante oder einer angezeigten Umrüstung</b> oder Erneuerung verändert werden;</p>	<p><b>24.</b> „veränderte oder nicht übereinstimmende Teile“ alle Teile des strukturellen Teilsystems, die im Rahmen einer <b>angezeigten Aufrüstung</b> oder Erneuerung verändert werden;</p>		
	<p><b>25.</b> „Verwendungsgebiet eines Fahrzeugs“ ein Netz oder Netze in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in dem oder denen ein Fahrzeug im Eisenbahnbetrieb eingesetzt werden soll;</p>		
	<p><b>25a.</b> „zentrale Anlaufstelle“ das Informations- und Kommunikationssystem im Sinne des Artikels 12 der Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;</p>		
<p><b>§ 3 Grundlegende Anforderungen</b></p>			

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>Das Eisenbahnsystem, seine <b>strukturellen</b> Teilsysteme und die Interoperabilitätskomponenten einschließlich ihrer Schnittstellen müssen die grundlegenden Anforderungen erfüllen, die in Anhang III der <b>Richtlinie 2008/57/EG</b> jeweils für sie festgelegt sind.</p>	<p>Das Eisenbahnsystem, seine Teilsysteme und die Interoperabilitätskomponenten einschließlich ihrer Schnittstellen müssen die grundlegenden Anforderungen erfüllen, die in Anhang III der <b>Richtlinie (EU) 2016/797</b> jeweils für sie festgelegt sind.</p>		
<p><b>§ 4 Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität, der notifizierten technischen Vorschriften und der technischen Vorschriften</b></p>			
<p>(1) Die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität sind nach Maßgabe der Anlage 1 anzuwenden. Die Pflicht zur Anwendung von Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität, die unmittelbar geltendes Recht der Europäischen Union sind, bleibt unberührt.</p>			

## Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>(2) Von der Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität sind ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Netze, die vom übrigen Eisenbahnsystem funktional getrennt sind und die nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr, Stadt- oder Vorortverkehr genutzt werden, sowie ausschließlich auf diesen Netzen genutzte Fahrzeuge;</li> <li>2. <b>Infrastrukturen und Fahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden; ein lokal begrenzter Einsatz liegt vor, wenn die Infrastrukturen ausschließlich lokale Erschließungsfunktion haben;</b></li> <li>3. <b>Infrastrukturen für Stadtbahnen, die gelegentlich von Eisenbahnfahrzeugen unter den Betriebsbedingungen für das betreffende Stadtbahnssystem genutzt werden, wenn dies für diese Fahrzeuge ausschließlich für Verbindungszwecke erforderlich ist;</b></li> <li>4. <b>Fahrzeuge, die in erster Linie auf Infrastrukturen der Stadtbahnen genutzt werden, aber mit bestimmten Bauteilen für Eisenbahnfahrzeuge ausgerüstet sind, die für den</b></li> </ol>	<p>(2) Von der Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität sind ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Netze, die vom übrigen Eisenbahnsystem funktional getrennt sind und die nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr, Stadt- oder Vorortverkehr genutzt werden, sowie ausschließlich auf diesen Netzen genutzte Fahrzeuge;</li> <li>2. <b>Infrastrukturen, die nicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz dem übergeordneten Netz zugeordnet sind,</b></li> <li>3. <b>Fahrzeuge, die ausschließlich auf Infrastrukturen nach Nummer 2 genutzt werden,</b></li> <li>4. Eisenbahninfrastrukturen von Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nummer</li> </ol>	<p>Die hier von der Anwendung der TSI ausgenommenen Netze, Infrastrukturen und Fahrzeuge sollten in Artikel 1 Absatz 3 aufgenommen werden.</p>	<p><b>Funktional getrennte Netze in Sinne von Art. 1 Abs. 3 c) der RL (EU) 2016/797 sollten insgesamt vom Anwendungsbereich der EIGV bzw. von den EU-rechtlichen Zulassungsregelungen ausgenommen werden.</b> Selbst wenn diese Netze und die darauf verkehrenden Fahrzeuge weitgehend von der Anwendung der TSI ausgenommen sind, so bedeutet doch die Anwendung der in der VO (EU) 545/2018 enthaltenen Verfahren, Genehmigungsarten etc. einen erheblichen Mehraufwand sowie sehr kritische Verzögerungen für laufende Projekte. Dem steht für die Eisenbahnen keinerlei Vorteil im Vergleich zum bisherigen Verfahren gegenüber.</p> <p>Die Richtlinie (EU) 2016/797 erlaubt den MS in Artikel 1, Absatz 4 die hier unter 2 und 3 in Verbindung mit dem AEG genannten Infrastrukturen und Fahrzeuge nicht nur von der Anwendung der TSIs, sondern auch von der Anwendung der Richtlinie und dem Genehmigungsverfahren und somit auch von der mit der Richtlinie einher gehenden VO (EU) 2018/545 auszunehmen.</p>
--	---	--	---

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b><i>Durchgangsverkehr auf einem begrenzten Abschnitt der Eisenbahninfrastrukturen ausschließlich zu Verbindungszwecken erforderlich sind;</i></b></p> <p>5. Eisenbahninfrastrukturen von Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nummer 2 des Eisenbahnregulierungsgesetzes sowie Fahrzeuge, die ausschließlich auf diesen Infrastrukturen fahren.</p>	<p><b>2 Satz 1 Buchstabe c bis h</b> des Eisenbahnregulierungsgesetzes sowie Fahrzeuge, die ausschließlich auf diesen Infrastrukturen fahren.</p>		
--	---	--	--

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>Satz 1 gilt nicht für Strecken der europäischen Schienenverkehrskorridore und Strecken mit unmittelbarem Anschluss an ein ausländisches Netz sowie Fahrzeuge, die auf diesen Strecken verkehren. Eine Strecke mit unmittelbarem Anschluss an ein ausländisches Netz liegt auch dann vor, wenn die Strecke geteilt ist und der an das ausländische Netz anschließende Teil der Strecke nicht eigenständig betrieben werden kann. Nach Satz 1 ausgenommene Fahrzeuge dürfen bis in den nächsten Bahnhof einer nicht ausgenommenen</p>	<p>Satz 1 gilt nicht für Strecken der europäischen Schienenverkehrskorridore und Strecken mit unmittelbarem Anschluss an ein ausländisches Netz sowie Fahrzeuge, die auf diesen Strecken verkehren. Eine Strecke mit unmittelbarem Anschluss an ein ausländisches Netz liegt auch dann vor, wenn die Strecke geteilt ist und der an das ausländische Netz anschließende Teil der Strecke nicht eigenständig betrieben werden kann. Nach Satz 1 ausgenommene Fahrzeuge dürfen bis in den nächsten Bahnhof einer nicht ausgenommenen</p>		
<p>Infrastruktur verkehren.</p>	<p>Infrastruktur verkehren. <b>Satz 1 gilt nicht für die Festlegung, ob eine Aufrüstung oder Erneuerung von Fahrzeugen einer Genehmigung bedarf.</b></p>		
<p>(...).</p>	<p>(...)</p>		
<p>(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 müssen die Bestandteile des Eisenbahnsystems, die unter die vorgenannte Vorschrift fallen, ausschließlich die technischen Anforderungen der</p> <p>1. Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für</p>	<p>(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 müssen die Bestandteile des Eisenbahnsystems, die unter die vorgenannte Vorschrift fallen, ausschließlich die technischen Anforderungen der</p> <p>1. Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 110), <b>die durch die</b></p>		



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 110) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>2. Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich der „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ im Eisenbahnsystem der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 394), die <b>durch die Verordnung (EU) 2016/912 (ABl. L 153 vom 10.6.2016, S. 28)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>3. Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lärm“ sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/232/EG und Aufhebung des Beschlusses 2011/229/EU (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 421) in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p><b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/772 (ABl. L 139 I vom 27.5.2019, S. 1) geändert worden ist</b>, in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>2. Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich der „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ im Eisenbahnsystem der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 394), die <b>zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 (ABl. L 139 I vom 27.5.2019, S. 108)</b> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>3. Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lärm“ sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/232/EG und Aufhebung des Beschlusses 2011/229/EU (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 421), die <b>durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/774 (ABl. L 139 I vom 27.5.2019, S. 89) geändert worden ist</b>, in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>erfüllen. <b>Die §§ 5 und 5a gelten</b> entsprechend.</p>		
--	---	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

erfüllen. § 5 <i>gilt</i> entsprechend.			
---	--	--	--

<p>(5) Bestehende Infrastrukturen und bestehende Fahrzeuge müssen nicht den neuen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität oder deren Änderungen genügen. Diese sind erst bei einer <b>Umrüstung</b> oder Erneuerung anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Pflicht zur Anpassung in der jeweiligen Technischen Spezifikation für die Interoperabilität ausdrücklich festgelegt ist. Im Fall von <b>Umrüstungen</b> oder Erneuerungen sind die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität in Bezug auf die jeweilige <b>Umrüstung</b> oder Erneuerung anzuwenden.</p>	<p>(5) Bestehende Infrastrukturen und bestehende Fahrzeuge müssen nicht den neuen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität oder deren Änderungen genügen. Diese sind erst bei einer <b>Aufrüstung</b> oder Erneuerung anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Pflicht zur Anpassung in der jeweiligen Technischen Spezifikation für die Interoperabilität ausdrücklich festgelegt ist. Im Fall von <b>Aufrüstungen</b> oder Erneuerungen sind die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität in Bezug auf die jeweilige <b>Aufrüstung</b> oder Erneuerung anzuwenden.</p>		
---	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

(...)	(...)		
<b>§ 5 Ausnahmeverfahren betreffend die Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität</b>	<b>§ 5 Voraussetzungen für das Ausnahmeverfahren betreffend die Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität</b>		
<p><b>(1) Das Eisenbahn-Bundesamt kann</b> in den folgenden Fällen <b>auf Antrag</b> Ausnahmen von der vollständigen oder teilweisen Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität <b>zulassen:</b></p> <p>1. bei Vorhaben, die den Neubau, die Erneuerung oder die <b>Umrüstung</b> einer Strecke oder von Fahrzeugen betreffen, soweit diese zum Zeitpunkt <b>der Veröffentlichung</b> der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrages sind;</p> <p>2. bei Vorhaben zur Erneuerung, Erweiterung oder <b>Umrüstung</b> einer Eisenbahninfrastruktur oder von Fahrzeugen, soweit die Anwendung der Technischen</p>	<p><b>(1)</b> In den folgenden Fällen <b>können</b> Ausnahmen von der vollständigen oder teilweisen Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität <b>zugelassen werden:</b></p> <p>1. bei Vorhaben, die den Neubau, die Erneuerung oder die <b>Aufrüstung</b> einer Strecke oder von Fahrzeugen <b>oder eines Teils davon</b> betreffen, soweit diese zum Zeitpunkt <b>des Inkrafttretens</b> der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrages sind;</p> <p>2. bei Vorhaben zur Erneuerung, Erweiterung oder <b>Aufrüstung</b> einer Eisenbahninfrastruktur oder von Fahrzeugen, soweit die Anwendung der Technischen</p>		

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>Spezifikationen für die Interoperabilität die <b>wirtschaftliche Lebensfähigkeit</b> des Vorhabens oder den Zusammenhang des Eisenbahnsystems in der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt;</p> <p>3. soweit nach einem Unglücksfall einschließlich eines terroristischen Anschlags oder einer Naturkatastrophe eine rasche Wiederherstellung des Netzes bei teilweiser</p>	<p>Spezifikationen für die Interoperabilität die <b>Wirtschaftlichkeit</b> des Vorhabens oder den Zusammenhang des Eisenbahnsystems in der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt;</p> <p>3. soweit nach einem Unglücksfall einschließlich eines terroristischen Anschlags oder einer Naturkatastrophe eine rasche Wiederherstellung des Netzes bei teilweiser</p>		
<p>oder vollständiger Anwendung der entsprechenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität wirtschaftlich nicht zumutbar oder technisch nicht sinnvoll ist;</p> <p>4. bei Fahrzeugen, die auch in Drittländern mit einer anderen Spurweite als der Regelspurweite verkehren sollen.</p>	<p>oder vollständiger Anwendung der entsprechenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität wirtschaftlich nicht zumutbar oder technisch nicht sinnvoll ist;</p> <p>4. bei Fahrzeugen, die auch in Drittländern mit einer anderen Spurweite als der Regelspurweite verkehren sollen.</p>		
	<p><b>(2) Die Nichtanwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität nach Absatz 1 Nummer 3 ist auf den Zeitraum bis zur Wiederherstellung des Netzes begrenzt.</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>§ 5a Ausnahmeverfahren betreffend die Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität</b></p>		
<p><b>(2)</b> Der Antrag ist schriftlich zu stellen. <b>Das Eisenbahn-Bundesamt kann verlangen, dass der Antrag in elektronischer Form und in einem bestimmten Dateiformat übermittelt wird.</b> Der Antragsteller muss dem Antrag die Unterlagen nach Anhang IX Buchstabe b der Richtlinie 2008/57/EG beifügen.</p>	<p><b>(1)</b> Der Antrag <b>auf Zulassung von Ausnahmen von der vollständigen oder teilweisen Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität</b> ist schriftlich <b>beim Eisenbahn-Bundesamt</b> zu stellen. Der Antragsteller muss dem Antrag die Unterlagen nach Anhang IX Buchstabe b der Richtlinie 2008/57/EG beifügen. <b>Das Eisenbahn-Bundesamt kann verlangen, dass der Antrag in elektronischer Form und in einem bestimmten Dateiformat übermittelt wird.</b></p>		
<p><b>(3)</b> Stellt das Eisenbahn-Bundesamt Mängel in dem Antrag fest, gibt es dem Antragsteller unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Beseitigung dieser Mängel.</p>	<p><b>(2)</b> Stellt das Eisenbahn-Bundesamt Mängel in dem Antrag fest, gibt es dem Antragsteller unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Beseitigung dieser Mängel.</p>		
<p><b>(4)</b> Das Eisenbahn-Bundesamt unterrichtet die Kommission nach Maßgabe des <b>Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie 2008/57/EG</b> über den Antrag. Es übermittelt der Kommission binnen eines Jahres nach Inkrafttreten einer jeden Technischen Spezifikation für die Interoperabilität eine Liste der Vorhaben nach <b>Absatz 1 Nummer 1</b> in fortgeschrittenem</p>	<p><b>(3)</b> Das Eisenbahn-Bundesamt unterrichtet die Kommission nach Maßgabe des <b>Artikels 7 Absatz 3 oder 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> über den Antrag. Es übermittelt der Kommission binnen eines Jahres nach Inkrafttreten einer jeden Technischen Spezifikation für die Interoperabilität eine Liste der Vorhaben nach <b>§ 5 Absatz 1 Nummer</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

Entwicklungsstadium auf deutschem Gebiet.	<b>1</b> in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium auf deutschem Gebiet.		
<b>(5)</b> Die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes über den Antrag ergeht schriftlich, nachdem das <b>nach Artikel 9 Absatz 2, 4 und 5 in Verbindung mit</b>	<b>(4)</b> Die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes über den Antrag ergeht schriftlich. <b>In den in § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 genannten Fällen ergeht</b>		
<b>Artikel 29 der Richtlinie 2008/57/EG vorgesehene</b> Verfahren <b>abgeschlossen ist.</b> Sofern das Eisenbahn-Bundesamt Ausnahmen von der Anwendbarkeit der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität nach <b>Absatz 1</b> zulässt, erstellt es ein Verzeichnis der stattdessen anzuwendenden Vorschriften und übermittelt dieses der Kommission.	<b>die Entscheidung</b> , nachdem das <b>in Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/797 genannte</b> Verfahren <b>durchgeführt worden ist.</b> Sofern das Eisenbahn-Bundesamt Ausnahmen von der Anwendbarkeit der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität nach <b>§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4</b> zulässt, erstellt es ein Verzeichnis der stattdessen anzuwendenden Vorschriften und übermittelt dieses der Kommission.		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 2 kann das Eisenbahn-Bundesamt zulassen, dass der Antragsteller vor Abschluss des dort genannten Verfahrens die stattdessen anzuwendenden Vorschriften anwendet.		
<b>§ 6 Zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen anzuwendende Vorschriften</b>			
<p>(1) Für strukturelle Teilsysteme sind zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen einschließlich der technischen Kompatibilität und der sicheren Integration die folgenden Vorschriften anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die entsprechenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität,</li> <li>2. die notifizierten technischen Vorschriften, die die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ergänzen, und</li> <li>3. die technischen Vorschriften, die für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung zusätzlich gelten.</li> </ol>	<p>(1) Für strukturelle Teilsysteme sind zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen einschließlich der technischen Kompatibilität und der sicheren Integration die folgenden Vorschriften anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die entsprechenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität,</li> <li>2. die notifizierten technischen Vorschriften, die die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ergänzen, und</li> <li>3. die technischen Vorschriften, die für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, <b>streckenseitige</b> Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung zusätzlich gelten.</li> </ol>	<p>Die notifizierten technischen Vorschriften sollten durch den Wegfall der „Regelwerksfestschreibung“ (Absatz 2) den Regelungen der Fahrzeug TSlen LOC&amp;PAS (7.1.3.1), bzw. WAG (7.2.3.1) bzgl. der Gültigkeit angepasst, oder hier sollte eine dementsprechende Regelung eingeführt werden.</p>	<p>Die TSlen LOC&amp;PAS und WAG sehen für die sog. Phase A vor, dass der Stand der TSI zum Zeitpunkt der Beauftragung eines NoBos bis zur Erstellung der EG-Prüfbescheinigung, maximal jedoch 7 (LOC&amp;PAS) bzw. 4 (WAG) Jahre gilt. Überarbeitete TSI-Fassungen sind freiwillig in der Anwendung. Die Phase B beinhaltet dann die Gültigkeitsdauer der EG-Prüfbescheinigung (7 Jahre LOC&amp;PAS, 10 Jahre WAG), in der Fahrzeuge demgemäß gefertigt und genehmigt werden können.</p>

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>(2) Für die Genehmigung von Fahrzeugen, Fahrzeugserien, Fahrzeugvarianten und Fahrzeugtypen sind die Vorschriften nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Antragstellung anzuwenden waren. Liegt der Zeitpunkt der Antragstellung für Fahrzeuge mehr als sieben Jahre zurück, so gelten die Anforderungen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist anwendbar waren.</b></p>	<p><b>(weggefallen)</b></p>		
<p><b>(3) Für Umrüstungen und Erneuerungen</b></p>	<p><b>(weggefallen)</b></p>		



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>von Fahrzeugen sind die Vorschriften nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Anzeige anzuwenden sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1</b></p> <p><b>1. gelten für Fahrzeuge die auf der Grundlage einer zum Zeitpunkt der Anzeige gültigen Genehmigung einer Fahrzeugserie oder gültigen Genehmigung einer Fahrzeugvariante erstmals in Betrieb genommen worden sind, die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, welche für die Erstserie anwendbar waren; liegt der Zeitpunkt der Antragstellung für die Erstserie mehr als sieben Jahre zurück, so gelten die Anforderungen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist anwendbar waren,</b></p> <p><b>2. kann der Halter durch ein Risikomanagementverfahren nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr.</b></p>		<p>Wodurch ist der Wegfall des Nachweises über die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Schnittstellen durch ein Risikomanagementverfahren begründet? Vorschlag: Aktuelle Regelung beibehalten.</p>	
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6; L 70 vom 16.3.2016, S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nachweisen, dass die Schnittstellen die grundlegenden Anforderungen erfüllen.</b></p>			
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>(4)</b> Für Bestandteile des Eisenbahnsystems, die nicht in den Anwendungsbereich der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität fallen, sind zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen einschließlich der technischen Kompatibilität und der sicheren Integration die notifizierte technischen Vorschriften und die für die übrige Eisenbahninfrastruktur gemäß Anlage 2 geltenden technischen Vorschriften anzuwenden. <b>Für Fahrzeuge gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.</b></p>	<p><b>(2)</b> Für Bestandteile des Eisenbahnsystems, die nicht in den Anwendungsbereich der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität fallen, sind zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen einschließlich der technischen Kompatibilität und der sicheren Integration die notifizierte technischen Vorschriften und die für die übrige Eisenbahninfrastruktur gemäß Anlage 2 geltenden technischen Vorschriften anzuwenden.</p>		
<p><b>§ 7 Notifizierung von technischen Vorschriften</b></p>			
<p>(1) Das Eisenbahn-Bundesamt erstellt für jede anzuwendende Technische Spezifikation für die Interoperabilität bei Bedarf nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise eine Liste der zu notifizierenden technischen Vorschriften.</p>			

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(2) Für strukturelle Teilsysteme sind nach <b>Artikel 17 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2008/57/EG die</b> technischen Vorschriften zu notifizieren, die gelten <b>für</b></p> <p>1. die offenen Punkte der einschlägigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität <b>und</b></p> <p>2. die in den einschlägigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität eindeutig bezeichneten Sonderfälle.</p>	<p>(2) Für strukturelle Teilsysteme sind nach <b>Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 die Änderungen der</b> technischen Vorschriften zu notifizieren, die gelten</p> <p>1. <b>für</b> die offenen Punkte der einschlägigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität,</p> <p>2. <b>für</b> die in den einschlägigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität eindeutig bezeichneten Sonderfälle,</p> <p>3. <b>zur Spezifizierung bestehender Systeme, mit denen lediglich auf die Bewertung der technischen Vereinbarkeit des Fahrzeugs mit dem Netz abgestellt wird,</b></p> <p>4. <b>für Netze und Fahrzeuge, die nicht von Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität erfasst werden, und</b></p> <p>5. <b>für vorläufige dringliche Präventionsmaßnahmen, insbesondere nach einem Unfall.</b></p> <p><b>Es ist auch zu notifizieren, wenn die notifizierten Vorschriften nach Veröffentlichung oder Überarbeitung der entsprechenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität überflüssig geworden sind.</b></p>		
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<b>(3) Regelungen für die übrige Eisenbahninfrastruktur sind von Absatz 2 nicht erfasst.</b>		
<b>(3)</b> Für Fahrzeuge sowie das Teilsystem fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sind außerdem <b>nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2008/57/EG</b> die technischen Vorschriften zu notifizieren, die Grundlage der Prüfung der technischen Kompatibilität	<b>(4)</b> Für Fahrzeuge sowie das Teilsystem fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sind außerdem die technischen Vorschriften zu notifizieren, die Grundlage der Prüfung der technischen Kompatibilität		
1. der relevanten Teilsysteme des Fahrzeugs untereinander sind und  2. des Fahrzeugs mit dem betreffenden Netz sind.	1. der relevanten Teilsysteme des Fahrzeugs untereinander sind und  2. des Fahrzeugs mit dem betreffenden Netz sind.		
	<b>(5) Für strukturelle Teilsysteme dürfen neue technische Vorschriften nur erlassen werden</b>  <b>1. für offene Punkte der einschlägigen Technischen Spezifikation für die Interoperabilität oder</b>  <b>2. als dringliche Präventionsmaßnahme, insbesondere nach einem Unfall.</b>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p>(6) Das Eisenbahn-Bundesamt übermittelt der Kommission und der Agentur nach Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/797 den Entwurf einer neuen technischen Vorschrift spätestens drei Monate vor der geplanten Veröffentlichung der neuen Vorschrift.</p> <p>(7) Im Fall des Absatzes 5 Nummer 2 können die neuen nationalen Vorschriften unverzüglich angewendet werden. Die Sicherheitsbehörde notifiziert die neue technische Vorschrift umgehend nach Erlass und begründet deren Dringlichkeit.</p>	(8)	(9)
<p>(4) Das Eisenbahn-Bundesamt veröffentlicht die Listen der zu notifizierenden technischen Vorschriften <b>unverzüglich nach der Übermittlung durch das Eisenbahn-Bundesamt an die Kommission</b>. Es gilt der Stand der Übermittlung.</p>	<p>(8) Das Eisenbahn-Bundesamt veröffentlicht die Listen der zu notifizierenden technischen Vorschriften. Es gilt der Stand der Übermittlung <b>nach Absatz 6</b>.</p>		
<p><b>§ 12 Nebenbestimmungen</b></p>	<p><b>§ 8 Nebenbestimmungen</b></p>		
<p>Die <b>Inbetriebnahmegenehmigungen nach den §§ 9, 10 und 14 sowie die</b> Genehmigungen oder Zulassungen nach den <b>§§ 18 bis 21</b>, 26 und 27 können mit</p>	<p>Die Genehmigungen oder Zulassungen nach den <b>§§ 16, 17, 20</b>, 26 und 27 können mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen oder für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erforderlich ist.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen oder für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erforderlich ist.			
<b>Teil 2</b> <b><i>Inbetriebnahmegenehmigung</i></b>	<b>Teil 2</b> <b>Genehmigung für das Inverkehrbringen,</b>		
	<b>Fahrzeugtypgenehmigung und Inbetriebnahmegenehmigung</b>		
<b>Kapitel 1</b> <b><i>Erteilung einer erstmaligen Inbetriebnahmegenehmigung</i></b>	<b>Kapitel 1</b> <b>Erteilung einer Genehmigung</b>		
<b>§ 8 Erfordernis der Inbetriebnahmegenehmigung</b>	<b>§ 9 Erfordernis der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahmegenehmigung</b>		

Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p><b>Die erstmalige Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems</b> bedarf einer <b>Genehmigung</b> (Inbetriebnahmegenehmigung) <b>durch das Eisenbahn-Bundesamt, soweit in den anwendbaren Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität nicht etwas anderes bestimmt ist.</b> Dies gilt unbeschadet einer vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung für das Vorhaben.</p>	<p>(1) Das erstmalige Inverkehrbringen eines Fahrzeugs bedarf einer Genehmigung für das Inverkehrbringen. Die erstmalige Inbetriebnahme eines Teilsystems Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie der übrigen Eisenbahninfrastruktur bedarf einer Inbetriebnahmegenehmigung. <b>Satz 2</b> gilt unbeschadet einer vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung für das Vorhaben.</p>	<p>(1) Das erstmalige Inverkehrbringen eines Fahrzeugs bedarf einer Genehmigung für das Inverkehrbringen. (2) Die erstmalige Inbetriebnahme eines Teilsystems Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie der übrigen Eisenbahninfrastruktur bedarf einer Inbetriebnahmegenehmigung. <b>Satz 2</b> gilt unbeschadet einer vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung für das Vorhaben</p>	
<p>[aus § 14 Absatz 1] (1) Die Inbetriebnahme eines <b>umgerüsteten</b> oder erneuerten <b>Bestandteils des Eisenbahnsystems</b>, bei dem eine in Anlage 4 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll, bedarf einer Inbetriebnahmegenehmigung. Die in Anlage 5 genannten Maßnahmen <b>an den Teilsystemen Infrastruktur,</b></p>	<p>(2) Das Inverkehrbringen eines <b>aufgerüsteten</b> oder erneuerten <b>Fahrzeugs</b>, bei dem eine in Anlage 3 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll, bedarf einer <b>Genehmigung für das Inverkehrbringen.</b> Die Inbetriebnahme</p> <p>1. eines <b>aufgerüsteten</b> oder erneuerten <b>Teilsystems Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung</b> sowie</p>	<p>(3) Das Inverkehrbringen eines <b>aufgerüsteten</b> oder erneuerten <b>Fahrzeugs</b>, bei dem eine in Anlage 3 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll, bedarf einer <b>Genehmigung für das Inverkehrbringen.</b></p> <p>(4) Die Inbetriebnahme</p> <p>1. eines <b>aufgerüsteten</b> oder erneuerten <b>Teilsystems</b></p>	



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung oder an der übrigen Eisenbahninfrastruktur</b> gelten als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten.</p>	<p><b>2. einer aufgerüsteten oder erneuerten übrigen Eisenbahninfrastruktur,</b></p> <p>bei dem <b>oder bei der</b> eine in Anlage 3 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll, bedarf einer Inbetriebnahmegenehmigung. Die in Anlage 4 genannten Maßnahmen gelten als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten.</p>	<p><b>Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie</b></p> <p><b>2. einer aufgerüsteten oder erneuerten übrigen Eisenbahninfrastruktur,</b></p> <p>bei dem <b>oder bei der</b> eine in Anlage 3 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll, bedarf einer Inbetriebnahmegenehmigung. Die in Anlage 4 genannten Maßnahmen gelten als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten.</p>	
	<p><b>§ 10 Genehmigungsstelle</b></p>		
	<p><b>(1) Die Genehmigungsstelle erteilt</b></p> <p><b>1. Genehmigungen für das</b></p>		
	<p><b>Inverkehrbringen von Fahrzeugen,</b></p> <p><b>2. Fahrzeugtypgenehmigungen,</b></p> <p><b>3. Inbetriebnahmegenehmigungen</b></p> <p><b>und</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>4. Genehmigungen für Probefahrten.</b></p>		
	<p><b>(2) Genehmigungsstelle ist die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (Agentur) für Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugtypgenehmigungen, wenn sich das Verwendungsgebiet des Fahrzeugs</b></p> <p><b>1. in mehreren Mitgliedstaaten befindet oder</b></p> <p><b>2. in der Bundesrepublik Deutschland befindet und der Antragsteller nicht das Eisenbahn-Bundesamt als Genehmigungsstelle bestimmt hat.</b></p> <p><b>In den übrigen Fällen ist das Eisenbahn-Bundesamt Genehmigungsstelle.</b></p>		
	<p><b>(3) Ist das Eisenbahn-Bundesamt Genehmigungsstelle, sind die Anträge und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Ist Genehmigungsstelle die Agentur, sind die Teile des technischen Dossiers, die sich auf das deutsche Verwendungsgebiet beziehen, in deutscher Sprache vorzulegen.</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<b>Kapitel 2</b>  <b>Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und von Fahrzeugtypgenehmigungen</b>		
	<b>§ 11 Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugtypgenehmigung</b>		
	<b>(1) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und einer Fahrzeugtypgenehmigung richten sich nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission vom 4. April 2018 über die praktischen Modalitäten für</b>		
	<b>die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 90 vom 6.4.2018, S. 66) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Verordnung.</b>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(2) Über die zentrale Anlaufstelle werden</b></p> <p><b>1. Anträge auf Genehmigung für das Inverkehrbringen oder auf Fahrzeugtypgenehmigung gestellt und</b></p> <p><b>2. Informationen über alle Anträge nach Nummer 1, über den Stand der entsprechenden Verfahren und ihr Ergebnis sowie gegebenenfalls über die Ersuchen und Entscheidungen der Beschwerdekammer eingeholt.</b></p>		
	<p><b>(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind</b></p> <p><b>Zweissystem-Stadtbahnen nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und nach der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung zu genehmigen.</b></p>		
	<p><b>(4) Die Genehmigung für das Inverkehrbringen bedarf keiner Änderung, wenn</b></p> <p><b>1. das Verwendungsgebiet des Fahrzeugs auf Bahnhöfe von Grenzbetriebsstrecken benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit ähnlichen Netzmerkmalen erweitert wird und</b></p> <p><b>2. die zuständigen Sicherheitsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten angehört worden sind.</b></p>		
	<p><b>§ 12 Konformität von Fahrzeugen mit genehmigtem Fahrzeugtyp</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(1) Für Fahrzeuge oder für eine Serie von Fahrzeugen, die mit einem genehmigten Fahrzeugtyp übereinstimmen, ist eine Genehmigung für das Inverkehrbringen auf der Grundlage einer Typenkonformitätserklärung nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 der Kommission vom 12. Februar 2019 über die Muster der EG-Erklärungen und – Bescheinigungen für Eisenbahn-Interoperabilitätskomponenten und – Teilsysteme, das Muster der Typenkonformitätserklärung für Schienenfahrzeuge und über die EG-Prüfverfahren für Teilsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 201/2011 der Kommission (ABl. L 42 vom 13.2.2019, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung ohne weitere technische Prüfung zu erteilen.</b></p>	<p><b>(1) Für Fahrzeuge oder für eine Serie von Fahrzeugen, die mit einem genehmigten Fahrzeugtyp übereinstimmen, ist eine Genehmigung auf der Grundlage eines Fahrzeugtyps gemäß Art. 14 Abs. 1 e) der VO (EU) 545/2018 zu erteilen. Für die Typenkonformitätserklärung gilt Art. 10 in Verbindung mit Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.</b></p>	<p>Die einschlägige Genehmigung und die Voraussetzungen dafür ergeben sich aus der Verordnung (EU) 545/2018, so dass hier ein Verweis ausreichend und sinnvoll ist. Die vorgeschlagene Formulierung ist aus unserer Sicht besser lesbar.</p>
--	---	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(2) Werden an dem zu genehmigenden oder hinsichtlich der Bauweise und Funktion vergleichbaren Fahrzeugen sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, unter denen die zuständige Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach § 5a Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes treffen kann, darf der Inhaber der Typgenehmigung oder Halter von Eisenbahnfahrzeugen weitere übereinstimmende Fahrzeuge nur dann in Betrieb nehmen, wenn sie frei von diesen Mängeln sind.</b></p>	<p><b>Streichen.</b></p>	<p>Diese (aus § 18 Abs. 6 EIVG alt entnommene) Regelung ist unseres Erachtens nicht mehr erforderlich Sie entspricht der alten Rechtslage, bei der die zur Serie gehörenden Fahrzeuge ohne behördlichen Akt allein auf Basis der Übereinstimmungserklärung in Betrieb gehen konnten. In Zukunft ist für das Inverkehrbringen jedes Einzelfahrzeugs wieder ein behördlicher Akt erforderlich. Eine „Inbetriebnahme“ auf Basis einer Übereinstimmungserklärung gibt es nicht mehr.</p>

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(3) Genehmigungen für das Inverkehrbringen, die auf der Grundlage einer Fahrzeugtypgenehmigung erteilt worden sind, bleiben gültig, auch wenn eine Fahrzeugtypgenehmigung nach Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/797 geändert wird.</b></p>		
	<p><b>§ 13 Fahrzeuge oder Fahrzeugtypen, die die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen</b></p>		
	<p><b>(1) Stellt das Eisenbahn-Bundesamt fest, dass ein Fahrzeug oder ein Fahrzeugtyp,</b></p> <p><b>1. das oder der bestimmungsgemäß verwendet wird und</b></p> <p><b>2. für das oder den eine Genehmigung für das Inverkehrbringen oder eine Typgenehmigung vorliegt,</b></p>		
	<p><b>die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt, unterrichtet es die Eisenbahn, die das Fahrzeug oder den Fahrzeugtyp einsetzt. Im Fall des Satzes 1 fordert das Eisenbahn-Bundesamt die Eisenbahn oder den Halter des Eisenbahnfahrzeugs auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die grundlegenden Anforderungen einzuhalten.</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<b>(2) Im Fall des Absatzes 1 unterrichtet das Eisenbahn-Bundesamt die Agentur und die betroffenen Sicherheitsbehörden über den Vorfall.</b>		
	<b>(3) Beschränkt sich die Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen auf einen Teil des Verwendungsgebiets des betreffenden Fahrzeugs und bestand diese Nichterfüllung bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, so ist die Genehmigung so zu ändern, dass die betreffenden Teile des Verwendungsgebiets ausgeschlossen werden.</b>		
	<b>(4) Führen die ergriffenen Maßnahmen nach Absatz 1 oder die Verpflichtung nach § 29 Absatz 1 nicht zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen und führt dieser Umstand zu einem schwerwiegenden Sicherheitsrisiko, so kann das Eisenbahn-Bundesamt vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.</b>		
	<b>§ 14 Vorgehen im Fall eines Widerrufs einer Genehmigung</b>		



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(1) Wird eine Genehmigung für das Inverkehrbringen widerrufen, darf das betroffene Fahrzeug nicht mehr eingesetzt werden und sein Verwendungsgebiet darf nicht erweitert werden.</b></p>		
	<p><b>(2) Wird eine Fahrzeugtypgenehmigung widerrufen, dürfen darauf aufbauende Fahrzeuge nicht in den Verkehr gebracht werden. Falls sie in den Verkehr gebracht worden sind, sind sie aus dem Verkehr zu nehmen.</b></p>		
	<p><b>(3) Das Eisenbahn-Bundesamt stellt sicher, dass</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die Eisenbahnen,</b></li> <li><b>2. die Halter von Eisenbahnfahrzeugen und</b></li> <li><b>3. die Inhaber der Fahrzeugtypgenehmigung,</b></li> </ol> <p><b>die Fahrzeuge des gleichen Typs des vom Widerruf betroffenen Fahrzeugs oder Typs einsetzen, von dem Widerruf unterrichtet werden, soweit die Betroffenen dem Eisenbahn-Bundesamt bekannt sind. In diesem Fall haben die Eisenbahnen zu prüfen, ob ihre Fahrzeuge ebenfalls die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen.</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<b>§ 13 Verfahren bei Genehmigung für mehrere Staaten</b>	(weggefallen)		
<b>Kapitel 3 Probefahrten</b>			
<b>§ 16 Probefahrten</b>	<b>§ 15 Probefahrten</b>		
(1) Eisenbahnen und Fahrzeughalter dürfen Probefahrten durchführen, wenn hierbei die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs nicht beeinträchtigt wird.			
(2) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen oder der Fahrzeughalter, das oder der die Probefahrt durchführt, hat sich mit dem betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen abzustimmen. Das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat dem Ersuchenden die Probefahrt innerhalb von drei Monaten nach erstmaligem Ersuchen zu gewähren, wenn die sichere Durchführung der Probefahrt gewährleistet ist			

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>(3) Probefahrten bedürfen einer Genehmigung <b>des Eisenbahn-Bundesamtes</b>, wenn bei den Fahrten auf den jeweiligen Strecken oder beim Befahren von Gleisbögen abgewichen werden soll von</p> <p>1. zulässigen Radsatzlasten und</p>	<p>(3) Probefahrten bedürfen einer Genehmigung, wenn bei den Fahrten auf den jeweiligen Strecken oder beim Befahren von Gleisbögen abgewichen werden soll von</p> <p>1. zulässigen Radsatzlasten und</p>	<p>(3) Probefahrten bedürfen einer Genehmigung <b>des Eisenbahn-Bundesamtes</b>, wenn...</p>	<p>Es sollte weiterhin klar sein, durch wen die Genehmigung zu erteilen ist. Dies kann u.E. nur das EBA als nationale Sicherheitsbehörde sein, siehe Art. 21 Abs. 3 Satz 3 RL (EU) 2016/797</p>
<p>Fahrzeuggewichten je Längeneinheit,</p> <p>2. geltenden Maßen der Bezugslinie,</p> <p>3. vorgeschriebenen und bestimmungsgemäß betriebenen Zugfunk- und Zugbeeinflussungsanlagen, 4. festgelegten Bremswegen oder</p> <p>5. zulässigen Geschwindigkeiten.</p> <p>Gegenstand dieser Genehmigung ist ausschließlich die Zulässigkeit der Abweichungen von den in Satz 1 genannten Parametern. Soweit eine Genehmigung nach Satz 1 vorliegt, bedarf es im genehmigten Umfang keiner anderen eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung.</p>	<p>Fahrzeuggewichten je Längeneinheit,</p> <p>2. geltenden Maßen der Bezugslinie,</p> <p>3. vorgeschriebenen und bestimmungsgemäß betriebenen Zugfunk- und Zugbeeinflussungsanlagen,</p> <p>4. festgelegten Bremswegen oder</p> <p>5. zulässigen Geschwindigkeiten.</p> <p>Gegenstand dieser Genehmigung ist ausschließlich die Zulässigkeit der Abweichungen von den in Satz 1 genannten Parametern. Soweit eine Genehmigung nach Satz 1 vorliegt, bedarf es im genehmigten Umfang keiner anderen eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung.</p>		

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>(4) Die Genehmigung nach Absatz 3 ist schriftlich zu beantragen.</p>			
<p>(5) Die Genehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <p>1. für die beantragten Probefahrten ein Risikomanagementverfahren nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 durchgeführt hat und</p> <p>2. durch eine schriftliche Erklärung nach Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 bestätigt, dass alle für die Art und den Umfang der beantragten Probefahrten ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden.</p>	<p>(5) Die Genehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <p>1. für die beantragten Probefahrten ein Risikomanagementverfahren nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 <b>der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6; L 70 vom 16.3.2016, S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</b> durchgeführt hat und</p> <p>2. durch eine schriftliche Erklärung nach Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 bestätigt, dass alle für die Art und den Umfang der beantragten Probefahrten ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	(6) Werden Probefahrten nicht innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Ersuchen seitens des Eisenbahninfrastrukturunternehmens		
	gewährt, darf das Eisenbahn-Bundesamt die Durchführung von Probefahrten anordnen, soweit die Sicherheit der Probefahrten gewährleistet ist.		
<b>Kapitel 4</b> <i>Ergänzende Vorschriften für die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für Fahrzeuge</i>	(weggefallen)		
	<b>Kapitel 4</b> Erteilung einer erstmaligen Inbetriebnahmegenehmigung für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur		
§ 9 Voraussetzungen für die Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung, sofern Technische Spezifikationen für die Interoperabilität anzuwenden sind	§ 16 Voraussetzungen für die Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung, sofern Technische Spezifikationen für die Interoperabilität anzuwenden sind		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(1) Sofern Technische Spezifikationen für die Interoperabilität anzuwenden sind, ist die Inbetriebnahmegenehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, die grundlegenden Anforderungen zu erfüllen. Hierbei hat der Antragsteller insbesondere die technische Kompatibilität und die sichere Integration nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als erbracht mit Vorlage</p>	<p>(1) Sofern Technische Spezifikationen für die Interoperabilität anzuwenden sind, ist die Inbetriebnahmegenehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, die grundlegenden Anforderungen zu erfüllen. Hierbei hat der Antragsteller insbesondere die technische Kompatibilität und die sichere Integration nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als erbracht mit Vorlage</p>		
<p>1. einer EG-Prüferklärung nach</p> <p>a) <b>Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG</b> einschließlich eines technischen Dossiers nach <b>Anlage 3</b>, nachdem eine benannte Stelle ein EG-Prüfverfahren nach <b>Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2008/57/EG</b> durchgeführt und hierzu eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ausgestellt hat,</p> <p>b) <b>Artikel 17 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie</b></p>	<p>1. einer EG-Prüferklärung nach</p> <p>a) <b>Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250</b> einschließlich eines technischen Dossiers nach <b>Anhang IV Nummer 2.4 der Richtlinie (EU) 2016/797</b>, nachdem eine benannte Stelle ein EG-Prüfverfahren nach <b>Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> durchgeführt und hierzu eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ausgestellt hat,</p> <p>b) <b>Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 in Verbindung mit der</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>2008/57/EG</b> einschließlich eines technischen Dossiers nach <b>Anlage 3</b>, nachdem eine bestimmte Stelle ein Prüfverfahren nach <b>Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2008/57/EG</b> durchgeführt und hierzu eine Bescheinigung über die Konformität mit den entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften ausgestellt hat; diese EG-Prüferklärung bezieht sich auch auf die Einhaltung derjenigen Vorschriften, die im Fall der Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Absatz 1 anstelle der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu beachten sind,</p>	<p><b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/250</b> einschließlich eines technischen Dossiers nach <b>Anhang IV Nummer 2.4 der Richtlinie (EU) 2016/797</b>, nachdem eine bestimmte Stelle ein Prüfverfahren nach <b>Artikel 15 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang IV Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> durchgeführt und hierzu eine Bescheinigung über die Konformität mit den entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften ausgestellt hat; diese EG-Prüferklärung bezieht sich auch auf die Einhaltung derjenigen Vorschriften, die im Fall der Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Absatz 1 anstelle der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu beachten sind,</p>		
<p>2. einer Erklärung des Antragstellers, dass der Bestandteil des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllt und insbesondere die technische Kompatibilität sowie die sichere Integration gewährleistet sind, und</p>	<p>2. einer Erklärung des Antragstellers, dass der Bestandteil des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllt und insbesondere die technische Kompatibilität sowie die sichere Integration gewährleistet sind, und</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>3. einer Erklärung des Antragstellers, dass</p> <p>a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden und</p> <p>b) eine Bewertungsstelle einen Sicherheitsbewertungsbericht nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 erstellt hat, wenn</p> <p>aa) eine Technische Spezifikation für die Interoperabilität die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorschreibt oder</p> <p>bb) der Antragsteller bestätigt hat, dass eine signifikante Änderung vorliegt.</p> <p><b><i>Eine EG-Prüferklärung nach Satz 3 Nummer 1 darf nur abgegeben werden, wenn das strukturelle Teilsystem die entsprechenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität und die entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften erfüllt.</i></b></p>	<p>3. einer Erklärung des Antragstellers, dass</p> <p>a) alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden und</p> <p>b) eine Bewertungsstelle einen Sicherheitsbewertungsbericht nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 erstellt hat, wenn</p> <p>aa) eine Technische Spezifikation für die Interoperabilität die Durchführung des Risikomanagementverfahrens nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorschreibt oder</p> <p>bb) der Antragsteller bestätigt hat, dass eine signifikante Änderung vorliegt,</p>		
---	---	--	--



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>[aus § 22 Absatz 1 Satz 1]</p> <p><b>(1) Zusätzlich zu den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Nachweisen hat der Antragsteller für die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung oder für die übrige Eisenbahninfrastruktur Folgendes nachzuweisen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Freigabe der geprüften Planung,</li> <li>2. eine Bestätigung der Verwendbarkeit der Bauprodukte, der sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systeme und von deren Bestandteilen oder der Anwendbarkeit der Bauarten,</li> <li>3. <b>eine</b> Bauüberwachung und</li> <li>4. <b>die</b> notwendigen Abnahmeprüfungen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. einer Freigabe der geprüften Planung,</li> <li>5. einer Bestätigung der Verwendbarkeit der Bauprodukte, der sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systeme und von deren Bestandteilen oder der Anwendbarkeit der Bauarten,</li> <li>6. <b>eines Nachweises über die durchgeführte</b> Bauüberwachung und</li> <li>7. der notwendigen Abnahmeprüfungen.</li> </ol>		
	<p><b>Der Antragsteller ist für die Erstellung des technischen Dossiers verantwortlich, das der EG-Prüferklärung beiliegen muss.</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(2) Zusätzlich zu Absatz 1 Satz 3 ist für eine Inbetriebnahmegenehmigung des Teilsystems streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung, die die Ausrüstung mit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. dem Europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem oder</b></li> <li><b>2. dem Globalen Mobilfunksystem für Eisenbahnen</b></li> </ol> <p><b>umfasst, die Zustimmung der Agentur zu dem Vorhaben vorzulegen, nachdem das Verfahren nach Artikel 19 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie (EU) 2016/797 durchgeführt worden ist. Wird nach der Zustimmung der Agentur nach Satz 1 der Entwurf der Leistungsentscheidung oder die Beschreibung der geplanten technischen Lösungen geändert, ist das Verfahren nach Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/797 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/796 durchzuführen. Die Übereinstimmung mit</b></p>		
	<p><b>dem erzielten Ergebnis nach Satz 2 ist vorzulegen.</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>[aus § 9]</p> <p>(2) Wenn der Antragsteller im Falle des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bestätigt, dass eine Änderung nicht signifikant ist, hat er über die Änderung Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen hat der Antragsteller <b>dem Eisenbahn-Bundesamt</b> auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>(3) Wenn der Antragsteller im Falle des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bestätigt, dass eine Änderung nicht signifikant ist, hat er über die Änderung Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen hat der Antragsteller <b>der Genehmigungsstelle</b> auf Verlangen vorzulegen.</p>		
<p>[aus § 22 Absatz 1 Satz 2 bis 4]</p> <p>Für die Nachweise sind die technischen Vorschriften einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorschriften müssen Prüfsachverständige nach § 4b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Prüfbescheinigungen bestätigen. <b>Diese Prüfbescheinigungen sind dem Eisenbahn-Bundesamt ausschließlich im Rahmen von genehmigungspflichtigen Verfahren vorzulegen.</b></p>	<p>(4) Für die Nachweise <b>nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 bis 7</b> sind die technischen Vorschriften einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorschriften müssen Prüfsachverständige nach § 4b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Prüfbescheinigungen bestätigen.</p>		
<p><b>§ 10 Voraussetzungen für die Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung, sofern Technische Spezifikationen für die Interoperabilität nicht anzuwenden sind</b></p>	<p><b>§ 17 Voraussetzungen für die Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung, sofern Technische Spezifikationen für die Interoperabilität nicht anzuwenden sind</b></p>		

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>Sofern Technische Spezifikationen für die Interoperabilität nicht anzuwenden sind, ist die Inbetriebnahmegenehmigung zu erteilen, wenn die folgenden Vorschriften entsprechend erfüllt sind:</p> <p>1. für strukturelle Teilsysteme: <b>§ 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 3, Satz 4 sowie Absatz 2,</b></p> <p>2. für die übrige Eisenbahninfrastruktur: <b>§ 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2.</b></p>	<p>Sofern Technische Spezifikationen für die Interoperabilität nicht anzuwenden sind, ist die Inbetriebnahmegenehmigung zu erteilen, wenn die folgenden Vorschriften entsprechend erfüllt sind:</p> <p>1. für strukturelle Teilsysteme: <b>§ 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 bis 7 und Satz 4 sowie Absatz 3 und 4,</b></p> <p>2. für die übrige Eisenbahninfrastruktur: <b>§ 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 2 bis 7 sowie Absatz 3 und 4.</b></p>		
	<p><b>§ 18 Antrag auf Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung und Verpflichtungen des Antragstellers im Zusammenhang mit der Antragstellung</b></p>		
	<p><b>(1) Der Antrag und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nach § 16</b></p>		
	<p><b>Absatz 1 Satz 3 und nach Anlage 5 sind der Genehmigungsstelle 24 Monate vor dem geplanten Inbetriebnahmeterrin, spätestens zehn Wochen vor Baubeginn vorzulegen.</b></p>		

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>[aus § 11 Absatz 8]</p> <p><b>(8)</b> Werden innerhalb eines strukturellen Teilsystems mehrere gesonderte Teilprüfungen vorgenommen und dafür verschiedene Stellen eingesetzt, hat der Antragsteller die Teilprüfungen zusammenzuführen und deren Kohärenz sicherzustellen. Dafür kann er eine Stelle beauftragen.</p>	<p><b>(2)</b> Werden innerhalb eines strukturellen Teilsystems mehrere gesonderte Teilprüfungen vorgenommen und dafür verschiedene Stellen eingesetzt, hat der Antragsteller die Teilprüfungen zusammenzuführen und deren Kohärenz sicherzustellen. Dafür kann er eine Stelle beauftragen.</p>		
<p>[aus § 11 Absatz 6]</p> <p><b>(6)</b> Der Antragsteller hat <b>dem Eisenbahn-Bundesamt</b> zusätzlich zu dem Antrag auf Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung eine Liste der nach § 6 anzuwendenden Vorschriften vorzulegen. In diese Liste sind etwaige Abweichungen von den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität sowie den entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften und, soweit erforderlich, den technischen Vorschriften aufzunehmen und zu begründen. Gleichzeitig sind die stattdessen anzuwendenden Vorschriften anzugeben oder Nachweise über die Gewährleistung der mindestens gleichen Sicherheit zu führen</p>	<p><b>(3)</b> Der Antragsteller hat <b>der Genehmigungsstelle</b> zusätzlich zu dem Antrag auf Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung eine Liste der nach § 6 anzuwendenden Vorschriften vorzulegen. In diese Liste sind etwaige Abweichungen von den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität sowie den entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften und, soweit erforderlich, den technischen Vorschriften aufzunehmen und zu begründen. Gleichzeitig sind die stattdessen anzuwendenden Vorschriften anzugeben oder Nachweise über die Gewährleistung der mindestens gleichen Sicherheit zu führen.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><i>[aus § 22 Absatz 3]</i></p> <p>(3) Der Antragsteller hat einen Inbetriebnahmeverantwortlichen oder anderen geeigneten Mitarbeiter zu bestellen, der insbesondere prüft und bestätigt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sicher gebaut, insbesondere die Bauüberwachung durchgeführt worden ist,</li> <li>2. alle notwendigen Prüfungen zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen einschließlich notwendiger Schnittstellenbetrachtungen durchgeführt worden sind,</li> <li>3. die Anforderungen und Nachweise nach</li> </ol>	<p>(4) Der Antragsteller hat einen Inbetriebnahmeverantwortlichen oder anderen geeigneten Mitarbeiter zu bestellen, der insbesondere prüft und bestätigt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sicher gebaut, insbesondere die Bauüberwachung durchgeführt worden ist,</li> <li>2. alle notwendigen Prüfungen zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen einschließlich notwendiger Schnittstellenbetrachtungen durchgeführt worden sind,</li> <li>3. die Anforderungen und Nachweise nach</li> </ol> <p><b>§ 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 bis 7</b></p>		
<p><b>Absatz 1</b> vollständig erbracht worden sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. soweit einschlägig, alle Auflagen aus den Nachweisen nach Nummer 3 umgesetzt worden sind und</li> <li>5. Auflagen und Nebenbestimmungen aus Inbetriebnahmegenehmigungen beachtet sowie vorhandene Mängel innerhalb einer durch ihn zu bestimmenden, angemessenen Frist beseitigt worden sind.</li> </ol>	<p>vollständig erbracht worden sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. soweit einschlägig, alle Auflagen aus den Nachweisen nach Nummer 3 umgesetzt worden sind und</li> <li>5. Auflagen und Nebenbestimmungen aus Inbetriebnahmegenehmigungen beachtet sowie vorhandene Mängel innerhalb einer durch ihn zu bestimmenden, angemessenen Frist beseitigt worden sind.</li> </ol>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><i>[aus § 22 Absatz 5]</i></p> <p>(5) Soweit von technischen Vorschriften abgewichen wird, sind Nachweise darüber zu führen, dass mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Zu diesem Zweck ist ein Risikomanagementverfahren nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 durchzuführen. Wenn keine signifikanten Änderungen nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorliegen, ist die Anwendung einer eigenen Sicherheitsmethode notwendig. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Basis dieser Ergebnisse eine Zustimmung im Einzelfall erteilen.</p>	<p>(5) Soweit von technischen Vorschriften abgewichen wird, sind Nachweise darüber zu führen, dass mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Zu diesem Zweck ist ein Risikomanagementverfahren nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 durchzuführen. Wenn keine signifikanten Änderungen nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 vorliegen, ist die Anwendung einer eigenen Sicherheitsmethode notwendig. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Basis dieser Ergebnisse eine Zustimmung im Einzelfall erteilen.</p>		
<p><b>§ 11 Verfahren für die Erteilung einer erstmaligen Inbetriebnahmegenehmigung</b></p>	<p><b>§ 19 Verfahren für die Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung</b></p>		
<p><b>(1) Die Inbetriebnahmegenehmigung kann beantragt werden von</b></p> <p><b>1. Eisenbahnen,</b></p> <p><b>2. Haltern von Eisenbahnfahrzeugen oder</b></p> <p><b>3. Herstellern von Eisenbahnfahrzeugen.</b></p> <p><b>Der Antrag und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 sind dem Eisenbahn-Bundesamt</b></p>	<p><b>(weggefallen)</b></p> <p><i>[Ähnlich siehe § 10 Abs. 3 S. 1]</i></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>schriftlich in deutscher Sprache vorzulegen.</b></p>			
<p><b>(2) Das Eisenbahn-Bundesamt</b> bestätigt dem Antragsteller innerhalb <b>von vier Wochen</b> nach Vorlage der Antragsunterlagen deren Vollständigkeit und Prüffähigkeit. Anschließend prüft <b>es</b> die Antragsunterlagen auf Nachvollziehbarkeit und entscheidet spätestens innerhalb von</p>	<p><b>(1) Die Genehmigungsstelle</b> bestätigt dem Antragsteller innerhalb <b>eines Monats</b> nach Vorlage der Antragsunterlagen deren Vollständigkeit und Prüffähigkeit. Anschließend prüft <b>sie</b> die Antragsunterlagen auf Nachvollziehbarkeit und entscheidet spätestens innerhalb von <b>vier Monaten nach</b></p>		
<p><b>zwölf Wochen nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist</b> über den Antrag. Stellt <b>das Eisenbahn-Bundesamt</b> vor Ablauf der jeweiligen Frist Mängel an den Unterlagen fest, hat es dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Im Fall des Satzes 3 ist die Frist nach Satz 1 oder 2 bis zur Beseitigung der Mängel gehemmt.</p>	<p><b>Vorlage aller erforderlichen Unterlagen</b> über den Antrag. Stellt <b>die Genehmigungsstelle</b> vor Ablauf der jeweiligen Frist Mängel an den Unterlagen fest, hat sie dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Im Fall des Satzes 3 ist die Frist nach Satz 1 oder 2 bis zur Beseitigung der Mängel gehemmt.</p>		



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(2) Betrifft die Genehmigung die Ausrüstung mit</b></p> <p><b>1. dem Europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem oder</b></p> <p><b>2. dem Globalen Mobilfunksystem für Eisenbahnen,</b></p> <p><b>so überprüft die Genehmigungsstelle zusätzlich zu Absatz 1 Satz 2 die Übereinstimmung der Unterlagen mit der Zustimmung der Agentur nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/797 und gegebenenfalls die Übereinstimmung mit dem Ergebnis des nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/796 durchgeführten Verfahrens.</b></p>		
<p>(3) Hat <b>das Eisenbahn-Bundesamt</b> begründete Zweifel an der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, kann <b>es</b> vor der Entscheidung über die Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung verlangen, dass der Antragsteller ergänzende Prüfungen durchführen lässt und das Ergebnis dieser Prüfungen vorlegt. Wenn begründete Zweifel zur EG-Prüferklärung nach <b>§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a</b> vorliegen, unterrichtet <b>das Eisenbahn-Bundesamt</b> die Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe nach <b>Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie</b></p>	<p>(3) Hat <b>die Genehmigungsstelle</b> begründete Zweifel an der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, kann <b>sie</b> vor der Entscheidung über die Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung verlangen, dass der Antragsteller ergänzende Prüfungen durchführen lässt und das Ergebnis dieser Prüfungen vorlegt. Wenn begründete Zweifel zur EG-Prüferklärung nach <b>§ 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a</b> vorliegen, unterrichtet <b>die Genehmigungsstelle</b> die Kommission unverzüglich unter Angabe der</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>2008/57/EG</b>, welche ergänzenden Prüfungen durchzuführen sind.</p>	<p>Gründe nach <b>Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/797</b>, welche ergänzenden Prüfungen durchzuführen sind.</p>		
<p>(4) Begründete Zweifel liegen insbesondere vor, wenn vor der Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung</p> <p>1. bekannt ist, dass bei dem zu genehmigenden Bestandteil des Eisenbahnsystems oder bei einem Bestandteil des Eisenbahnsystems, der mit dem zu genehmigenden hinsichtlich der</p>	<p>(4) Begründete Zweifel liegen insbesondere vor, wenn vor der Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung</p> <p>1. bekannt ist, dass bei dem zu genehmigenden Bestandteil des Eisenbahnsystems oder bei einem Bestandteil des Eisenbahnsystems, der mit dem zu genehmigenden hinsichtlich der</p>		
<p>Bauweise und Funktion vergleichbar ist, die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die zuständige Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach § 5a Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes treffen kann, oder</p> <p>2. Erkenntnisse vorliegen über die mangelhafte Aufgabenwahrnehmung</p> <p>a) durch benannte oder bestimmte Stellen, die eine Rücknahme nach § 36 Absatz 1 oder einen Widerruf nach § 36 Absatz 2 rechtfertigen können, oder</p> <p>b) durch Bewertungsstellen, die Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 rechtfertigen können.</p>	<p>Bauweise und Funktion vergleichbar ist, die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die zuständige Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach § 5a Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes treffen kann, oder</p> <p>2. Erkenntnisse vorliegen über die mangelhafte Aufgabenwahrnehmung</p> <p>a) durch benannte oder bestimmte Stellen, die eine Rücknahme nach § 36 Absatz 1 oder einen Widerruf nach § 36 Absatz 2 rechtfertigen können, oder</p> <p>b) durch Bewertungsstellen, die Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 rechtfertigen können.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(5) Erkenntnisse nach Absatz 4 Nummer 2 bedeuten nur dann begründete Zweifel, wenn im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung</p> <p>1. die benannte Stelle eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität,</p> <p>2. die bestimmte Stelle eine Bescheinigung über die Konformität mit den entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften oder</p> <p>3. die Bewertungsstelle einen Sicherheitsbewertungsbericht erstellt hat.</p>	<p>(5) Erkenntnisse nach Absatz 4 Nummer 2 bedeuten nur dann begründete Zweifel, wenn im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung</p> <p>1. die benannte Stelle eine Bescheinigung über die Konformität mit den jeweiligen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität,</p> <p>2. die bestimmte Stelle eine Bescheinigung über die Konformität mit den entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften oder</p> <p>3. die Bewertungsstelle einen Sicherheitsbewertungsbericht erstellt hat.</p>		
<p><i>[aus § 22 Absatz 4]</i></p> <p><b>(4) § 11 Absatz 3 bis 5 findet</b> entsprechend Anwendung, wenn Erkenntnisse über die mangelhafte Aufgabenwahrnehmung von Prüfsachverständigen nach § 4b Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vorliegen.</p>	<p><b>(6) Die Absätze 3 bis 5 finden</b> entsprechend Anwendung, wenn Erkenntnisse über die mangelhafte Aufgabenwahrnehmung von Prüfsachverständigen nach § 4b Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vorliegen.</p>		
<p><b>(7) Erforderliche Änderungen der Liste nach Absatz 6 hat der Antragsteller unverzüglich vorzunehmen und die Liste dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen. Hinsichtlich des Teilsystems fahrzeugseitige Zugsteuerung,</b></p>	<p><b>(7) Die Genehmigungsstelle entscheidet über einen Widerspruch im Rahmen des Verfahrens für die Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung innerhalb von zwei Monaten.</b></p>		

Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p><b>Zugsicherung und Signalgebung sind die anzuwendenden Vorschriften und Prüfgrundlagen in Form der jeweils zugrunde gelegten Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität und der projektspezifischen Konkretisierung der notifizierten technischen Vorschriften darzulegen.</b></p>			
<p><b>Kapitel 2</b></p> <p><b>Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung nach Umrüstung oder Erneuerung</b></p>	<p><b>Kapitel 5</b></p> <p><b>Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur nach Aufrüstung oder Erneuerung</b></p>		
<p><b>§ 14 Umrüstung und Erneuerung</b></p>	<p><b>§ 20 Aufrüstung und Erneuerung</b></p>		
<p><b>(1)</b> Die Inbetriebnahme eines <b>umgerüsteten</b> oder erneuerten <b>Bestandteils des Eisenbahnsystems</b>, bei dem eine in Anlage 4 genannte Maßnahme durchgeführt werden soll, bedarf einer Inbetriebnahmegenehmigung. Die in Anlage 5 genannten Maßnahmen <b>an den Teilsystemen Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung,</b></p>	<p>[vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3]</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>Zugsicherung und Signalgebung oder an der übrigen Eisenbahninfrastruktur</b> gelten als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten.</p>			
<p>(2) Die Inbetriebnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass die veränderten oder nicht übereinstimmenden Teile und deren Schnittstellen zu den Bestandteilen des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Hierfür sind die Voraussetzungen nach § 9 oder § 10 zu erfüllen.</p>	<p>Die Inbetriebnahmegenehmigung <b>eines aufgerüsteten oder erneuerten Teilsystems Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie einer aufgerüsteten oder erneuerten übrigen Eisenbahninfrastruktur</b> ist zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass die veränderten oder nicht übereinstimmenden Teile und deren Schnittstellen zu den Bestandteilen des Eisenbahnsystems die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Hierfür sind die Voraussetzungen nach <b>§ 16 oder § 17</b> zu erfüllen.</p>		
<p><b>§ 15 Verfahren bei Umrüstung und Erneuerung</b></p>	<p><b>§ 21 Anzeige</b></p>		
<p>(1) Geplante Arbeiten an <b>einem Bestandteil des Eisenbahnsystems</b> oder einem Teil davon, die über den Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten hinausgehen, sind <b>dem Eisenbahn-Bundesamt</b> durch <b>den Halter oder</b> die Eisenbahn schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(1) Geplante Arbeiten an <b>dem Teilsystem Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie an der übrigen Eisenbahninfrastruktur</b> oder an einem Teil davon, die über den Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten hinausgehen, sind <b>der Genehmigungsstelle</b> durch die Eisenbahn schriftlich <b>nach Maßgabe des</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<b>Absatzes 2 spätestens zehn Wochen vor Baubeginn</b> anzuzeigen.		
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(2) Der Anzeige sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Beschreibung <b>der geplanten Arbeiten und</b></li> <li>2. eine Einstufung, ob eine <b>Umrüstung</b> oder Erneuerung einer in Anlage <b>4</b> genannten Maßnahme entspricht.</li> </ol> <p><i>[Nr. 4 – 6 entspricht § 23 Absatz 3]</i></p> <p>In der Beschreibung sind der Umfang der veränderten oder nicht übereinstimmenden Teile und die Auswirkungen der <b>Umrüstung</b> oder Erneuerung auf den Bestandteil des Eisenbahnsystems darzulegen. Falls hierbei von der Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität abgewichen werden soll, ist dies zu begründen.</p>	<p>(2) Der Anzeige sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Beschreibung <b>der in Betrieb zu nehmenden Anlagen gemäß Nummer 1.1 der Anlage 5,</b></li> <li>2. eine Einstufung, ob eine <b>Aufrüstung</b> oder Erneuerung einer in Anlage <b>3</b> genannten Maßnahme entspricht,</li> <li>3. <b>für genehmigungspflichtige Maßnahmen die in Anlage 5 mit einem Sternchen gekennzeichneten Unterlagen,</b></li> <li>4. der Inhalt, Umfang und die Dauer der geplanten Zwischenzustände,</li> <li>5. der Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der geplanten zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen und</li> <li>6. der Inhalt, Umfang und Zeitpunkt des baulichen Endzustands.</li> </ol> <p>In der Beschreibung sind der Umfang der veränderten oder nicht übereinstimmenden Teile und die Auswirkungen der <b>Aufrüstung</b> oder Erneuerung auf den Bestandteil des Eisenbahnsystems darzulegen. Falls hierbei von der Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität</p>		
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	abgewichen werden soll, ist dies zu begründen.		
--	--	--	--



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>[aus § 23 Absatz 6]</p> <p><b>(6)</b> Bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen, die im laufenden Betrieb durchgeführt werden, dürfen Eisenbahninfrastrukturunternehmen vor Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung</p>	<p>(3) Bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen, die im laufenden Betrieb durchgeführt werden, dürfen Eisenbahninfrastrukturunternehmen vor Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung</p>		
<p>den Betrieb vorläufig in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes aufnehmen. <b>Das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet mit der Bestätigung nach § 15 Absatz 3</b> im jeweiligen Einzelfall, bis zu welchem Zeitpunkt die vollständigen Unterlagen nach Anlage 6 spätestens vorzulegen sind.</p>	<p>den Betrieb vorläufig in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes aufnehmen. <b>Die Genehmigungsstelle legt in der Entscheidung nach § 22 Absatz 1</b> im jeweiligen Einzelfall <b>fest</b>, bis zu welchem Zeitpunkt die vollständigen Unterlagen nach Anlage 5 spätestens vorzulegen sind.</p>		
	<p><b>§ 22 Verfahren bei Aufrüstung und Erneuerung</b></p>		
<p><b>(3)</b> Innerhalb <b>von vier Wochen</b> nach Eingang der Anzeige <b>bestätigt das Eisenbahn-Bundesamt schriftlich die Einstufung durch den Anzeigenden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2</b>. Stellt <b>das Eisenbahn-Bundesamt</b> vor Ablauf der Frist Mängel <b>an der vorgelegten Einstufung fest</b>, hat <b>es</b> dem Anzeigenden Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Im Fall des Satzes 2 ist die Frist nach Satz 1 bis zur Beseitigung der Mängel gehemmt.</p>	<p><b>(1)</b> Innerhalb <b>eines Monats</b> nach Eingang der Anzeige <b>und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen entscheidet die Genehmigungsstelle, ob die angezeigte Maßnahme nach § 21 einer Inbetriebnahmegenehmigung bedarf</b>. Stellt <b>die Genehmigungsstelle</b> vor Ablauf der Frist Mängel <b>hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen fest</b>, hat <b>sie</b> dem Anzeigenden</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Im Fall des Satzes 2 ist die Frist nach Satz 1 bis zur Beseitigung der Mängel gehemmt.		
	<p><b>(2) Betrifft das Vorhaben die Ausrüstung mit</b></p> <p><b>1. dem Europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem oder</b></p> <p><b>2. dem Globalen Mobilfunksystem für Eisenbahnen,</b></p> <p><b>entscheidet die Genehmigungsstelle in enger Zusammenarbeit mit der Agentur, ob die angezeigte Maßnahme nach § 21 einer Inbetriebnahmegenehmigung bedarf.</b></p>		
<p><b>(4) Bestätigt das Eisenbahn-Bundesamt,</b> dass eine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich ist, so gilt die Anzeige als Antrag auf Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige <b>beim Eisenbahn-Bundesamt</b> als Zeitpunkt der Antragstellung. <b>Das Eisenbahn-Bundesamt</b> bestätigt dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich diesen Zeitpunkt.</p>	<p><b>(3) Entscheidet die Genehmigungsstelle,</b> dass eine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich ist, so gilt die Anzeige als Antrag auf Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige <b>bei der Genehmigungsstelle</b> als Zeitpunkt der Antragstellung. <b>Die Genehmigungsstelle</b> bestätigt dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich diesen Zeitpunkt.</p>		
<p><b>(5) Sind dem Eisenbahn-Bundesamt</b></p>	<p><b>(4) Sind der Genehmigungsstelle</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>sicherheitsrelevante Mängel an dem angezeigten Bestandteil des Eisenbahnsystems oder an hinsichtlich Bauweise und Funktion vergleichbaren Bestandteilen des Eisenbahnsystems bekannt, welche die veränderten oder nicht übereinstimmenden Teile oder die Auswirkungen auf den Bestandteil des Eisenbahnsystems betreffen, informiert <b>es</b> den Anzeigenden.</p>	<p>sicherheitsrelevante Mängel an dem angezeigten Bestandteil des Eisenbahnsystems oder an hinsichtlich Bauweise und Funktion vergleichbaren Bestandteilen des Eisenbahnsystems bekannt, welche die veränderten oder nicht übereinstimmenden Teile oder die Auswirkungen auf den Bestandteil des Eisenbahnsystems betreffen, informiert <b>sie</b> den Anzeigenden.</p>		
<p><b>(6)</b> Falls eine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich ist, entscheidet <b>das EisenbahnBundesamt</b> hierüber innerhalb von <b>zwölf Wochen</b> nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen. Für die Prüfung gelten die <b>§§ 9, 10 und § 11 Absatz 2 bis 5 und 8</b> entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Prüfung auf den von der <b>Umrüstung</b> oder Erneuerung betroffenen Teil des Bestandteils des Eisenbahnsystems einschließlich seiner Schnittstellen beschränkt.</p>	<p><b>(5)</b> Falls eine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich ist, entscheidet <b>die Genehmigungsstelle</b> hierüber innerhalb von <b>vier Monaten</b> nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen. Für die Prüfung gelten die <b>§§ 16, 17 und 19</b> entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Prüfung auf den von der <b>Aufrüstung</b> oder Erneuerung betroffenen Teil des Bestandteils des Eisenbahnsystems einschließlich seiner Schnittstellen beschränkt.</p>		
<p><b>§ 23 Ergänzende Vorschriften für Umrüstungen oder Erneuerungen</b></p>	<p><b>§ 23 Zwischenzustände und zwischenzeitliche Betriebsaufnahme</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>(1) Umrüstungen oder Erneuerungen der Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung oder der übrigen Eisenbahninfrastruktur finden ergänzend zu den Vorschriften der §§ 14, 15 und § 30 Absatz 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze statt.</b></p> <p><b>(2) Die Anzeige einer Umrüstung oder Erneuerung erfolgt nach Maßgabe der Nummer 1.1 der Anlage 6.</b></p>	<p>(weggefallen)</p>		
<p><b>(3) Im Rahmen von Umrüstungen oder Erneuerungen sind mit der Anzeige nach § 15 anzugeben:</b></p> <p>1. der Inhalt, Umfang und die Dauer der geplanten Zwischenzustände,</p> <p>2. der Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der geplanten zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen und</p> <p>3. der Inhalt, Umfang und Zeitpunkt des baulichen Endzustands.</p>	<p>[s.o. in § 21 Abs. 2 Nr. 4-6 enthalten]</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>(4)</b> Für Zwischenzustände ist keine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich. Die betriebliche Nutzung für den öffentlichen Eisenbahnbetrieb erfolgt durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen entsprechend den einzelfallbezogenen Anforderungen des Inbetriebnahmeverantwortlichen oder eines anderen geeigneten Mitarbeiters. Zwischenzustände, die länger als ein Jahr oder länger als eine Fahrplanperiode andauern, gelten als zwischenzeitliche Betriebsaufnahme nach Absatz 5.</p>	<p><b>(1)</b> Für Zwischenzustände ist keine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich. Die betriebliche Nutzung für den öffentlichen Eisenbahnbetrieb erfolgt durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen entsprechend den einzelfallbezogenen Anforderungen des Inbetriebnahmeverantwortlichen oder eines anderen geeigneten Mitarbeiters. Zwischenzustände, die länger als ein Jahr oder länger als eine Fahrplanperiode andauern, gelten als zwischenzeitliche Betriebsaufnahme nach Absatz 2.</p>		
<p><b>(5)</b> Eine zwischenzeitliche Betriebsaufnahme für den öffentlichen Eisenbahnbetrieb darf ohne Inbetriebnahmegenehmigung nur vorgenommen werden, wenn <b>dem Eisenbahn-Bundesamt</b> die folgenden Unterlagen vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in <b>§ 9 Absatz 1 Satz 3</b> genannten Unterlagen in Form von Zwischenergebnissen und</li> <li>2. die vorläufigen Inbetriebnahmeunterlagen nach Anlage 6, die durch den Inbetriebnahmeverantwortlichen oder, falls ein Inbetriebnahmeverantwortlicher nicht nach <b>§ 22 Absatz 3</b> bestellt worden ist, einen anderen Mitarbeiter nach <b>§ 22 Absatz 3</b> erstellt worden sind.</li> </ol>	<p><b>(2)</b> Eine zwischenzeitliche Betriebsaufnahme für den öffentlichen Eisenbahnbetrieb darf ohne Inbetriebnahmegenehmigung nur vorgenommen werden, wenn <b>der Genehmigungsstelle</b> die folgenden Unterlagen vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in <b>§ 16 Absatz 1 Satz 3</b> genannten Unterlagen in Form von Zwischenergebnissen und</li> <li>2. die vorläufigen Inbetriebnahmeunterlagen nach Anlage 5, die durch den Inbetriebnahmeverantwortlichen oder, falls ein Inbetriebnahmeverantwortlicher nicht nach <b>§ 18 Absatz 4</b> bestellt worden ist, einen anderen Mitarbeiter nach <b>§ 18 Absatz 4</b> erstellt worden sind.</li> </ol>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p style="text-align: center;"><b>Teil 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Interoperabilitätskomponenten, Bauprodukte und Systeme</b></p>			
<p><b>§ 24 Inverkehrbringen und Verwenden von Interoperabilitätskomponenten</b></p>			
<p>(1) Interoperabilitätskomponenten dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn</p> <p>1. sie den für sie einschlägigen Bestimmungen der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität entsprechen,</p> <p>2. nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ihre Konformität und, soweit zum Nachweis der Erfüllung der</p>	<p>(1) Interoperabilitätskomponenten dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn</p> <p>1. sie den für sie einschlägigen Bestimmungen der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität entsprechen,</p> <p>2. nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ihre Konformität und, soweit zum Nachweis der Erfüllung der</p>		
<p>grundlegenden Anforderungen erforderlich, ihre Gebrauchstauglichkeit bewertet worden ist und</p> <p>3. für sie eine EG-Konformitätserklärung und, soweit zum Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen erforderlich, eine Gebrauchstauglichkeitserklärung nach <b>Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2008/57/EG</b> erteilt worden ist.</p>	<p>grundlegenden Anforderungen erforderlich, ihre Gebrauchstauglichkeit bewertet worden ist und</p> <p>3. für sie eine EG-Konformitätserklärung und, soweit zum Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen erforderlich, eine Gebrauchstauglichkeitserklärung nach <b>Artikel 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250</b> erteilt worden ist.</p>		
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für zusammengesetzte Interoperabilitätskomponenten im Sinne des <b>Artikels 13 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2008/57/EG</b> für die Herstellung zum Eigengebrauch und im Fall wesentlicher Änderungen an bereits in Verkehr gebrachten Interoperabilitätskomponenten oder im Fall wesentlicher Änderungen in Bezug auf ihre Verwendung.</p>	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für zusammengesetzte Interoperabilitätskomponenten im Sinne des <b>Artikels 10 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> für die Herstellung zum Eigengebrauch und im Fall wesentlicher Änderungen an bereits in Verkehr gebrachten Interoperabilitätskomponenten oder im Fall wesentlicher Änderungen in Bezug auf ihre Verwendung.</p>		
<p><b>§ 25 Interoperabilitätskomponenten, die die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen</b></p>			
<p>(1) Stellt das Eisenbahn-Bundesamt fest, dass eine Interoperabilitätskomponente,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die eine EG-Konformitäts- oder eine Gebrauchstauglichkeitserklärung vorliegt,</li> <li>2. die in Verkehr gebracht worden ist und 3. die bestimmungsgemäß verwendet wird,</li> </ol> <p>die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt, so kann das Eisenbahn-Bundesamt Maßnahmen nach § 5a Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes treffen, um den Einsatzbereich dieser</p>	<p>(1) Stellt das Eisenbahn-Bundesamt fest, dass eine Interoperabilitätskomponente,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die eine EG-Konformitäts- oder eine Gebrauchstauglichkeitserklärung vorliegt,</li> <li>2. die in Verkehr gebracht worden ist und 3. die bestimmungsgemäß verwendet wird,</li> </ol> <p>die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt, so kann das Eisenbahn-Bundesamt Maßnahmen nach § 5a Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes treffen, um den</p>		

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>Interoperabilitätskomponente zu beschränken, ihre Verwendung zu verbieten <b>oder</b> sie vom Markt zu nehmen.</p>	<p>Einsatzbereich dieser Interoperabilitätskomponente zu beschränken, ihre Verwendung zu verbieten, sie vom Markt zu nehmen <b>oder zurückzurufen.</b></p>		
<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 unterrichtet das Eisenbahn-Bundesamt die Kommission unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und nennt die Gründe seiner Entscheidung. Das Eisenbahn-Bundesamt</p>	<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 unterrichtet das Eisenbahn-Bundesamt die Kommission, <b>die Agentur und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union</b> unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und nennt die</p>		
<p>erläutert insbesondere, inwieweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt werden,</li> <li>2. die europäischen Spezifikationen, soweit sie in Anspruch genommen werden, nicht ordnungsgemäß angewandt worden sind oder</li> <li>3. die europäischen Spezifikationen unvollständig sind.</li> </ol>	<p>Gründe seiner Entscheidung. Das Eisenbahn-Bundesamt erläutert insbesondere, inwieweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt werden,</li> <li>2. die europäischen Spezifikationen, soweit sie in Anspruch genommen werden, nicht ordnungsgemäß angewandt worden sind oder</li> <li>3. die europäischen Spezifikationen unvollständig sind.</li> </ol>		
	<p><b>§ 25a Maßnahmen gegenüber dem Hersteller, wenn Interoperabilitätskomponenten die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen</b></p>		



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(1) Stellt das Eisenbahn-Bundesamt fest, dass die EG-Erklärung unberechtigterweise ausgestellt worden ist, so fordert es den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten auf, dass die Interoperabilitätskomponente</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. nicht auf den Markt gebracht wird oder</b></li> <li><b>2. zurückgerufen wird, wenn sie sich bereits auf dem Markt befindet.</b></li> </ol> <p><b>(2) Der Hersteller darf die Interoperabilitätskomponente nach Absatz 1 erst verwenden, wenn diese die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 1 erfüllt.</b></p>		
	<p><b>(3) Ist im Fall des Absatzes 1 eine EG-Konformitätserklärung unberechtigterweise ausgestellt worden, so unterrichtet das Eisenbahn-Bundesamt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die getroffenen Maßnahmen.</b></p>		
<b>§ 26 Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten</b>			
(...)	(...)		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

(3) Bauprodukte und Bauarten werden zugelassen, wenn die Anforderungen des § 2	(3) Bauprodukte und Bauarten werden zugelassen, wenn die Anforderungen des § 2		
Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung <b>vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2017 (BGBl. I S. 3054) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung</b> eingehalten werden.	Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung eingehalten werden.		
(...)			
<b>§ 27 Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen und deren Bestandteilen</b>			

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(1) Sicherungstechnische und elektrotechnische Systeme sowie Bestandteile dieser Systeme können vom Eisenbahn-Bundesamt eine Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden erhalten, wenn sie</p> <p><b>1. in übereinstimmender Ausführung an mehreren Stellen verwendet werden sollen in</b></p> <p>a) dem Teilsystem Energie,</p> <p>b) dem Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung oder</p> <p>c) der übrigen Eisenbahninfrastruktur, <b>und</b></p> <p><b>2. im Rahmen der Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung zu prüfen wären.</b></p> <p>Gegenstand einer Genehmigung können insbesondere solche Systeme und deren Bestandteile sein, die von Anlage 7 erfasst sind.</p>	<p>(1) Sicherungstechnische und elektrotechnische Systeme sowie Bestandteile dieser Systeme können vom Eisenbahn-Bundesamt eine Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden erhalten, wenn sie in</p> <p>1. dem Teilsystem Energie,</p> <p>2. dem Teilsystem <b>fahrzeugseitige oder streckenseitige</b> Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung oder 3. der übrigen Eisenbahninfrastruktur</p> <p><b>verwendet werden sollen.</b> Gegenstand einer Genehmigung können insbesondere solche Systeme und deren Bestandteile sein, die von Anlage 6 erfasst sind.</p>		
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des <b>§ 9 Absatz 1</b> in Verbindung mit einer Prüfbescheinigung eines Prüfsachverständigen, in der die Einhaltung der technischen Vorschriften bescheinigt wird, erfüllt sind. Der Prüfbescheinigung des Prüfsachverständigen steht eine Prüferklärung <b>des Eisenbahnunternehmens</b> oder eine Erklärung der Typfreigabe <b>des Eisenbahnunternehmens</b> gleich.</p>	<p>(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des <b>§ 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3</b> in Verbindung mit einer Prüfbescheinigung eines Prüfsachverständigen, in der die Einhaltung der technischen Vorschriften bescheinigt wird, erfüllt sind. <b>Als Grundlage für die EG-Prüferklärung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 darf im Fall des Satzes 1 eine EG-Zwischenprüfbescheinigung zu</b></p>		<p>Ist ein PSV für das fahrzeugseitige ZZS notwendig?</p> <p>Wo ist eine Liste der anerkannten PSV zu finden?</p>
	<p><b>Grunde gelegt werden.</b> Der Prüfbescheinigung des Prüfsachverständigen steht eine Prüferklärung <b>der Eisenbahn</b> oder eine Erklärung der Typfreigabe <b>der Eisenbahn</b> gleich. <b>Ist der Genehmigungsgegenstand eine Interoperabilitätskomponente, darf an Stelle der EG-Prüfbescheinigung als Grundlage der EG-Erklärung eine EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitsbescheinigung verwendet werden. § 16 Absatz 3 und § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(4) Wenn für das zu genehmigende System</p> <p>1. bereits eine Zulassung vorhanden ist und</p> <p>2. aufgrund einer Änderung nach Anlage 7 eine neue Genehmigung beantragt wird,</p> <p>können die Regelwerke angewendet werden, die für die vorhergehende Zulassung zugrunde gelegt worden sind,</p> <p>soweit <b>diesen Regelwerken</b> keine sicherheitlichen Erkenntnisse oder begründete Zweifel entgegenstehen.</p>	<p>(4) Wenn für das zu genehmigende System</p> <p>1. bereits eine Zulassung <b>oder Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden</b> vorhanden ist und</p> <p>2. aufgrund einer Änderung nach Anlage 6 eine neue Genehmigung beantragt wird,</p> <p>können die Regelwerke angewendet werden, die für die vorhergehende Zulassung <b>oder Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden</b> zugrunde gelegt worden sind, soweit <b>vom Antragsteller erklärt worden ist, dass dem</b> keine sicherheitlichen Erkenntnisse oder begründete Zweifel entgegenstehen. <b>Die Erklärung nach Satz 1 ist von einem Prüfsachverständigen zu bewerten und in dessen Prüfbescheinigung aufzunehmen.</b></p>		
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>		
	<p><b>(7) Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend.</b></p>		
<p><b>§ 28 Marktaufsicht</b></p>			
<p>(...)</p>			

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<b>(3) Stellt das Eisenbahn-Bundesamt fest, dass ein der Marktaufsicht unterfallender Gegenstand nach Absatz 1 die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt, kann es dessen Einsatzbereich beschränken, seine Verwendung verbieten, ihn vom Markt nehmen lassen oder ihn zurückrufen.</b>		
<b>Teil 4</b>			
<b>Pflichten der Eisenbahnen, der Halter und Hersteller von Eisenbahnfahrzeugen sowie der für die Instandhaltung zuständigen Stellen</b>			
<b>§ 29 Pflichten der Eisenbahnen, der Halter und Hersteller von Eisenbahnfahrzeugen sowie der für die Instandhaltung zuständigen Stellen</b>			
(1) Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben sicherzustellen, dass die von ihnen betriebenen Bestandteile des Eisenbahnsystems dauerhaft mindestens die Anforderungen erfüllen, die sich aus den bei der Erteilung der <b>Inbetriebnahmegenehmigung</b> zu erfüllenden grundlegenden Anforderungen ergeben.	(1) Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben sicherzustellen, dass die von ihnen betriebenen Bestandteile des Eisenbahnsystems dauerhaft mindestens die Anforderungen erfüllen, die sich aus den bei der Erteilung der <b>Genehmigung</b> zu erfüllenden grundlegenden Anforderungen ergeben.		

Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

	<p>(2) Liegen den Eisenbahnen und Haltern von Eisenbahnfahrzeugen Hinweise vor, dass die grundlegenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen nicht vorlagen, haben sie weitere Halter der betreffenden Fahrzeuge und den Inhaber der Fahrzeugtypgenehmigung unverzüglich hierüber zu unterrichten. Zusätzlich informieren sie die Agentur, das Eisenbahn-Bundesamt und die betroffenen Sicherheitsbehörden.</p>	<p>(2) Liegen den Eisenbahnen und Haltern von Eisenbahnfahrzeugen Hinweise vor, dass die grundlegenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen nicht vorlagen, haben sie <del>weitere Halter der betreffenden Fahrzeuge und den Inhaber der Fahrzeugtypgenehmigung</del> unverzüglich hierüber zu unterrichten.</p>	<p>Hier sollte „weitere Halter der betreffenden Fahrzeuge“ gestrichen werden. Von denen wissen wir nichts und das liegt nicht in unserer Verantwortung, wenn wir kein Inhaber der Typgenehmigung sind.</p>
<p>(2) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben <b>ein Infrastrukturregister nach Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/880/EU der Kommission vom 26. November 2014 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/633/EU der Kommission (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 489)</b></p>	<p>(3) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben <b>Daten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/777 der Kommission vom 16. Mai 2019 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/880/EU der Kommission (ABl. L 139 I vom 27.5.2019, S. 312)</b> in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>1. bis zum 31. Dezember 2020 an das Eisenbahn-Bundesamt zu übermitteln und</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>1. zu erstellen,</b></p> <p><b>2. auf dem neuesten Stand zu halten und</b></p> <p><b>3. die Erstellung des Infrastrukturregisters und jede Änderung</b></p>	<p><b>2. ab dem 1. Januar 2021 in die webgestützte Anwendung des Eisenbahn-Infrastrukturregisters zu übertragen.</b></p>		
<p><b>dem Eisenbahn-Bundesamt in einem von diesem bestimmten elektronischen Dateiformat unverzüglich zu melden.</b></p>	<p><b>Abweichend von Satz 1 darf für Durchgangsstrecken ohne Anschluss an das regelspurige Eisenbahnsystem im Inland das Infrastrukturregister nach den Vorschriften des Staates, an dessen Eisenbahnsystem die Durchgangsstrecke anschließt, geführt werden.</b></p>		
<p><b>(3) Eisenbahnen, Halter und Hersteller von Eisenbahnfahrzeugen sowie für die Instandhaltung zuständige Stellen oder deren Rechtsnachfolger haben sich gegenseitig unverzüglich nach Kenntnis über sicherheitsrelevante Mängel an Fahrzeugen zu unterrichten.</b></p>	<p><b>(4) Eisenbahnen, Halter und Hersteller von Eisenbahnfahrzeugen sowie für die Instandhaltung zuständige Stellen oder deren Rechtsnachfolger haben sich gegenseitig unverzüglich nach Kenntnis über sicherheitsrelevante Mängel an Fahrzeugen zu unterrichten</b></p>		
	<p><b>§ 29a Prüfungen vor der Nutzung eines genehmigten Fahrzeugs</b></p>		



Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

	<p>Bevor ein Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Fahrzeug in dem in der Genehmigung für das Inverkehrbringen angegebenen Verwendungsgebiet einsetzt, prüft es, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Fahrzeug eine Genehmigung für das Inverkehrbringen hat und ordnungsgemäß registriert worden ist,</li> <li>2. das Fahrzeug mit der Strecke kompatibel ist und</li> <li>3. sich das Fahrzeug ordnungsgemäß in die Zusammensetzung des Zuges, als dessen Teil es betrieben werden soll, einfügt.</li> </ol>	<p>Bitte den gesamten Wortlaut des Art. 23 RL 2016/797 übernehmen.</p>	
<p><b>§ 30 Pflichten bei Maßnahmen zur Umrüstung oder Erneuerung</b></p>	<p><b>§ 30 Pflichten bei Maßnahmen zur Aufrüstung oder Erneuerung</b></p>		
<p>(1) Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben für <b>Umrüstungen</b> und Erneuerungen von Bestandteilen des Eisenbahnsystems, die nicht <b>von der Anlage 4 erfasst</b> sind, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erfüllt sind. Zudem gilt für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung,</p>	<p>(1) Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben für <b>Aufrüstungen</b> und Erneuerungen von Bestandteilen des Eisenbahnsystems, die nicht <b>genehmigungspflichtig</b> sind, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erfüllt sind. Zudem gilt für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie die übrige Eisenbahninfrastruktur <b>§ 16 Absatz 1 und § 18 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und</b></p>		<p>Es ist zweifelhaft, ob die Regelungen in § 30 Abs. 1 und Abs. 2 in Bezug auf Änderungen an Fahrzeugen so noch erforderlich sind. Denn die Art. 15 und 16 der VO (EU) 545/2018 regeln speziell und abschließend, welche Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen für den Inhaber der Typp Genehmigung bzw. die Änderungsverwaltungsstelle</p>

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>Zugsicherung und Signalgebung sowie die übrige Eisenbahninfrastruktur <b>§ 22 Absatz 1 Satz 1</b> entsprechend.</p>	<p><b>Absatz 5</b> entsprechend. <b>Die Unterlagen sind dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vorzulegen.</b></p>		<p>im Falle von nicht genehmigungspflichtigen Änderungen an Fahrzeugen bestehen.</p> <p>Es ist außerdem verwirrend und führt zu Rechtsunsicherheiten, wenn hier von den Begrifflichkeiten der VO 545/2018 (Inhaber der Typgenehmigung, Änderungsverwaltungsstelle) abgewichen wird.</p>
<p>(2) Bei Maßnahmen zur <b>Umrüstung</b> oder Erneuerung von Fahrzeugen, die nicht <b>von der Anlage 4 erfasst</b> sind, hat der Halter sicherzustellen, dass die Schnittstellen die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Hierfür hat er ein Risikomanagementverfahren nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 durchzuführen. In diesem Verfahren kann er eigene Sicherheitsmethoden anwenden.</p>	<p>(2) Bei Maßnahmen zur <b>Aufrüstung</b> oder Erneuerung von Fahrzeugen, die nicht <b>genehmigungspflichtig</b> sind, hat der Halter <b>von Eisenbahnfahrzeugen</b> sicherzustellen, dass die Schnittstellen die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Hierfür hat er ein Risikomanagementverfahren nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 durchzuführen. In diesem Verfahren kann er eigene Sicherheitsmethoden anwenden.</p>		<p>Siehe Kommentar zu Abs. 1</p>
<p>(3) Sofern an den <b>umzurüstenden</b> oder zu erneuernden oder in Bauweise und Funktion vergleichbaren Fahrzeugen sicherheitsrelevante Mängel festgestellt werden, welche die</p>	<p>(3) Sofern an den <b>aufzurüstenden</b> oder zu erneuernden oder in Bauweise und Funktion vergleichbaren Fahrzeugen sicherheitsrelevante Mängel festgestellt werden, welche die veränderten oder nicht übereinstimmenden Teile oder ihre</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>veränderten oder nicht übereinstimmenden Teile oder ihre Auswirkungen auf das Gesamtfahrzeug betreffen, hat der Halter von Eisenbahnfahrzeugen die betroffenen Fahrzeuge unverzüglich aus dem Betrieb zu nehmen. Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen darf die Fahrzeuge erst dann wieder in Betrieb nehmen, wenn sie frei von diesen Mängeln sind.</p>	<p>Auswirkungen auf das Gesamtfahrzeug betreffen, hat der Halter von Eisenbahnfahrzeugen die betroffenen Fahrzeuge unverzüglich aus dem Betrieb zu nehmen. Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen darf die Fahrzeuge erst dann wieder in Betrieb nehmen, wenn sie frei von diesen Mängeln sind.</p>		
<p><b>§ 31 Weitere Unterrichtungspflichten</b></p>			
<p>Stellen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eisenbahnen,</li> <li>2. Halter von Eisenbahnfahrzeugen oder</li> <li>3. Hersteller von Interoperabilitätskomponenten oder strukturellen Teilsystemen</li> </ol> <p>fest, dass eine benannte Stelle oder eine bestimmte Stelle den Anforderungen <b>des Artikels 28 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2008/57/EG</b> nicht entspricht oder die mit der Betrauung verbundenen Pflichten nicht erfüllt, so haben sie das Eisenbahn-Bundesamt darüber zu unterrichten. Satz 1 gilt auch,</p>	<p>Stellen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eisenbahnen,</li> <li>2. Halter von Eisenbahnfahrzeugen oder</li> <li>3. Hersteller von Interoperabilitätskomponenten oder strukturellen Teilsystemen</li> </ol> <p>fest, dass eine benannte Stelle oder eine bestimmte Stelle den Anforderungen <b>nach § 35 Absatz 2</b> nicht entspricht oder die mit der Betrauung verbundenen Pflichten nicht erfüllt, so haben sie das Eisenbahn-Bundesamt darüber zu unterrichten. Satz 1 gilt auch, wenn eine Bewertungsstelle den Anforderungen nach Anhang II der</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

wenn eine Bewertungsstelle den Anforderungen nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 nicht entspricht oder die	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013		
mit der Betrauung verbundenen Pflichten nicht erfüllt. Sofern eine benannte Stelle betroffen ist, teilt das Eisenbahn-Bundesamt den Fall der Kommission mit.	nicht entspricht oder die mit der Betrauung verbundenen Pflichten nicht erfüllt. Sofern eine benannte Stelle betroffen ist, teilt das Eisenbahn-Bundesamt den Fall der Kommission mit.		
<b>§ 32 Aufbewahrungs-, Weitergabe- und Aufzeichnungspflichten</b>			

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(1) Wer nach <b>§ 9 Absatz 1 Satz 1, § 10, § 14 Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 5, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2 oder 3 Satz 2, § 20 Absatz 2, 3 oder 4 Satz 1 oder § 21 Absatz 5</b> eine Genehmigung erhalten hat, ist verpflichtet, die Genehmigung und die zur Erlangung der Genehmigung erforderlichen Nachweise so lange aufzubewahren, wie der genehmigte Bestandteil des Eisenbahnsystems dem Verwendungszweck dienen kann. Veräußert er den Bestandteil des Eisenbahnsystems, sind die Unterlagen nach Satz 1 spätestens bei dessen Übergabe mit auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für den Erwerber.</p>	<p>(1) Wer nach <b>§ 15 Absatz 5, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 17, § 20 oder Artikel 46 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545</b> eine Genehmigung erhalten hat, ist verpflichtet, die Genehmigung und die zur Erlangung der Genehmigung erforderlichen Nachweise so lange aufzubewahren, wie der genehmigte Bestandteil des Eisenbahnsystems dem Verwendungszweck dienen kann. Veräußert er den Bestandteil des Eisenbahnsystems, sind die Unterlagen nach Satz 1 spätestens bei dessen Übergabe mit auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für den Erwerber.</p>		
<b>Teil 5</b>	<b>Teil 5</b>		
<b>Benannte Stellen, bestimmte Stellen</b>	<b>Konformitätsbewertungsstellen</b>		
<b>§ 33 Aufgaben der benannten Stellen</b>	<b>§ 33 Aufgaben der benannten Stellen</b>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(1) Benannte Stellen</p> <p>1. bewerten bei Interoperabilitätskomponenten die Konformität und Gebrauchstauglichkeit nach <b>Artikel 13 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang IV Nummer 2 der Richtlinie 2008/57/EG</b> und nach Maßgabe der anzuwendenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität und stellen bei Nachweis der Konformität und gegebenenfalls der Gebrauchstauglichkeit eine Prüfbescheinigung aus,</p> <p>2. führen bei strukturellen Teilsystemen die EG-Prüfung nach <b>Artikel 18 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2008/57/EG</b> und nach Maßgabe der anzuwendenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität durch, stellen bei Nachweis der Konformität eine EG-Prüfbescheinigung nach <b>Anhang VI Nummer 2.3 der Richtlinie</b></p>	<p>(1) Benannte Stellen</p> <p>1. bewerten bei Interoperabilitätskomponenten die Konformität und Gebrauchstauglichkeit nach <b>Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> und nach Maßgabe der anzuwendenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität und stellen bei Nachweis der Konformität und gegebenenfalls der Gebrauchstauglichkeit eine Prüfbescheinigung aus,</p> <p>2. führen bei strukturellen Teilsystemen eine EG-Prüfung nach <b>Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> und nach Maßgabe der anzuwendenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität durch, stellen bei Nachweis der Konformität eine EG-Prüfbescheinigung nach <b>Anhang IV</b></p>		
---	---	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>2008/57/EG</b> aus, <b>stellen die technischen Unterlagen nach Artikel 18 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang VI Nummer 2.4 der Richtlinie 2008/57/EG zusammen und fügen diese der EG-Prüfbescheinigung bei.</b></p> <p>Benannte Stellen dürfen eine Prüfbescheinigung nur ausstellen, wenn die Interoperabilitätskomponente oder das strukturelle Teilsystem die entsprechenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität erfüllt.</p>	<p><b>Nummer 2.3 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> aus.</p> <p>Benannte Stellen dürfen eine Prüfbescheinigung nur ausstellen, wenn die Interoperabilitätskomponente oder das strukturelle Teilsystem die entsprechenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität erfüllt. <b>Sie führen die Konformitätsbewertungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durch.</b></p>		
<p>(2) Bei strukturellen Teilsystemen kann die benannte Stelle <b>Zwischenprüfbescheinigungen nach Anhang VI Nummer 2.2 der Richtlinie 2008/57/EG</b> ausstellen, die sich auf bestimmte Phasen des Prüfverfahrens oder auf bestimmte Teile des Teilsystems beziehen. Die benannte Stelle kann Konformitätsbescheinigungen für eine Serie von Teilsystemen oder für bestimmte Teile dieser Teilsysteme ausstellen, soweit dies nach den einschlägigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zulässig ist.</p>	<p>(2) Bei strukturellen Teilsystemen kann die benannte Stelle <b>Zwischenprüfbescheinigungen nach Anhang IV Nummer 2.2 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> ausstellen, die sich auf bestimmte Phasen des Prüfverfahrens oder auf bestimmte Teile des Teilsystems beziehen. Die benannte Stelle kann Konformitätsbescheinigungen für eine Serie von Teilsystemen oder für bestimmte Teile dieser Teilsysteme ausstellen, soweit dies nach den einschlägigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zulässig ist.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

(3) Der benannten Stelle sind die zum Nachweis der Konformität und gegebenenfalls Gebrauchstauglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen.	(3) Der benannten Stelle sind die zum Nachweis der Konformität und gegebenenfalls Gebrauchstauglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen.		
(4) Hat eine <b>benannte Stelle</b> Kenntnis darüber, dass die Voraussetzungen einer EG-Prüfbescheinigung bei deren Ausstellung nicht vorlagen, informiert sie das Eisenbahn-Bundesamt.	[vgl. § 37b Abs. 2]		
(5) Die <b>benannten Stellen</b> veröffentlichen mindestens einmal jährlich die nach Anhang <b>VI Nummer 2.7 der Richtlinie 2008/57/EG</b> vorgesehenen Angaben. Personen- und betriebsbezogene Daten dürfen nicht veröffentlicht werden. Die Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist sicherzustellen.	[vgl. § 37c Abs. 3]		
<b>§ 34 Aufgaben der bestimmten Stellen</b>			
(1) Bestimmte Stellen	(1) Bestimmte Stellen		



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>1. führen bei strukturellen Teilsystemen die Prüfung nach <b>Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 18 der Richtlinie 2008/57/EG</b> und nach Maßgabe der notifizierten technischen Vorschriften durch,</p> <p>2. stellen bei Nachweis der Konformität eine Prüfbescheinigung entsprechend <b>Anhang VI Nummer 3.2 der Richtlinie 2008/57/EG</b> aus,</p> <p>3. stellen die technischen Unterlagen entsprechend <b>Artikel 18 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang VI Nummer 3.3 der Richtlinie 2008/57/EG</b> zusammen und fügen diese der Prüfbescheinigung bei.</p> <p>Bestimmte Stellen dürfen eine Prüfbescheinigung nach Satz 1 Nummer 2 nur ausstellen, wenn das strukturelle Teilsystem die entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften erfüllt.</p>	<p>1. führen bei strukturellen Teilsystemen die Prüfung nach <b>Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> und nach Maßgabe der notifizierten technischen Vorschriften durch,</p> <p>2. stellen bei Nachweis der Konformität eine Prüfbescheinigung entsprechend <b>Anhang IV Nummer 3.2 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> aus,</p> <p>3. stellen die technischen Unterlagen entsprechend <b>Anhang IV Nummer 3.3 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> zusammen und fügen diese der Prüfbescheinigung bei.</p> <p>Bestimmte Stellen dürfen eine Prüfbescheinigung nach Satz 1 Nummer 2 nur ausstellen, wenn das strukturelle Teilsystem die entsprechenden notifizierten technischen Vorschriften erfüllt. <b>§ 33 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</b></p>	<p>4.</p>	<p>5.</p>
<p>(2) § 33 Absatz 2 <b>bis 5</b> gilt entsprechend.</p>	<p>(2) § 33 Absatz 2 <b>und 3</b> gilt entsprechend.</p>		
<p><b>§ 35 Anerkennungsverfahren</b></p>	<p><b>§ 35 Anerkennungsvoraussetzungen</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(1) Wer als benannte Stelle oder bestimmte Stelle tätig werden will, bedarf der Anerkennung durch das Eisenbahn-Bundesamt.</p>	<p>(1) Wer als benannte Stelle oder bestimmte Stelle tätig werden will, bedarf der Anerkennung durch das Eisenbahn-Bundesamt.</p>		
<p>(2) Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt die Anerkennung, wenn <b>der Antragsteller</b></p> <p><b>1. die Voraussetzungen nach Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2008/57/EG erfüllt und</b></p> <p><b>2. zuverlässig ist.</b></p>	<p>(2) Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt die Anerkennung, wenn <b>die Konformitätsbewertungsstelle</b></p> <p><b>1. Rechtspersönlichkeit besitzt,</b></p> <p><b>2. über die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung nach Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 und im Fall einer bestimmten Stelle auch in Verbindung mit Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 verfügt, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen,</b></p> <p><b>3. über die maßgeblichen Beschreibungen von Verfahren verfügt, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>Möglichkeit der Anwendung dieser Verfahren sicherzustellen,</b></p> <p><b>4. über angemessene Grundsätze und geeignete Verfahren verfügt, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als Konformitätsbewertungsstelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird,</b></p> <p><b>5. über geeignete Verfahren zur Durchführung ihrer Tätigkeiten verfügt; die Verfahren berücksichtigen die Größe eines Unternehmens, die Branche, in der es tätig ist, seine Struktur sowie den Grad der Komplexität der jeweiligen Produkttechnologie und den Massenfertigungs- oder Seriencharakter des Herstellungsprozesses,</b></p> <p><b>6. über die erforderlichen Mittel verfügt, um die technischen und administrativen Aufgaben in angemessener Weise zu erledigen, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, und Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen hat,</b></p> <p><b>7. eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen hat, die eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall sowie mindestens eine zweifache Deckung für das gesamte Jahr aufweisen muss, und</b></p>		
--	---	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p>8. unparteilich nach Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2016/797 ist.</p>		
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<b>§ 35a Anerkennungsverfahren der benannten Stellen</b>		
<b>(3) Der Antrag auf Anerkennung ist</b> schriftlich <b>an das Eisenbahn-Bundesamt zu richten. Die Behörde</b> bestimmt die Form der Übermittlung. <b>Sie</b> kann auch die elektronische Form vorsehen.	<p><b>(1) Eine Stelle kann beim Eisenbahn-Bundesamt schriftlich beantragen, als benannte Stelle tätig werden zu dürfen. Dem Antrag sind beizufügen:</b></p> <p><b>1. eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, der Konformitätsbewertungsverfahren und der Interoperabilitätskomponenten sowie der strukturellen Teilsysteme, für die sie Kompetenz beansprucht, und</b></p> <p><b>2. alle Unterlagen, die erforderlich sind, um überprüfen, anerkennen und regelmäßig überwachen zu können, ob sie die Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 erfüllt.</b></p> <p><b>Das Eisenbahn-Bundesamt</b> bestimmt die Form der Übermittlung. <b>Es</b> kann auch die elektronische Form vorsehen.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>(4) Legt der</b> Antragsteller eine von einer Akkreditierungsstelle erteilte <b>Akkreditierung vor, so gelten die Voraussetzungen, die die Grundlage der Akkreditierung bilden, insoweit als nachgewiesen. Dies gilt nicht für den Nachweis der fachlichen Eignung des eingesetzten Personals gemäß Anhang VIII der Richtlinie 2008/57/EG.</b></p>	<p><b>(2) Der</b> Antragsteller <b>kann</b> eine von einer Akkreditierungsstelle erteilte <b>Akkreditierungsurkunde vorlegen, um die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 Nummer 1, 6, 7 und 8 nachzuweisen. Die fachliche Eignung des eingesetzten Personals nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 und die Eignung der notwendigen Verfahren nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 ist auch bei Vorlage einer Akkreditierung gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen.</b></p>		
<p><b>(5)</b> Die Anerkennung wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Aus dem Bescheid müssen sich Art, Umfang und Gültigkeitsdauer der Anerkennung ergeben. <b>Die Anerkennungen als benannte Stelle meldet das Eisenbahn-Bundesamt der Kommission.</b> Die Anerkennungen als bestimmte Stelle veröffentlicht das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Internetseite mit Name und Anschrift der bestimmten Stellen.</p>	<p><b>(3)</b> Die Anerkennung wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Aus dem Bescheid müssen sich Art, Umfang und Gültigkeitsdauer der Anerkennung ergeben.</p> <p><i>[vgl. § 35c Abs. 2]</i></p>		
	<p><b>(4) Der Bescheid ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass nach der Benennung innerhalb von zwei Monaten weder die Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einwände erhoben haben.</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

(6) Die Anerkennung gilt längstens für fünf Jahre. Sie kann jeweils um längstens fünf Jahre verlängert werden.	(5) Die Anerkennung gilt längstens für fünf Jahre. Sie kann jeweils um längstens fünf Jahre verlängert werden.		
	<b>(6) Die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens legt das Eisenbahn-Bundesamt fest.</b>		
(7) Anerkannte Stellen werden durch das	(7) Anerkannte Stellen werden durch das		
Eisenbahn-Bundesamt regelmäßig überwacht.	Eisenbahn-Bundesamt regelmäßig überwacht.		
	<b>§ 35b Unterrichtungspflichten des Eisenbahn-Bundesamtes zur Anerkennung von benannten Stellen</b>		
	<p><b>(1) Das Eisenbahn-Bundesamt unterrichtet die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union</b></p> <p><b>1. über die Anerkennungen als benannte Stelle nach Artikel 37 Absatz 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/797 und</b></p> <p><b>2. über jede wesentliche, nachträglich eintretende Änderung dieser Anerkennung.</b></p>		
	<b>(2) Das Eisenbahn-Bundesamt unterrichtet die Kommission über das Anerkennungsverfahren und die Überwachung der benannten Stellen sowie über Änderungen in diesen Verfahren.</b>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(3) Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt der Kommission auf deren Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage der Benennung oder die Erhaltung der Kompetenz der benannten Stellen.</b></p>		
	<p><b>§ 35c Anerkennungsverfahren der bestimmten Stellen</b></p>		
	<p><b>(1) Eine Stelle kann beim Eisenbahn-Bundesamt schriftlich beantragen, als bestimmte Stelle tätig werden zu dürfen. Dem Antrag sind beizufügen:</b></p> <p><b>1. eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten sowie der strukturellen Teilsysteme, für die diese Stelle Kompetenz beansprucht, und</b></p> <p><b>2. alle Unterlagen, die erforderlich sind, um überprüfen, anerkennen und regelmäßig überwachen zu können, ob sie die Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 erfüllt.</b></p> <p><b>§ 35a Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</b></p>		
<p><i>[vgl. § 35 Abs. 5 Satz 4]</i></p>	<p><b>(2) Die Anerkennungen als bestimmte Stelle veröffentlicht das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Internetseite mit Name und Anschrift der bestimmten Stellen.</b></p>		



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<b>(3) § 35a Absatz 2, 3, 5 bis 7 gilt entsprechend.</b>		
<b>§ 36 Rücknahme und Widerruf</b>	<b>§ 36 Rücknahme und Widerruf; Einstellung der Tätigkeit</b>		
(1) Anerkennungen nach § 35 können zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 nicht vorlagen. Wird die Anerkennung einer benannten Stelle zurückgenommen, hat das Eisenbahn-Bundesamt hiervon die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterrichten.	(1) Anerkennungen nach § 35 können zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 nicht vorlagen. Wird die Anerkennung einer benannten Stelle zurückgenommen, hat das Eisenbahn-Bundesamt hiervon die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union <b>unverzüglich</b> zu unterrichten		
<b>(2)</b> Anerkennungen nach § 35 können widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 entfallen sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) Anerkennungen nach § 35 können widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 entfallen sind <b>oder die Stelle ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.</b> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.		
(3) Die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf bleiben unberührt.	(3) Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf bleiben unberührt.		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(4) Im Fall einer Rücknahme der Anerkennung, eines Widerrufs der Anerkennung oder der Einstellung der Tätigkeit hat die Konformitätsbewertungsstelle die Unterlagen an ihren Rechtsnachfolger oder, soweit ein Rechtsnachfolger nicht vorhanden ist, an den Antragsteller herauszugeben.</b></p>		
<p><b>§ 37 Unterauftragsvergabe</b></p>	<p><b>§ 37 Unterauftragsvergabe</b></p>		
<p><b>(1) Benannte oder bestimmte Stellen</b> können <b>Dritte</b> beauftragen, Teile des EGPrüfverfahrens sowie des Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsverfahrens auszuführen (<b>Unterauftragnehmer</b>). In diesem Fall hat die Stelle sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 erfüllt,</p>	<p><b>(1) Konformitätsbewertungsstellen</b> können <b>Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmen</b> beauftragen, Teile des EG-Prüfverfahrens sowie des Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsverfahrens auszuführen. In diesem Fall hat die Stelle sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer <b>oder das Zweigunternehmen</b> die</p>		
<p>um die ihm überlassenen Arbeiten ordnungsgemäß auszuführen.</p>	<p>Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 erfüllt, um die ihm überlassenen Arbeiten ordnungsgemäß auszuführen.</p>		
	<p><b>(2) Die Tätigkeiten von Konformitätsbewertungsstellen dürfen nur an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einem Zweigunternehmen übertragen werden, wenn der Auftraggeber dem zustimmt.</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<b>(3) Die Konformitätsbewertungsstelle informiert das Eisenbahn-Bundesamt, wenn sie Aufgaben an einen Unterauftragnehmer vergibt oder einem Zweigunternehmen überträgt.</b>		
	<b>(4) Die Konformitätsbewertungsstellen tragen die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.</b>		
	<b>(5) Die benannten Stellen halten die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihm gemäß der einschlägigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ausgeführten Arbeiten für das Eisenbahn-Bundesamt bereit. Satz 1 gilt entsprechend für bestimmte Stellen.</b>		
<b>(2) Benannte oder bestimmte Stellen haben ein Verzeichnis aller ihrer Unterauftragnehmer anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten.</b>	<b>(6) Konformitätsbewertungsstellen haben ein Verzeichnis aller ihrer Unterauftragnehmer und ihrer Zweigunternehmen anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten.</b>		
	<b>§ 37a Vorgehen der Konformitätsbewertungsstelle bei Nichterfüllung der Anforderungen durch den Hersteller</b>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(1) Stellt eine Konformitätsbewertungsstelle fest, dass eine Interoperabilitätskomponente oder ein strukturelles Teilsystem die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt, so fordert sie den Hersteller zu Maßnahmen auf, damit die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden, und stellt keine Konformitätsbescheinigung aus.</b></p>		
	<p><b>(2) Hat eine Konformitätsbewertungsstelle bereits eine Prüfbescheinigung ausgestellt und stellt sie im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass eine Interoperabilitätskomponente oder ein strukturelles Teilsystem die grundlegenden Anforderungen nicht mehr erfüllt, so fordert sie den Hersteller zu Maßnahmen auf, damit die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden; falls nötig setzt sie die Prüfbescheinigung aus oder widerruft sie.</b></p>		
	<p><b>(3) Werden keine Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die Konformitätsbewertungsstelle alle betreffenden Prüfbescheinigungen ein, setzt sie aus oder widerruft sie.</b></p>		
	<p><b>§ 37b Meldepflichten der Konformitätsbewertungsstellen</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(1) Benannte Stellen melden dem Eisenbahn-Bundesamt</b></p> <p><b>1. jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung und jeden Widerruf einer Prüfbescheinigung,</b></p> <p><b>2. alle Umstände mit Auswirkungen auf den Geltungsbereich und auf die Bedingungen der Benennung,</b></p> <p><b>3. jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben, und</b></p> <p><b>4. auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzübergreifender Tätigkeiten und der Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.</b></p> <p><b>Satz 1 gilt für bestimmte Stellen entsprechend.</b></p>		
[vgl. § 33 Abs. 4]	<p><b>(2) Hat eine Konformitätsbewertungsstelle</b> Kenntnis darüber, dass die Voraussetzungen einer EG-Prüfbescheinigung bei deren Ausstellung nicht vorlagen, informiert sie das Eisenbahn-Bundesamt.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(3) Benannte Stellen übermitteln den anderen benannten Stellen, die ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten für gleichartige Interoperabilitätskomponenten und strukturellen Teilsystemen nachgehen, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.</b></p>		
	<p><b>(4) Benannte Stellen übermitteln der Agentur</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die EG-Prüfbescheinigungen für strukturelle Teilsysteme und</b></li> <li><b>2. die EG-Konformitäts- und die EG-Gebrauchstauglichkeitsbescheinigungen für Interoperabilitätskomponenten.</b></li> </ol>		
	<p><b>§ 37c Weitere Pflichten der Konformitätsbewertungsstellen</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(1) Die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle dürfen die ihnen im Rahmen einer Konformitätsbewertung bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Konformitätsbewertungsstelle oder eines Dritten liegt, nicht unbefugt offenbaren oder verwerfen, auch wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Die von der Konformitätsbewertungsstelle zu beachtenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.</b></p>		
	<p><b>(2) Die Vergütung der obersten Führungsebene und des Konformitätsbewertungspersonals darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen oder deren Ergebnissen richten.</b></p>		
<i>[vgl. § 33 Abs. 5]</i>	<p><b>(3) Die Konformitätsbewertungsstellen</b></p>		
	<p>veröffentlichen mindestens einmal jährlich die nach <b>Anhang IV Nummer 2.7 der Richtlinie (EU) 2016/797</b> vorgesehenen Angaben. Personen- und betriebsbezogene Daten dürfen nicht veröffentlicht werden. Die Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist sicherzustellen.</p>		
	<p><b>§ 37d Mitarbeit in Koordinierungsgruppen</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(1) Benannte Stellen haben an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitäten der Koordinierungsgruppe benannter Konformitätsbewertungsstellen, die im Rahmen des einschlägigen Unionsrechts geschaffen worden sind, mitzuwirken und dafür zu sorgen, dass ihr Konformitätsbewertungspersonal darüber informiert wird. Sie haben die von dieser Gruppe erarbeiteten Entscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie anzuwenden.</b></p>		
	<p><b>(2) Benannte Stellen, die für die Teilsysteme „streckenseitige und fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ benannt sind, haben an den Aktivitäten der nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/796 geschaffenen ERTMS-Arbeitsgruppe mitzuwirken oder dafür zu sorgen, dass ihr Konformitätsbewertungspersonal darüber informiert wird. Sie haben die von dieser Gruppe erarbeiteten Leitlinien anzuwenden. Sollten sie die Anwendung für nicht angebracht oder unmöglich halten, so teilen die betreffenden benannten Stellen ihre Bemerkungen der ERTMS-Arbeitsgruppe zur Erörterung und fortlaufenden Verbesserung der Leitlinien mit.</b></p>		



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(3) Bestimmte Stellen haben an den Aktivitäten einer vom Eisenbahn-Bundesamt einzurichtenden Koordinierungsgruppe mitzuwirken und dafür zu sorgen, dass ihr Konformitätsbewertungspersonal darüber informiert wird. Sie haben die von dieser Gruppe erarbeiteten Entscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie</b></p>		
	<p><b>anzuwenden.</b></p>		
<p><b>Teil 6</b></p> <p><b>Register für Fahrzeuge und Fahrzeugkennzeichnung</b></p>			
<p><b>§ 38</b></p> <p><b>Fahrzeugeinstellungsregister</b></p>			

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>(1) Das Eisenbahn-Bundesamt führt ein Fahrzeugeinstellungsregister, das die Inhalte und Formate enthält, die in</p> <p>1. den Nummern 1 und 4 des Anhangs der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission vom 9. November 2007 zur Annahme einer gemeinsamen Spezifikation für das nationale Einstellungsregister nach Artikel 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG (ABl. L 305 vom 23.11.2007, S. 30), die zuletzt durch <b>Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 9 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74)</b> geändert worden ist, und</p> <p>2. den Anlagen 1 bis 4 der Entscheidung 2007/756/EG konkretisiert worden sind.</p>	<p>(1) Das Eisenbahn-Bundesamt führt ein Fahrzeugeinstellungsregister, das die Inhalte und Formate enthält, die in</p> <p>1. den Nummern 1 und 4 des Anhangs der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission vom 9. November 2007 zur Annahme einer gemeinsamen Spezifikation für das nationale Einstellungsregister nach Artikel 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG (ABl. L 305 vom 23.11.2007, S. 30), die zuletzt durch <b>Artikel 2 in Verbindung mit Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 (ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 53)</b> geändert worden ist, und</p> <p>2. den Anlagen 1 bis 4 der Entscheidung 2007/756/EG konkretisiert worden sind.</p>		
---	--	--	--

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>(2) Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen hat ein neues Fahrzeug vor <b>der</b> erstmaligen <b>Inbetriebnahme</b> im Fahrzeugeinstellungsregister auf elektronischem Weg einzutragen, sofern dieses nicht bereits in dem Fahrzeugeinstellungsregister eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union registriert ist. Bei der Eintragung ist die mit der Erteilung der <b>Inbetriebnahmegenehmigung</b> zugewiesene europäische Fahrzeugnummer zu aktivieren sowie die europäische Identifikationsnummer der Genehmigungsentscheidung einzutragen.</p>	<p>(2) Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen hat ein neues Fahrzeug vor <b>dem</b> erstmaligen <b>Inverkehrbringen</b> im Fahrzeugeinstellungsregister auf elektronischem Weg einzutragen, sofern dieses nicht bereits in dem Fahrzeugeinstellungsregister eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union registriert ist. <b>Ist das Verwendungsgebiet des Fahrzeugs auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, so wird es in das vom Eisenbahn-Bundesamt geführten Fahrzeugeinstellungsregister registriert.</b> Bei der Eintragung ist die mit der Erteilung der <b>Genehmigung für das Inverkehrbringen</b> zugewiesene europäische Fahrzeugnummer zu aktivieren sowie die europäische Identifikationsnummer der Genehmigungsentscheidung einzutragen.</p>	<p>(2) Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen hat ein neues Fahrzeug vor <b>dem</b> erstmaligen <b>Inverkehrbringen- der erstmaligen Verwendung nach Erhalt der Genehmigung für das Inverkehrbringen</b> im Fahrzeugeinstellungsregister auf elektronischem Weg einzutragen, sofern dieses nicht bereits in dem Fahrzeugeinstellungsregister eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union registriert ist.</p>	<p>Diese Regelung entspricht dem Art. 22 Abs. 1 der RL (EU) 2016/797, der hier umzusetzen ist.</p> <p>Sie ist außerdem konsistent mit § 39 Abs. 2.</p>
--	---	--	--

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>(3) Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben Änderungen der in das Register eingestellten Angaben sowie Rücknahmen nach Anlage 3 der Entscheidung 2007/756/EG, die ihre Fahrzeuge betreffen, auf elektronischem Weg im Fahrzeugeinstellungsregister einzutragen. Dies umfasst auch die Eingabe einer geänderten europäischen Identifikationsnummer nach einer genehmigungspflichtigen <b>Umrüstung</b> oder Erneuerung sowie die Eingabe einer weiteren Inbetriebnahmegenehmigung in einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union.</p>	<p>(3) Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben Änderungen der in das Register eingestellten Angaben sowie Rücknahmen nach Anlage 3 der Entscheidung 2007/756/EG, die ihre Fahrzeuge betreffen, auf elektronischem Weg im Fahrzeugeinstellungsregister einzutragen. Dies umfasst auch die Eingabe einer geänderten europäischen Identifikationsnummer nach einer genehmigungspflichtigen <b>Aufrüstung</b> oder Erneuerung sowie die Eingabe einer weiteren Inbetriebnahmegenehmigung <b>oder Genehmigung für das Inverkehrbringen</b> in einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union.</p>		<p>Warum wird in Abs. 3 Satz 2 noch der Begriff der Inbetriebnahmegenehmigung verwendet? Sollen hier noch Alt-Genehmigungen eingetragen werden? Ggf. näher spezifizieren.</p> <p>Und ist mit der „Genehmigung für das Inverkehrbringen in einem weiteren Mitgliedstaat der EU“ eine Erweiterung des Verwendungsgebiets im Sinne von Art. 14 Abs. 1 c) der VO (EU)545/2018 gemeint? Dann bitte in diesem Sinne spezifizieren.</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>		
	<p><b>§ 38a Europäisches Fahrzeugeinstellungsregister</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(1) Das Eisenbahn-Bundesamt hat im europäischen Fahrzeugeinstellungsregister die Angaben der in der Bundesrepublik Deutschland einzutragenden Fahrzeuge nach Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission (ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 53) in der jeweils geltenden Fassung</b></p> <p><b>1. einzutragen und</b></p> <p><b>2. auf dem neuesten Stand zu halten.</b></p>		
	<p><b>(2) Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben die Einstellung eines neuen Fahrzeugs vor dem erstmaligen Inverkehrbringen im europäischen Fahrzeugeinstellungsregister auf elektronischem Weg zu beantragen. Sie haben Änderungen der in das Register eingestellten Angaben auf elektronischem Weg mitzuteilen.</b></p>	<p><b>(2) Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben die Einstellung eines neuen Fahrzeugs vor dem erstmaligen Inverkehrbringen im europäischen Fahrzeugeinstellungsregister auf elektronischem Weg beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen.</b></p>	<p><b>Es sollte klar werden, wo der Antrag zu stellen ist.</b></p>

Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

	<p>(3) Zugriffsberechtigte nach Anhang II Nummer 3.3.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 können auf Antrag Auskünfte zu den im europäischen Fahrzeugeinstellungsregister gespeicherten Angaben beim Eisenbahn-Bundesamt beantragen, wenn sie sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden.</p>		
<p>§ 39</p> <p>Fahrzeugkennzeichnung</p>			
<p>(1) Das Eisenbahn-Bundesamt weist jedem Fahrzeug mit Erteilung der <b>Inbetriebnahmegenehmigung</b> eine europäische Fahrzeugnummer zu. Satz 1 gilt auch im Fall der Erteilung der <b>Genehmigung eines Fahrzeugtyps</b>.</p>	<p>(1) Das Eisenbahn-Bundesamt weist jedem Fahrzeug mit Erteilung der <b>Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen</b> eine europäische Fahrzeugnummer zu. Satz 1 gilt auch im Fall der Erteilung der <b>Fahrzeugtypgenehmigung</b>.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>(2) Das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet für umzurüstende oder zu erneuernde Fahrzeuge mit der Genehmigung einer Fahrzeugserie über die Zuweisung einer geänderten europäischen Fahrzeugnummer. Für Fahrzeugvarianten gilt Satz 1 entsprechend.</b></p> <p><b>(3) Eine weitere europäische Fahrzeugnummer wird im Rahmen einer Genehmigung nach § 21 nicht zugewiesen.</b></p>	<p><b>(weggefallen)</b></p>		
<p><b>(4) Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen darf ein Fahrzeug erst dann in Betrieb nehmen, wenn</b></p> <p>1. <b>nach § 38 Absatz 2</b> das Fahrzeug <b>im</b> Fahrzeugeinstellungsregister eingetragen und die europäische Fahrzeugnummer aktiviert worden ist und</p> <p>2. die europäische Fahrzeugnummer nach den Vorgaben der Anlage H des Beschlusses 2012/757/EU der Kommission vom 14. November 2012 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen</p>	<p><b>(2) Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen darf ein Fahrzeug erst dann verwenden, wenn</b></p> <p>1. das Fahrzeug <b>in einem</b> Fahrzeugeinstellungsregister eingetragen und die europäische Fahrzeugnummer aktiviert worden ist und</p> <p>2. die europäische Fahrzeugnummer <b>am Fahrzeug angebracht worden ist</b></p> <p><b>a) bis zum 15. Juni 2021</b> nach den Vorgaben der Anlage H des Beschlusses 2012/757/EU der Kommission vom 14. November 2012 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

Union und zur Änderung der Entscheidung 2007/756/EG (ABl. L 345			
--	--	--	--



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>vom 15.12.2012, S. 1; L 101 vom 4.4.2014, S. 15), der zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/995 (ABl. L 165 vom 30.6.2015, S. 1; L 98 vom 11.4.2017, S. 44) geändert worden ist, <b>am Fahrzeug angebracht worden ist.</b></p>	<p>Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Änderung der Entscheidung 2007/756/EG (ABl. L 345 vom 15.12.2012, S. 1; L 101 vom 4.4.2014, S. 15), der zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/995 (ABl. L 165 vom 30.6.2015, S. 1; L 98 vom 11.4.2017, S. 44) geändert worden ist,</p> <p><b>b) ab dem 16. Juni 2021 nach den Vorgaben der Anlage H der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU (ABl. L 139 I vom 27.5.2019, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung.</b></p>		
<p><b>§ 40</b> <b>Europäisches Register genehmigter Fahrzeugtypen</b></p>	<p><b>§ 40</b> <b>Europäisches Register genehmigter Fahrzeugtypen</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>(1) Das Eisenbahn-Bundesamt</b> übermittelt die Angaben nach Anhang II des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU der Kommission vom 4. Oktober 2011 über das Europäische Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen ABI. L 264 vom 8.10.2011, S. 32), innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erteilung der Genehmigung eines Fahrzeugtyps an das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen.</p>	<p><b>(1) Die Genehmigungsstelle</b> übermittelt die Angaben nach Anhang II des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU der Kommission vom 4. Oktober 2011 über das Europäische Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen (ABI. L 264 vom 8.10.2011, S. 32), <b>der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 geändert worden ist</b>, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erteilung der Genehmigung eines Fahrzeugtyps an das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen.</p>		
<p>(2) Der Inhaber der Genehmigung eines Fahrzeugtyps hat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erteilung der Genehmigung <b>beim Eisenbahn-Bundesamt</b> die Eintragung des Fahrzeugtyps in das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen zu beantragen. Der Antrag ist elektronisch zu stellen. Mit dem Antrag sind die folgenden Angaben zu übermitteln:</p> <p>1. für die den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität entsprechenden</p>	<p>(2) Der Inhaber der Genehmigung eines Fahrzeugtyps hat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erteilung der Genehmigung die Eintragung des Fahrzeugtyps in das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen zu beantragen. Der Antrag ist elektronisch zu stellen. Mit dem Antrag sind die folgenden Angaben zu übermitteln:</p> <p>1. für die den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität entsprechenden</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>Fahrzeuge: die in Anhang II des Beschlusses 2011/665/EU aufgeführten technischen Merkmale; die Angaben müssen den Angaben in den technischen Begleitunterlagen zur Baumusterprüfbescheinigung entsprechen;</p> <p>2. für die nicht den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität entsprechenden Fahrzeuge: die in Anhang II des Beschlusses 2011/665/EU aufgeführten technischen Merkmale, die bei der Genehmigung durch die benannten und bestimmten Stellen geprüft worden sind; die Angaben müssen den Angaben in den technischen Begleitunterlagen der Prüfbescheinigungen entsprechen.</p>	<p>Fahrzeuge: die in Anhang II des Beschlusses 2011/665/EU aufgeführten technischen Merkmale; die Angaben müssen den Angaben in den technischen Begleitunterlagen zur Baumusterprüfbescheinigung entsprechen;</p> <p>2. für die nicht den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität entsprechenden Fahrzeuge: die in Anhang II des Beschlusses 2011/665/EU aufgeführten technischen Merkmale, die bei der Genehmigung durch die benannten und bestimmten Stellen geprüft worden sind; die Angaben müssen den Angaben in den technischen Begleitunterlagen der Prüfbescheinigungen entsprechen.</p>		
<p>(3) <b>Das Eisenbahn-Bundesamt</b> setzt das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen innerhalb von 20 Arbeitstagen von einer Änderung oder einer Reaktivierung einer bestehenden Genehmigung eines Fahrzeugtyps in Kenntnis.</p>	<p>(3) <b>Die Genehmigungsstelle</b> setzt das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen innerhalb von 20 Arbeitstagen von einer Änderung oder einer Reaktivierung einer bestehenden Genehmigung eines Fahrzeugtyps in Kenntnis.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(4) <b>Das Eisenbahn-Bundesamt</b> setzt das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen innerhalb von fünf Arbeitstagen von einer Aussetzung oder einem Entzug einer bestehenden Genehmigung eines Fahrzeugtyps in Kenntnis.</p>	<p>(4) <b>Die Genehmigungsstelle</b> setzt das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen innerhalb von fünf Arbeitstagen von einer Aussetzung oder einem Entzug einer bestehenden Genehmigung eines Fahrzeugtyps in Kenntnis.</p>		
<p><b>(5) Fahrzeuge, die über eine Serienzulassung verfügen, werden auf Antrag des Halters in das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen eingetragen. Die einzutragenden Fahrzeuge werden insoweit behandelt wie Fahrzeuge eines Fahrzeugtyps. Die Sätze 1 und 2 gelten für Fahrzeugvarianten entsprechend.</b></p>	<p><b>(5) Die Genehmigungsstelle registriert auf Antrag des Inhabers der Fahrzeugtypgenehmigung die neue Version des Fahrzeugtyps oder die neue Version einer Fahrzeugtypvariante gemäß Artikel 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 im Europäischen Register genehmigter Fahrzeugtypen.</b></p>		
<p><b>Teil 7</b></p> <p><b>Schlussbestimmungen</b></p>			
<p><b>§ 41</b></p> <p><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>			
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>1 Nummer 6 Buchstabe a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. ohne Genehmigung nach <b>§ 8 Satz 1 oder nach § 14 Absatz 1 Satz 1</b> einen dort genannten Bestandteil des Eisenbahnsystems in Betrieb nimmt,</p> <p>2. <b>entgegen § 9 Absatz 1 Satz 4 eine EG-Prüferklärung abgibt,</b></p> <p>3. entgegen <b>§ 18 Absatz 6, § 30 Absatz 3 Satz 2</b> oder <b>§ 39 Absatz 4</b> ein dort genanntes Fahrzeug in Betrieb nimmt,</p> <p>4. entgegen <b>§ 23 Absatz 5</b> eine zwischenzeitliche Betriebsaufnahme vornimmt,</p> <p>(...)</p>	<p>1 Nummer 6 Buchstabe a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. ohne Genehmigung nach <b>§ 9 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2</b> einen dort genannten Bestandteil des Eisenbahnsystems in Betrieb nimmt,</p> <p>2. <b>(weggefallen)</b></p> <p>3. entgegen <b>§ 30 Absatz 3 Satz 2</b> oder <b>§ 39 Absatz 4</b> ein dort genanntes Fahrzeug in Betrieb nimmt,</p> <p>4. entgegen <b>§ 23 Absatz 2</b> eine zwischenzeitliche Betriebsaufnahme vornimmt,</p> <p>(...)</p>		
--	---	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes</p> <p>handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p><b>1. entgegen § 18 Absatz 5 Satz 4 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt,</b></p> <p><b>2. entgegen § 18 Absatz 5 Satz 5 oder § 32 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Unterlage, Genehmigung oder einen Nachweis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,</b></p> <p><b>3. entgegen § 29 Absatz 2 Nummer 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,</b></p> <p>(...)</p>	<p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes</p> <p>handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p><b>1. entgegen § 21 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,</b></p> <p>2. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Unterlage, Genehmigung oder einen Nachweis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,</p> <p><b>3. (weggefallen)</b></p> <p>(...)</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsvorschriften</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsvorschriften</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>(1) Für Anträge auf Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung, die bis zum 11. August 2018 gestellt worden sind, ist</b></p>	<p><b>(weggefallen)</b></p>		
<p><b>das Genehmigungsverfahren anzuwenden, das zum Zeitpunkt des Antrags maßgeblich war, wenn der Antragsteller bis zum Ablauf des 11. November 2018 beim Eisenbahn-Bundesamt dies beantragt und das Vorliegen eines fortgeschrittenen Verfahrensstadiums nachweist. Der Nachweis ist erbracht, wenn bis zum Ablauf des 11. August 2018 eine benannte Stelle beauftragt ist. Im Fall des Satzes 1 ist das zum Zeitpunkt des Antrags gültige Recht bis zum 11. August 2019 anwendbar. Liegt nach Ablauf dieses Zeitpunkts keine Entscheidung vor, gilt diese Verordnung.</b></p>			
<p><b>(2) Eine nach dem Memorandum of Understanding über die Neugestaltung von Zulassungsverfahren für Eisenbahnfahrzeuge vom 26. Juni 2013 bestätigte Stelle darf die Einhaltung der notifizierten technischen Vorschriften bis zum 11. August 2020 prüfen.</b></p>	<p><b>(weggefallen)</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>(3) Der Nachweis eines fortgeschrittenen Verfahrensstadiums nach Absatz 1 Satz 1 ist für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur ebenfalls erbracht, wenn bis zum 11. August 2018</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. eine Planentscheidung,</b></li> <li><b>2. ein abgeschlossener Finanzierungsvertrag zur Realisierung,</b></li> <li><b>3. ein Bauvertrag oder 4. eine Bauvoranzeige</b></li> </ol> <p><b>vorliegt, es sei denn, die tatsächliche Inbetriebnahme erfolgt nach dem 1. Januar 2020. Für Verfahren, für die zum 11. August 2018 eines der nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 dargelegten Kriterien vorliegt und für die die Inbetriebnahme des Endzustands nach dem 1. Januar 2020 geplant ist, erfolgt eine anlagenscharfe Meldung an das Eisenbahn-Bundesamt. Die Meldung muss spätestens ein Jahr vor geplanter</b></p>	<p><b>(weggefallen)</b></p>		
---	-----------------------------	--	--



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b><i>Inbetriebnahme des Endzustands erfolgen und umfasst mindestens die Benennung der Anlage und die Auflistung der bereits erbrachten Nachweise. Das Eisenbahn-Bundesamt vereinbart mit dem Anzeigenden anlagenscharf eine Sachstandsfeststellung und anlagenscharf den Fortgang des Inbetriebnahmeverfahrens.</i></b></p>			
<p><b>(4) Für Anträge auf Abnahme nach § 32 Absatz 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, die bis zum 11. August 2018 gestellt worden sind, ist das Genehmigungsverfahren bis zum 11. August 2019 anzuwenden, das zum Zeitpunkt des Antrags maßgeblich war. Liegt nach Ablauf dieses Zeitpunkts keine Entscheidung vor, gilt diese Verordnung.</b></p>	(weggefallen)		
<p><b><i>(5) Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von technischen Vorschriften, die zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt und einer oder mehreren Sicherheitsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 11. August 2018 abgeschlossen worden sind, können weiter angewendet werden.</i></b></p>	(weggefallen)		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>(6)</b> Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben dem Eisenbahn-Bundesamt die erforderlichen Angaben nach § 38 Absatz 1 bezüglich ihrer am 11. August 2018 bereits im Betrieb befindlichen Fahrzeuge in einem vom Eisenbahn-Bundesamt bestimmten Format bis zum 1. August 2020 zu übermitteln. Das Eisenbahn-Bundesamt stellt die Angaben unverzüglich in das Fahrzeugeinstellungsregister ein.</p>	<p><b>(1)</b> Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben dem Eisenbahn-Bundesamt die erforderlichen Angaben nach § 38 Absatz 1 bezüglich ihrer am 11. August 2018 bereits im Betrieb befindlichen Fahrzeuge in einem vom Eisenbahn-Bundesamt bestimmten Format bis zum 1. August 2020 zu übermitteln. Das Eisenbahn-Bundesamt stellt die Angaben unverzüglich in das Fahrzeugeinstellungsregister ein.</p>		
	<p><b>(2) Soweit für ein Fahrzeug das Verwendungsgebiet erweitert werden soll und hierfür eine Genehmigung erforderlich ist, gilt eine Inbetriebnahmegenehmigung als eine Genehmigung für das Inverkehrbringen.</b></p>		
	<p><b>(3) Die Inbetriebnahmegenehmigung des Teilsystems streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung, die die Ausrüstung mit</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p>1. dem Europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem oder</p> <p>2. dem Globalen Mobilfunksystem für Eisenbahnen</p> <p>umfasst, unterliegt bis zum 16. Juni 2031 nicht dem Verfahren nach § 16 Absatz 2, wenn die Verträge vor dem 15. Juni 2016 unterzeichnet worden sind. In diesem Fall arbeitet das Eisenbahn-Bundesamt mit der Agentur zusammen, um sicherzustellen, dass die technischen Lösungen entsprechend dem Artikel 30 Absatz 3 und dem Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/796 in vollem Umfang interoperabel sind.</p>	3.	4.
	<p>(4) § 38a ist erstmals ab dem 16. Juni 2021 anzuwenden.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p><b>(5) Fahrzeuge, denen aufgrund der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung oder der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung in der Fassung vom 11. August 2018 Serienzulassungen erteilt worden sind, dürfen ab dem 16. Juni 2020 ohne eine Genehmigung für das Inverkehrbringen oder eine Fahrzeugtypgenehmigung nicht mehr in Betrieb genommen werden. Serienzulassungen, die nach einer in Satz 1 genannten Verordnung erteilt worden sind, verlieren ab dem 16. Juni 2020 ihre Gültigkeit. Fahrzeuge, die bis zum 16. Juni 2020 in Betrieb genommen worden sind, dürfen weiterhin betrieben werden.</b></p>		
--	---	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

		<p>Vorschlag für zusätzlichen Übergangsregelung:  <b>Abs. 5 a)</b>  Für Genehmigungsanträge, die vor dem 16.6.2020 gestellt wurden, gilt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung noch nicht erteilt ist, zusätzlich zu Art. 55 der VO (EU) 2018/545 folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die nationale Sicherheitsbehörde stellt eine Bescheinigung über die bis zum Stichtag durchgeführten Prüfungen (einschließlich der Vollständigkeitsprüfung) und Bewertungen aus.</li> <li>2. Die mit der nationalen Sicherheitsbehörde bereits abgestimmte Nachweisführung und Erfassung der Anforderungen werden von der nationalen Sicherheitsbehörde bestätigt und sind ebenfalls Gegenstand dieser Bescheinigung.</li> </ol>	
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<b>(6) Das Eisenbahn-Bundesamt verwendet die Eintragungsfunktion nach Nummer 2.1.4 des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 bis zum 16. Juni 2024 dezentral.</b>		
	<b>§ 43 Befristung</b>		
	<b>§ 38 tritt am 16. Juni 2021 außer Kraft.</b>		
<b>Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1)  Umsetzung von Entscheidungen und Beschlüssen der Kommission über die</b>			

<b>Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI)</b>			
(...)	(...)		
<b>2. Teilsystem Infrastruktur</b>			
<b>2.1 Konventionelles Eisenbahnsystem</b>			

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>Der mit der Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Infrastruktur“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABI. L 356 vom 12.12.2014, S. 1) teilweise aufgehobene Beschluss 2011/275/EU der Kommission vom 26. April 2011 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Infrastruktur“ des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABI. L 126 vom 14.5.2011, S. 53), der durch den Beschluss 2012/464/EU (ABI. L 217 vom 14.8.2012, S. 20) geändert worden ist, ist weiterhin anzuwenden auf</p> <p>a) die Fortführung von Vorhaben, die nach dem Beschluss 2011/275/EU genehmigt worden sind, und</p> <p>b) Vorhaben, die eine neue, umzurüstende oder zu erneuernde Strecke betreffen, soweit diese Vorhaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der</p>	<p>Der mit der Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Infrastruktur“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABI. L 356 vom 12.12.2014, S. 1), <b>die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 geändert worden ist</b>, teilweise aufgehobene Beschluss 2011/275/EU der Kommission vom 26. April 2011 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Infrastruktur“ des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABI. L 126 vom 14.5.2011, S. 53), der durch den Beschluss 2012/464/EU (ABI. L 217 vom 14.8.2012, S. 20) geändert worden ist, ist weiterhin anzuwenden auf</p> <p>a) die Fortführung von Vorhaben, die nach dem Beschluss 2011/275/EU genehmigt worden sind, und</p> <p>b) Vorhaben, die eine neue, umzurüstende oder zu erneuernde Strecke betreffen, soweit diese Vorhaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 in einem fortgeschrittenen</p>		
---	---	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

Durchführung befindlichen Vertrages waren.	Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrages waren.		
(...)	(...)		
<b>3.1 Konventionelles Eisenbahnsystem</b>			



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>3.1.3 Die mit der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission vom 13. März 2013 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Güterwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/861/EG der Kommission (ABl. L 104</p>	<p>3.1.3 Die mit der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission vom 13. März 2013 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Güterwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/861/EG der Kommission (ABl. L 104 vom 12.4.2013, S. 1), die zuletzt</p>		
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>vom 12.4.2013, S. 1), die zuletzt durch die <b>Verordnung (EU) 2015/924 (ABl. L 150 vom 17.6.2015, S. 10)</b> geändert worden ist, teilweise aufgehobene Entscheidung 2006/861/EG der Kommission vom 28. Juli 2006 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Fahrzeuge – Güterwagen“ des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems (ABl. L 344 vom 8.12.2006, S. 1; L 345 vom 29.12.2011, S. 35), die zuletzt durch den Beschluss 2012/464/EU geändert worden ist, ist nach Maßgabe der Nummer 3.3 weiterhin anzuwenden auf</p> <p>a) die Fortführung von Vorhaben, die nach der Entscheidung 2006/861/EG genehmigt worden sind, und</p> <p>b) Vorhaben, die ein neues, umzurüstendes oder zu erneuerndes Fahrzeug betreffen, soweit diese Vorhaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrages waren.</p>	<p>durch die <b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/776</b> geändert worden ist, teilweise aufgehobene Entscheidung 2006/861/EG der Kommission vom 28. Juli 2006 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Fahrzeuge – Güterwagen“ des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems (ABl. L344 vom 8.12.2006, S. 1; L 345 vom 29.12.2011, S. 35), die zuletzt durch den Beschluss 2012/464/EU geändert worden ist, ist nach Maßgabe der Nummer 3.3 weiterhin anzuwenden auf</p> <p>a) die Fortführung von Vorhaben, die nach der Entscheidung 2006/861/EG genehmigt worden sind, und</p> <p>b) Vorhaben, die ein neues, umzurüstendes oder zu erneuerndes Fahrzeug betreffen, soweit diese Vorhaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrages waren.</p> <p>Satz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn der Antragsteller die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 beantragt.</p>		
---	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>Satz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn der Antragsteller die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 beantragt.</p>			
--	--	--	--

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>3.1.4 Der mit der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 228; L 10 vom 16.1.2015, S. 45; L 334 vom 22.12.2015, S. 65; L 103 vom 19.4.2016, S. 50) teilweise aufgehobene Beschluss 2011/291/EU der Kommission vom 26. April 2011 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Fahrzeug-Teilsystems „Lokomotiven und Personenwagen“ des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 139 vom 26.5.2011, S. 1), der zuletzt durch den Beschluss 2012/464/EU geändert worden ist, ist nach Maßgabe der Nummer 3.3 weiterhin anzuwenden auf</p>	<p>3.1.4 Der mit der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 228; L 10 vom 16.1.2015, S. 45; L 334 vom 22.12.2015, S. 65; L 103 vom 19.4.2016, S. 50), <b>die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 geändert worden ist</b>, teilweise aufgehobene Beschluss 2011/291/EU der Kommission vom 26. April 2011 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Fahrzeug-Teilsystems „Lokomotiven und Personenwagen“ des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 139 vom 26.5.2011, S. 1), der zuletzt durch den Beschluss 2012/464/EU geändert worden ist, ist nach Maßgabe der Nummer</p>		
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>a) die Fortführung von Vorhaben, die nach dem Beschluss 2011/291/EU genehmigt worden sind, und</p> <p>b) Vorhaben, die ein neues, umzurüstendes oder zu erneuerndes Fahrzeug betreffen, soweit diese Vorhaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 nach Abschnitt 7.1.1.2 des Anhangs der genannten Verordnung in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrages waren oder auf einem vor dem 1. Januar 2015 entwickelten Baumuster beruhen. Satz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn der Antragsteller die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 beantragt.</p>	<p>3.3 weiterhin anzuwenden auf</p> <p>a) die Fortführung von Vorhaben, die nach dem Beschluss 2011/291/EU genehmigt worden sind, und</p> <p>b) Vorhaben, die ein neues, umzurüstendes oder zu erneuerndes Fahrzeug betreffen, soweit diese Vorhaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 nach Abschnitt 7.1.1.2 des Anhangs der genannten Verordnung in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrages waren oder auf einem vor dem 1. Januar 2015 entwickelten Baumuster beruhen. Satz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn der Antragsteller die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 beantragt.</p>		
<p><b>4.1 Konventionelles Eisenbahnsystem</b></p> <p>Der mit der Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Energie“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 179; L</p>	<p><b>4.1 Konventionelles Eisenbahnsystem</b></p> <p>Der mit der Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Energie“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 179; L</p>		

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>13 vom 20.1.2015, S. 13; L 154 vom 11.6.2016, S. 27) teilweise aufgehobene Beschluss 2011/274/EU der Kommission vom 26. April 2011 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Energie“ des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 126 vom 14.5.2011, S. 1), der durch den Beschluss 2012/464/EU geändert worden ist, ist nach Maßgabe der Nummer 4.3 weiterhin anzuwenden auf</p>	<p>13 vom 20.1.2015, S. 13; L 154 vom 11.6.2016, S. 27), <b>die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 geändert worden ist</b>, teilweise aufgehobene Beschluss 2011/274/EU der Kommission vom 26. April 2011 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Energie“ des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 126 vom 14.5.2011, S. 1), der durch den Beschluss 2012/464/EU geändert worden ist, ist nach Maßgabe der Nummer 4.3 weiterhin anzuwenden auf</p>		
<p>a) die Fortführung von Vorhaben, die nach dem Beschluss 2011/274/EU genehmigt worden sind, und</p>	<p>a) die Fortführung von Vorhaben, die nach dem Beschluss 2011/274/EU genehmigt worden sind, und</p>		
<p>b) Vorhaben, die eine neue, umzurüstende oder zu erneuernde Strecke betreffen, soweit diese Vorhaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrages</p>	<p>b) Vorhaben, die eine neue, umzurüstende oder zu erneuernde Strecke betreffen, soweit diese Vorhaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrages</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>waren.</p> <p>Satz 1 betrifft</p> <p>a) die ortsfesten Anlagen der Bahnstromversorgung für die elektrische Zugförderung und</p> <p>b) das Zusammenwirken von Oberleitungen und Stromabnehmern.</p>	<p>waren.</p> <p>Satz 1 betrifft</p> <p>a) die ortsfesten Anlagen der Bahnstromversorgung für die elektrische Zugförderung und</p> <p>b) das Zusammenwirken von Oberleitungen und Stromabnehmern.</p>		
<b>5.1 Eisenbahnsystem</b>			

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>5.1.1 Die folgenden Vorschriften sind nach Maßgabe der Nummer 5.2 anzuwenden auf Infrastrukturen und führende Fahrzeuge von Zügen:</p> <p>a) die Verordnung (EU) 2016/919 der Kommission vom 27. Mai 2016 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 158 vom 15.6.2016, S. 1; L 279 vom 15.10.2016, S. 94) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>b) die Durchführungsverordnung (EU) 2017/6 der Kommission vom 5. Januar 2017 über den europäischen Bereitstellungsplan für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ABl. L 3 vom 6.1.2017, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>c) der Anhang III Nummer 7.3.2.3 des Beschlusses 2012/88/EU der Kommission vom 25. Januar 2012 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“</p>	<p>5.1.1 Die folgenden Vorschriften sind nach Maßgabe der Nummer 5.2 anzuwenden auf Infrastrukturen und führende Fahrzeuge von Zügen:</p> <p>a) die Verordnung (EU) 2016/919 der Kommission vom 27. Mai 2016 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 158 vom 15.6.2016, S. 1; L 279 vom 15.10.2016, S. 94), <b>die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 geändert worden ist</b>, in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>b) die Durchführungsverordnung (EU) 2017/6 der Kommission vom 5. Januar 2017 über den europäischen Bereitstellungsplan für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ABl. L 3 vom 6.1.2017, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>c) der Anhang III Nummer 7.3.2.3 des Beschlusses 2012/88/EU der Kommission vom 25. Januar 2012 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität der</p>		
--	---	--	--



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>des transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 51 vom 23.2.2012, S. 1), der zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/919 geändert worden ist.</p>	<p>Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 51 vom 23.2.2012, S. 1), der zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/919 geändert worden ist.</p>		
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>6. Teilsystem Verkehrsbe- trieb und Verkehrssteuer- ung</b></p> <p>Der Beschluss 2012/757/EU ist auf die Betriebsführung im Eisenbahnsystem anzuwenden.</p>	<p><b>6. Teilsystem Verkehrsbe- trieb und Verkehrssteuer- ung</b></p> <p>Der Beschluss 2012/757/EU ist <b>nach Maßgabe der Übergangsregelungen des</b></p>		
	<p><b>Artikels 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773</b> auf die Betriebsführung im Eisenbahnsystem anzuwenden.</p>		
<p><b>Anlage 2 (zu § 6 Absatz 4)</b></p> <p><b>Übrige Eisenbahninfrastruktur</b></p>	<p><b>Anlage 2 (zu § 6 Absatz 2)</b></p> <p><b>Übrige Eisenbahninfrastruktur</b></p>		
<p><b>1.2 Oberbau</b></p> <p>Die bautechnischen Anlagen des Oberbaus werden als Oberbauanlagen bezeichnet. Oberbauanlagen bestehen aus Gleisen, Weichen, Kreuzungen, Schienenauszügen und Hemmschuhauswurfvorrichtungen. Auf ihnen wird in zusammenhängender Form auf der freien Strecke und in den Bahnhöfen der Eisenbahnbetrieb abgewickelt. Der Oberbau besteht aus Schienen, Schienenbefestigungen, Schwellen und Gleisschotter als Schotteroberbau sowie auch aus bauartbedingten (bauartspezifischen) Konstruktionen der Festen Fahrbahn. <b>Zum Oberbau gehören ebenfalls die ab Oberkante Planum aufzubringenden</b></p>	<p><b>1.2 Oberbau</b></p> <p>Die bautechnischen Anlagen des Oberbaus werden als Oberbauanlagen bezeichnet. Oberbauanlagen bestehen aus Gleisen, Weichen, Kreuzungen, Schienenauszügen und Hemmschuhauswurfvorrichtungen. Auf ihnen wird in zusammenhängender Form auf der freien Strecke und in den Bahnhöfen der Eisenbahnbetrieb abgewickelt. Der Oberbau besteht aus Schienen, Schienenbefestigungen, Schwellen und Gleisschotter als Schotteroberbau sowie auch aus bauartbedingten (bauartspezifischen) Konstruktionen der Festen Fahrbahn. Die Bahnübergänge gehören zum Fachgebiet Oberbau.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>Schutzschichten, wie Frostschutzschichten.</b> Die Bahnübergänge gehören zum Fachgebiet Oberbau.</p>			
<p><b>2.3 Elektrotechnische Anlagen</b> (...) <b>2.2.3 Bahnstromfernleitungen,</b> (...)</p>	<p><b>2.3 Elektrotechnische Anlagen</b> (...) <b>2.3.3 Bahnstromfernleitungen,</b> (...)</p>		
<p><b>Anlage 3 (zu § 9 Absatz 1)</b>  <b>Inhalt und Umfang des nach § 9 Absatz 1 vorzulegenden technischen Dossiers zur Prüferklärung für die EG-Prüfung</b></p>	<p><b>(weggefallen)</b></p>		
<p><b>Anlage 4</b> <b>(zu § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und § 30)</b>  <b>Maßnahmen, die für die Bestandteile des Eisenbahnsystems als genehmigungspflichtige Umrüstung oder Erneuerung einzustufen sind</b></p>	<p><b>Anlage 3</b> <b>(§ 9 Absatz 2 und § 21 Absatz 2)</b>  <b>Maßnahmen, die für die Bestandteile des Eisenbahnsystems als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung einzustufen sind</b></p>		
<p><b>1. Allgemeines</b></p>	<p><b>1. Allgemeines</b></p>		

## Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>Als genehmigungspflichtige <b>Umrüstung</b> oder Erneuerung gelten alle Maßnahmen an <b>strukturellen Teilsystemen oder an der übrigen Eisenbahninfrastruktur</b>, die</p> <p>1.1 jeweils in Kapitel 7 der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität als Erneuerung <b>oder Umrüstung</b> näher bezeichnet sind oder</p> <p><b>1.2</b> eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen.</p>	<p>Als genehmigungspflichtige <b>Aufrüstung</b> oder Erneuerung gelten alle Maßnahmen an <b>Bestandteilen des Eisenbahnsystems</b>, die</p> <p>1.1 jeweils in Kapitel 7 der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität als <b>Aufrüstung oder</b> Erneuerung näher bezeichnet sind,</p> <p><b>1.2 in den Umsetzungsplänen zu den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität vorgeschrieben sind</b> oder</p> <p><b>1.3.</b> eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen.</p> <p><b>Maßnahmen nach dieser Anlage an den Teilsystemen Infrastruktur, Energie und streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung oder an der übrigen Eisenbahninfrastruktur sind bauliche Veränderungen an einzelnen oder mehreren Betriebsanlagen im Rahmen eines Eisenbahninfrastrukturprojektes. Als Teil dieser Maßnahmen gelten dabei diejenigen Veränderungen, welche sachlich oder baulich mit der Maßnahme im Zusammenhang stehen. Die Inbetriebnahmegenehmigung ist</b></p>	<p>1.1 sollte wie folgt präzisiert werden:</p> <p>1.1 jeweils in Kapitel 7 der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität als <b>genehmigungspflichtige Aufrüstung oder</b> Erneuerung näher bezeichnet sind,</p> <p>oder besser gemäß dem Wortlaut der TSIs und der VO (EU) 2018/545:</p> <p>1.1 jeweils in Kapitel 7 der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität als <b>genehmigungspflichtige Änderungen</b> näher bezeichnet sind,</p>	<p>Aufrüstungen und Erneuerungen sind nicht per se genehmigungspflichtig. Insbesondere bei den für Fahrzeuge relevante TSIs LOC&amp;PAS; WAG und CCS (fahrzeugseitiger Teil) sind auch Änderungen angegeben, die <b>nicht</b> genehmigungspflichtig sind (z.B. in TSI LOC&amp;PAS und WAG „Änderungen, die ... nicht unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“</p>
---	---	---	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

	<p>dann über alle Maßnahmen des jeweiligen Teilsystems oder an der übrigen Eisenbahninfrastruktur zu erteilen.</p>		
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>2. Teilsystem Infrastruktur sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur</b></p> <p>Als genehmigungspflichtige <b>Umrüstung</b> oder Erneuerung gelten:</p> <p>2.1 <b>Bauliche Änderungen, die die Anforderungen für einen anderen Verkehrscode gemäß Anlage E der Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 erfüllen,</b></p> <p>2.1.1 <b>die</b> Erhöhung der Geschwindigkeit um mindestens 20 Kilometer pro Stunde nach dem Verzeichnis der zugelassenen</p>	<p><b>2. Teilsystem Infrastruktur sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur</b></p> <p>Als genehmigungspflichtige <b>Aufrüstung</b> oder Erneuerung gelten:</p> <p>2.1 <b>bauliche Änderungen, die</b></p> <p><b>2.1.1 zu einer anderen Einstufung hinsichtlich des Verkehrscode</b>s gemäß Anlage E der Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 <b>führen,</b></p> <p><b>2.1.2 eine</b> Erhöhung der Geschwindigkeit um mindestens 20 Kilometer pro Stunde nach dem Verzeichnis der zugelassenen</p>	<p><b>3.</b></p>	<p><b>4.</b></p>
--	---	------------------	------------------

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>Geschwindigkeit,</p> <p>2.1.2 <b>die</b> Erhöhung der Belastbarkeit des Oberbaus über 225 kN (22,5 t) je Achse,</p> <p>2.1.3 <b>die</b> Änderung des Lichtraumprofils,</p> <p>2.2 die entweder einzeln oder gemeinsam geplante Änderung von mehr als 2 000 m Streckengleis, 500 m Bahnhofsgleis oder mindestens vier Weichen in Lage oder Grundform,</p> <p>2.3 <b>Umrüstungen</b> oder Erneuerungen an Zugbildungsanlagen oder Zuführungsgleisen zu Behandlungs- oder Abstellanlagen oder zu Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs, wenn mehr als 500 m Gleis oder mindestens vier Weichen in Lage oder Grundform geändert werden,</p> <p>2.4 die Erstellung oder die Erneuerung von Eisenbahnbrücken mit einer Überbaulänge von mindestens 15 m oder <b>soweit</b> die Erstellung oder die Erneuerung von Eisenbahnbrücken die <b>bezüglich des</b> Schwierigkeitsgrades der Honorarzone 4 oder 5 gemäß der Bundeseisenbahngebührenverordnung zugeordnet sind,</p> <p>2.5 die Änderung eines Eckwertes nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 oder die</p>	<p>Geschwindigkeit <b>vorsehen</b>,</p> <p>2.1.3 <b>zu einer</b> Erhöhung der Belastbarkeit des Oberbaus über 225 kN (22,5 t) je Achse <b>führen oder</b></p> <p>2.1.4 <b>eine</b> Änderung des Lichtraumprofils <b>vorsehen</b>,</p> <p>2.2 die entweder einzeln oder gemeinsam geplante Änderung von mehr als 2 000 m Streckengleis, 500 m Bahnhofsgleis oder mindestens vier Weichen in Lage oder Grundform,</p> <p>2.3 <b>Aufrüstungen</b> oder Erneuerungen an Zugbildungsanlagen oder Zuführungsgleisen zu Behandlungs- oder Abstellanlagen oder zu Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs, wenn mehr als 500 m Gleis oder mindestens vier Weichen in Lage oder Grundform geändert werden,</p> <p>2.4 die Erstellung oder die Erneuerung von Eisenbahnbrücken mit einer Überbaulänge von mindestens 15 m oder die Erstellung oder die Erneuerung von Eisenbahnbrücken, die <b>dem</b> Schwierigkeitsgrad der Honorarzone 4 oder 5 gemäß der Bundeseisenbahngebührenverordnung zugeordnet sind,</p> <p>2.5 die Änderung eines Eckwertes nach der</p>		
--	---	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>Erstellung oder Erneuerung von Innenschalen von Eisenbahntunneln oder deren <b>Notausgängen</b> einschließlich <b>Querschläge</b>,</p> <p>2.6 die Erstellung oder die <b>Erneuerung</b> von Stützbauwerken oder Trögen <b>zur Stützung des Unterbaus von Gleisen, deren Höhe im Druckbereich</b> mindestens 5 m beträgt,</p> <p><b>2.7 die Erstellung oder die Erneuerung von Stützbauwerken oder Trögen mit Verankerung zur Stützung des Unterbaus von Gleisen,</b></p>	<p>Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 oder die Erstellung oder Erneuerung von Innenschalen von Eisenbahntunneln oder deren <b>Notausgangsbauwerken</b> einschließlich <b>Verbindungsbauwerke</b>,</p> <p>2.6 die Erstellung oder die <b>Aufrüstung</b> von</p> <p><b>2.6.1</b> Stützbauwerken oder Trögen <b>mit einer Stützhöhe von</b> mindestens 5 m,</p> <p><b>2.6.2</b> Stützbauwerken oder Trögen <b>mit Ankern oder vergleichbaren statisch wirksamen Zugelementen,</b></p> <p><b>2.6.3</b> an offenen Gewässern <b>grenzende Stützbauwerke oder Tröge oder</b></p> <p><b>2.6.4</b> Stützbauwerken oder Trögen, <b>in die Verkehrslasten eingetragen werden,</b></p> <p>2.7 die Erstellung oder die Erneuerung von Erdkörpern</p> <p>2.7.1 mit einer Höhe von mindestens 5 m oder</p> <p>2.7.2 bei Strecken mit einer Streckengeschwindigkeit <b>von</b> über 200 Kilometer pro Stunde oder</p> <p>2.7.3 wenn die geotechnische Untersuchung dieses Erdkörpers der geotechnischen Kategorie 3 (<b>GK 3</b>) zuzuordnen ist,</p>		
---	---	--	--



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>2.8 die Erstellung oder die Erneuerung von Erdkörpern</p> <p>2.8.1 <i>unterhalb von Gleisen</i> mit einer Höhe von mindestens 5 m oder</p> <p>2.8.2 bei Strecken mit einer Streckengeschwindigkeit über 200 Kilometer pro Stunde oder</p> <p>2.8.3 wenn die geotechnische Untersuchung dieses Erdkörpers der geotechnischen Kategorie 3 zuzuordnen ist,</p> <p>2.9 die Erstellung von technisch gesicherten Bahnübergängen in der Regel anstelle von bisher nicht technisch gesicherten Bahnübergängen,*</p> <p>2.10 die Erstellung von technisch gesicherten Bahnübergängen, welche über den reinen „1:1-Austausch“ hinausgehen,*</p> <p>2.11 wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen mit Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept (Auswirkung auf beispielsweise Rettungswege, Feuerwiderstandsdauer, Gebäudeklasse) oder die Standsicherheit des Gesamtgebäudes, der nachfolgend</p>	<p>2.8 die Erstellung <b>oder die Aufrüstung</b> von technisch gesicherten Bahnübergängen in der Regel anstelle von bisher nicht technisch gesicherten Bahnübergängen,*</p> <p>2.9 die Erstellung <b>oder die Aufrüstung</b> von technisch gesicherten Bahnübergängen, welche über den reinen „1:1-Austausch“ hinausgehen, *</p> <p>2.10 wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen mit Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept (Auswirkung auf beispielsweise Rettungswege, Feuerwiderstandsdauer, Gebäudeklasse) oder die Standsicherheit des Gesamtgebäudes, der nachfolgend genannten Gebäude und baulichen Anlagen sowie deren Errichtung:</p> <p>2.10.1 Gebäude mit einer Höhe von mehr als 13 m,</p> <p>2.10.2 Gebäude mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung,</p> <p>2.10.3 Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung von mehr als 100 Personen bestimmt sind,</p> <p>2.10.4 Bahnsteige mit Nutzerzahlen von über</p>		
--	---	--	--

### Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU

<p>genannten Gebäude und baulichen Anlagen sowie deren Errichtung:</p> <p>2.11.1 Gebäude mit einer Höhe von mehr als 13 m,*</p> <p>2.11.2 Gebäude mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung,*</p> <p>2.11.3 Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung von mehr als 100 Personen bestimmt sind,*</p> <p>2.11.4 Bahnsteige mit Nutzerzahlen von über 1 000 Personen pro Stunde, <b>wenn der Rettungsweg durch ein Gebäude führt</b>,</p> <p>2.11.5 unterirdische Personenverkehrsanlagen und Personenverkehrsanlagen mit Bahnsteighallen,*</p> <p>2.11.6 Industriebauten nach Muster der Industriebaurichtlinien,*</p> <p>2.12 die Errichtung eines <b>neuen</b> oberirdischen oder unterirdischen Personenbahnhofes oder einer Personenverkehrsanlage,</p> <p>2.13 der Neubau eines Bahnhofsgebäudes.</p>	<p>1 000 Personen pro Stunde <b>in der gesamten Personenverkehrsstation</b>,</p> <p><b>2.10.5 Bahnsteige mit Änderung der Bahnsteigkantenhöhe oder Bahnsteige mit Änderung der Länge um mehr als 10 %</b>,</p> <p>2.10.6 unterirdische Personenverkehrsanlagen und Personenverkehrsanlagen mit Bahnsteighallen,</p> <p>2.10.7 Industriebauten nach Muster der Industriebaurichtlinien,</p> <p>2.11 die Errichtung <b>oder die Aufrüstung</b> eines oberirdischen oder unterirdischen Personenbahnhofes oder einer Personenverkehrsanlage,</p> <p>2.12 der Neubau eines Bahnhofsgebäudes.</p>		
---	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>3. Teilsystem Energie und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur</b></p> <p>Als genehmigungspflichtige <b>Umrüstung</b> oder Erneuerung gelten:</p> <p>3.1 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Umrichterwerken (15 kV), Unterwerken oder Schaltposten,</p> <p>3.2 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Oberleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung, die sich je Gleis über mehr als eine Nachspannlänge und mehr als 1 500 m Kettenwerk erstrecken, wobei Weichenverbindungen bei der Mengenermittlung unberücksichtigt bleiben; <b>kommen dabei Oberleitungsbauarten zur Anwendung, die nach den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zertifiziert sind, und entspricht die Planung und Ausführung der für die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität relevanten Anteile vollständig Zeichnungswerken, Richtlinien und Normen, die den Zertifikaten zugrunde liegen, so erhöht sich das Kriterium auf mehr</b></p>	<p><b>3. Teilsystem Energie und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur</b></p> <p>Als genehmigungspflichtige <b>Aufrüstung</b> oder Erneuerung gelten:</p> <p>3.1 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Umrichterwerken (15 kV), Unterwerken oder Schaltposten,</p> <p>3.2 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Oberleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung, die sich je Gleis über mehr als eine Nachspannlänge und mehr als 1 500 m Kettenwerk erstrecken, wobei Weichenverbindungen bei der Mengenermittlung unberücksichtigt bleiben;</p>	<p><b>4.</b></p>	<p><b>5.</b></p>
--	--	------------------	------------------

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b><i>als vier Nachspannlängen und mehr als 5 000 m Kettenwerk je Gleis,</i></b></p> <p>3.3 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Oberleitungs-Spannungsprüfautomatik für Fahrleitungen in</p>	<p>3.3 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Oberleitungs-Spannungsprüfautomatik für Fahrleitungen in</p>		
---	---	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>einem Eisenbahntunnel,</p> <p>3.4 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Energieanlagen (50 Hertz) für Rettungszwecke in einem Eisenbahntunnel,</p> <p>3.5 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Tunnelsicherheitsbeleuchtungsanlagen in einem Eisenbahntunnel,</p> <p>3.6 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte aller elektrischen Anlagen auf einem oder mehreren Bahnsteigen in <b>einem Bahnhof</b> mit mehr als 5 000 Reisenden pro Stunde,</p> <p>3.7 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte aller elektrischen Anlagen in <b>einem Bahnhof</b> mit mehr als 1 000 Reisenden pro Stunde,**</p> <p>3.8 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Allgemeinbeleuchtungen in einer unterirdischen Personenverkehrsanlage,</p> <p>3.9 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Sicherheitsbeleuchtungen oder Sicherheitsstromversorgungen in <b>einem Bahnhof</b>,</p>	<p>einem Eisenbahntunnel,</p> <p>3.4 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Energieanlagen (50 Hertz) für Rettungszwecke in einem Eisenbahntunnel,</p> <p>3.5 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Tunnelsicherheitsbeleuchtungsanlagen in einem Eisenbahntunnel,</p> <p>3.6 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte aller elektrischen Anlagen auf einem oder mehreren Bahnsteigen in <b>einer Verkehrsstation</b> mit mehr als 5 000 Reisenden pro Stunde,</p> <p>3.7 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte aller elektrischen Anlagen in <b>einer Verkehrsstation</b> mit mehr als 1 000 Reisenden pro Stunde,**</p> <p>3.8 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Allgemeinbeleuchtungen in einer unterirdischen Personenverkehrsanlage,</p> <p>3.9 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Sicherheitsbeleuchtungen oder</p>		
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>3.10 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Ersatzbeleuchtungen oder Ersatzstromversorgungen in einem Bahnhof.</b></p>	<p>Sicherheitsstromversorgungen in <b>einer Verkehrsstation,</b></p> <p>3.10 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Ersatzbeleuchtungen oder Ersatzstromversorgungen <b>in einer Verkehrsstation,</b></p> <p><b>3.11 der Einbau von technischen Maßnahmen zum Schutz gegen unbefugte Eingriffe.</b></p>		
--	---	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>4. Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur</b></p> <p>4.1 Als genehmigungspflichtige <b>Umrüstung</b> oder Erneuerung des Teilsystems streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung und der entsprechenden übrigen Eisenbahninfrastruktur gelten:</p>	<p><b>4. Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur</b></p> <p>4.1 Als genehmigungspflichtige <b>Aufrüstung</b> oder Erneuerung des Teilsystems streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung und der entsprechenden übrigen Eisenbahninfrastruktur gelten:</p>	<p><b>5.</b></p>	<p><b>6.</b></p>
<p>4.1.1 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der gesamten Sicherungsanlage für das European Train Control System (ETCS),</p> <p>4.1.2 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der gesamten Stellwerksanlage oder Bahnübergangssicherungsanlage, welche über den „1:1-Austausch“ hinausgeht,*</p> <p>4.1.3 die Erweiterung einer Stellwerksanlage durch zusätzliche abgesetzte elektronische Stellwerke,*</p> <p>4.1.4 Umbaumaßnahmen <b>mit dauerhafter Erweiterung oder Reduzierung der Streckenkapazität um mindestens 10 % durch beispielsweise zusätzliche oder entfallende Weichenverbindungen oder zusätzliche oder entfallende Signale,*</b></p>	<p>4.1.1 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der gesamten Sicherungsanlage für das European Train Control System (ETCS),</p> <p>4.1.2 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der gesamten Stellwerksanlage oder Bahnübergangssicherungsanlage, welche über den „1:1-Austausch“ hinausgeht,*</p> <p>4.1.3 die Erweiterung einer Stellwerksanlage durch zusätzliche abgesetzte elektronische Stellwerke,*</p> <p>4.1.4 die <b>Durchführung von Umbaumaßnahmen an Stellwerksanlagen, bei denen mindestens zehn der signaltechnischen Komponenten „Hauptsignal“, „Ne 14-Tafel“, „Lichtsperrsignal“ oder „Weiche“ eingebaut, ausgebaut oder in Lage,</b></p>		



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>4.1.5 Migration eines gesamten sicherungstechnischen Teilsystems oder einer Komponente</p> <p>4.1.5.1 der Zugsicherung: punktförmige Zugbeeinflussung oder Linienzugbeeinflussung auf die Zugbeeinflussung ETCS oder *Fahrsperr auf Zugbeeinflussungssystem S-Bahn Berlin, *Linienzugbeeinflussung nach Linienzugbeeinflussung CIR-ELKE, die mit einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Kernnetz verbunden ist, höherer ETCSLevel,</p> <p>4.1.5.2 der Signalisierung: von Lichthaupt- und Lichtvorsignal oder Hauptsignal und Vorsignal auf Kombinationssignale,*</p> <p>4.1.5.3 in Bezug auf die Hochrüstung einer Stellwerksinnenanlage oder eines Bedienplatzes, wie der Erneuerung der Hardware,*</p> <p>4.1.6 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der Mobilfunkvermittlungsstelle, der <b>Railvermittlungsstelle</b> oder des Basisstationscontrollers,</p>	<p><b>Funktion oder Bauart geändert werden,</b></p> <p>4.1.5 <b>die</b> Migration eines gesamten sicherungstechnischen Teilsystems oder einer Komponente</p> <p>4.1.5.1 der Zugsicherung: punktförmige Zugbeeinflussung oder Linienzugbeeinflussung auf die Zugbeeinflussung ETCS oder *Fahrsperr auf Zugbeeinflussungssystem S-Bahn Berlin, *Linienzugbeeinflussung nach Linienzugbeeinflussung CIR-ELKE, die mit einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Kernnetz verbunden ist, höherer ETCS-Level,</p> <p>4.1.5.2 der Signalisierung: von Lichthaupt- und Lichtvorsignal oder Hauptsignal und Vorsignal auf Kombinationssignale,*</p> <p>4.1.5.3 in Bezug auf die Hochrüstung einer Stellwerksinnenanlage oder eines Bedienplatzes, wie der Erneuerung der Hardware,*</p> <p>4.1.6 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der Mobilfunkvermittlungsstelle, der <b>Vermittlungsstelle für ortsfeste Teilnehmer</b> oder des Basisstationscontrollers,</p>		
---	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>4.1.7 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung <i>aller Basisstationen einer gesamten GSM-R-Kette oder eines gesamten GSM-R-Loops oder eines Rangierfunkpolygons GSM-R,</i></p> <p>4.1.8 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Anlagen im Zuge der Neuerrichtung eines Eisenbahntunnels in Bezug auf</p> <p>4.1.8.1 den Schutz vor unbefugten Zutritt zu Notausgängen und Technikräumen sowie in Bezug auf die Branddetektion,</p> <p>4.1.8.2 die Notfallkommunikation,</p> <p><b>4.1.8.3 die Heißläuferortung,</b></p> <p><b>4.1.8.4</b> die Luftströmungsmeldeanlagen,</p> <p><b>4.1.8.5</b> die Tunnelnotrufsysteme,</p> <p><b>4.1.8.6</b> die Ortsbatterie-Steckdosenanlagen,</p> <p>4.1.9 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Zentralsystemen zur Gefahrenmeldung, wie dem</p>	<p>4.1.7 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung <b>einer GSM-R-Basisstation,</b></p> <p>4.1.8 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Anlagen im Zuge der Neuerrichtung eines Eisenbahntunnels in Bezug auf</p> <p>4.1.8.1 den Schutz vor unbefugten Zutritt zu Notausgängen und Technikräumen sowie in Bezug auf die Branddetektion,</p> <p>4.1.8.2 die Notfallkommunikation,</p> <p><b>4.1.8.3</b> die Luftströmungsmeldeanlagen,</p> <p><b>4.1.8.4</b> die Tunnelnotrufsysteme,</p> <p><b>4.1.8.5</b> die Ortsbatterie-Steckdosenanlagen,</p> <p>4.1.9 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Zentralsystemen zur Gefahrenmeldung, wie dem</p>		
---	---	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>Meldeanlagensystem 90,*</p> <p>4.1.10 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung des elektroakustischen AnlagenAusstattungs-niveaus 1 oder der elektroakustischen Anlagen-Evakuierung.*</p> <p><b><i>Von Nummer 4.1 ausgenommen sind Maßnahmen aufgrund von Bauteiltausch oder Softwareanpassungen ohne Auswirkung auf bestehende Funktions- und Sicherheitsanforderungen des Bestandteils des Eisenbahnsystems.</i></b></p> <p><b><i>4.2 Als genehmigungspflichtige Umrüstung oder Erneuerung am Teilsystem fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung gelten:</i></b></p> <p><b><i>4.2.1 der erstmalige Einbau oder die erstmalige Installation von fahrzeugseitigen Anlagen zur Zugsteuerung oder Zugsicherung für den Betrieb auf Infrastrukturen der Klasse A und B,</i></b></p>	<p>Meldeanlagensystem 90,*</p> <p>4.1.10 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung des elektroakustischen AnlagenAusstattungs-niveaus 1 oder der elektroakustischen Anlagen-Evakuierung,*</p> <p><b>4.1.11 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Anlagen der Heißläuferortung,</b></p> <p><b>4.1.12 technische Maßnahmen zum Schutz gegen unbefugte Eingriffe.</b></p> <p><b>4.2 Die erstmalige Realisierung von betrieblichen Funktionen oder die Neueinführung von Funktionen durch eine technische Anwendung im bestehenden Eisenbahnsystem bedarf einer Genehmigung. Satz 1 gilt nicht für das fahrzeugseitige Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung der Klasse A.</b></p> <p><b>4.3 Als genehmigungspflichtige</b></p>		
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>4.2.2 der erstmalige Einbau oder die erstmalige Installation von fahrzeugseitigen Funkschnittstellen für die Sprach- und Datenkommunikation zur Infrastruktur für den Betrieb auf Infrastrukturen der Klasse A und B,</b></p> <p><b>4.2.3 die Aktivierung zusätzlicher oder veränderter Sicherungsmodi eines bestehenden Zugsicherungssystems,</b></p> <p><b>4.2.4 Änderungen an den fahrzeugseitigen Einrichtungen oder deren Schnittstellen zur Zugsteuerung oder Zugsicherung sowie Einrichtungen der Sprach- und Datenkommunikation mit Auswirkung auf die Sicherheitsarchitektur oder auf die Schutz- und Sicherheitsfunktionen des Teilsystems, insbesondere</b></p> <p><b>4.2.4.1 der Zugriff auf das Bremssystem oder die Ausführung einer Zwangsbremung oder einer Traktionsabschaltung,</b></p> <p><b>4.2.4.2 Überwachungsfunktionen des Zugsicherungssystems,</b></p> <p><b>4.2.4.3 die Anzeige von Führungsgrößen</b></p>	<p><b>Aufrüstung oder Erneuerung am Teilsystem fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung der Klasse B und des Zugbeeinflussungssystems ZBS (Berliner S-Bahn) gelten:</b></p> <p><b>4.3.1 der erstmalige Einbau oder die erstmalige Installation von fahrzeugseitigen Anlagen zur Zugsteuerung oder Zugsicherung,</b></p> <p><b>4.3.2 der erstmalige Einbau oder die erstmalige Installation von fahrzeugseitigen Funkschnittstellen für die Sprach- und Datenkommunikation,</b></p> <p><b>4.3.3 die Aktivierung zusätzlicher oder veränderter Sicherungsmodi eines bestehenden Zugsicherungssystems,</b></p> <p><b>4.3.4 Änderungen an den fahrzeugseitigen Einrichtungen oder deren Schnittstellen zur Zugsteuerung oder Zugsicherung sowie Einrichtungen der Sprach- und Datenkommunikation mit Auswirkung auf die Sicherheitsarchitektur oder auf die Schutz- und Sicherheitsfunktionen des Teilsystems, insbesondere</b></p> <p><b>4.3.4.1 der Zugriff auf das Bremssystem</b></p>		
---	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>und sicherheitskritischen Systemzuständen,</b></p> <p><b>4.2.4.4 sicherheitsrelevante Eingaben,</b></p> <p><b>4.2.4.5 die Notruffunktion beim Zugfunk,</b></p> <p><b>4.2.4.6 Sicherheitsreaktionen der Funkfernsteuerung.</b></p> <p><b>Von Nummer 4.2 ausgenommen sind Maßnahmen aufgrund von Bauteiltausch oder Softwareanpassungen ohne Auswirkung auf bestehende Funktions- und Sicherheitsanforderungen des Teilsystems.</b></p>	<p><b>oder die Ausführung einer Zwangsbremse oder einer Traktionsabschaltung,</b></p> <p><b>4.3.4.2 Überwachungsfunktionen des Zugsicherungssystems,</b></p> <p><b>4.3.4.3 die Anzeige von Führungsgrößen und sicherheitskritischen Systemzuständen,</b></p> <p><b>4.3.4.4 sicherheitsrelevante Eingaben,</b></p> <p><b>4.3.4.5 die Notruffunktion beim Zugfunk,</b></p> <p><b>4.3.4.6 Sicherheitsreaktionen der Funkfernsteuerung.</b></p>		
---	---	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>* Diese Maßnahmen lösen keine EG-Prüfung aus. Empfangsgebäude und Hallen der <b>Personenbahnhöfe</b> fallen ab einer Nutzerzahl von 1 000 Personen pro Stunde unter die Genehmigungspflicht. Werden in</p>	<p>* Diese Maßnahmen lösen keine EG-Prüfung aus. Empfangsgebäude und Hallen der <b>Personenverkehrsstationen</b> fallen ab einer Nutzerzahl von 1 000 Personen pro Stunde unter die Genehmigungspflicht. Werden in</p>		
<p>diesen Gebäuden auch die zugehörigen Personenverkehrsanlagen erstellt oder vollständig erneuert oder umgerüstet, gelten für diese Verkehrsanlagen die Sätze 1 und 2 nicht.</p> <p>** Diese Maßnahmen lösen keine Genehmigungspflicht aus, soweit sie nur Räume in Bahnhofsgebäuden oder Personenverkehrsanlagen betreffen, die ausschließlich dem Einzelhandel oder dem Reisebedarf dienen.</p>	<p>diesen Gebäuden auch die zugehörigen Personenverkehrsanlagen erstellt oder vollständig erneuert oder aufgerüstet, gelten für diese Verkehrsanlagen die Sätze 1 und 2 nicht.</p> <p>** Diese Maßnahmen lösen keine Genehmigungspflicht aus, soweit sie nur Räume in Bahnhofsgebäuden oder Personenverkehrsanlagen betreffen, die ausschließlich dem Einzelhandel oder dem Reisebedarf dienen.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>5. Teilsystem Fahrzeuge</b></p> <p><b>Als umfangreiche Änderungen*** an Fahrzeugen gelten:</b></p> <p><b>5.1 Änderungen der Fahrzeugmasse oder der Radaufstandskraft um mehr als 10 %, Veränderungen der nominalen Fahrzeugmasse in den Beladezuständen nach DIN EN 15663:2012- 05; Bahnanwendungen – Definition der Fahrzeugreferenzmassen; deutsche Fassung EN 15663:2009 + AC:2010 oder Veränderungen der nominalen Radaufstandskraft nach EN 50215 DIN EN 50215 VDE 0115-101:2010-072 ; Bahnanwendungen – Bahnfahrzeuge – Prüfung von Bahnfahrzeugen nach Fertigstellung und vor Indienststellung in den Beladezuständen:</b></p> <p><b>5.1.1 Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug,</b></p> <p><b>5.1.2 Auslegungsmasse bei maximaler Zuladung,</b></p> <p><b>5.2 die Änderung der eisenbahnrechtlich genehmigten Bremsgewichte um mehr als 10 % nach unten oder über die der</b></p>	<p>(weggefallen)</p>		
---	----------------------	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b><i>Genehmigung zugrunde liegenden Nachweise nach oben, Ein- oder Ausbau oder Ersatz oder Tausch des Gleitschutzes,</i></b></p> <p><b><i>5.3 die Änderung der Brandschutzkategorie nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014,</i></b></p> <p><b><i>5.4 die Änderung an der</i></b></p>			
--	--	--	--



**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>Sicherheitsarchitektur zur Überwachung oder Steuerung von:</b></p> <p><b>5.4.1 Bremsfunktionen,</b></p> <p><b>5.4.2 Traktion,</b></p> <p><b>5.4.3 Außentüren oder</b></p> <p><b>5.4.4 aktiven Elementen zur Fahrsicherheit und Einhaltung des Begrenzungsprofils, Änderung in Aufbau oder Struktur und Wirkungsweise der Architekturelemente, wie beispielsweise Sicherheitsschleifen, Zug- und Steuerleitungen,</b></p> <p><b>5.5 Erhöhung der zulässigen Fahrzeughöchstgeschwindigkeit um mehr als 15 Kilometer pro Stunde oder Erhöhung des zulässigen Überhöhungsfehlbetrages um mehr als 10 %,</b></p> <p><b>5.6 Erweiterung der Steuerung der Fahrzeuggruppe oder Triebzueinheit auf:</b></p> <p><b>5.6.1 Mehrfachtraktion oder</b></p> <p><b>5.6.2 Mischtraktion.</b></p>			
--	--	--	--

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>Anlage 5 (zu § 14 Absatz 1)</b></p> <p><b>Maßnahmen, die für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten einzustufen sind</b></p>	<p><b>Anlage 4 (zu § 9 Absatz 2 )</b></p> <p><b>Maßnahmen, die für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten einzustufen sind</b></p>		
<p>4.1.2 Zwischenzustände im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, bei denen spätestens nach drei <b>Tagen</b> der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist,</p>	<p>4.1.2 Zwischenzustände im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, bei denen spätestens nach drei <b>Monaten</b> der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist,</p>		
<p>4.1.6 Maßnahmen, die standardisierten und mit der zuständigen Behörde abgestimmten Verfahren zur Instandhaltung <b>von Leit- und Sicherungstechnik</b> entsprechen,</p>	<p>4.1.6 Maßnahmen, die standardisierten und mit der zuständigen Behörde abgestimmten Verfahren zur Instandhaltung <b>und zur Durchführung von Klein-Baumaßnahmen an Signal-, Telekommunikations- und Elektroanlagen</b> entsprechen,</p>		
<p><b>4.2.13 Baumaßnahmen an Stromversorgungsanlagen,</b></p>	<p><b>(weggefallen)</b></p>		
<p><b>4.2.14</b> Baumaßnahmen an Telekommunikationsanlagen zur Reisendeninformation nach der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 ohne Sicherheitsaufgaben in Bahnhofsbereichen.</p>	<p><b>4.2.13</b> Baumaßnahmen an Telekommunikationsanlagen zur Reisendeninformation nach der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 ohne Sicherheitsaufgaben in Bahnhofsbereichen.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>Anlage 6 (zu § 22 Absatz 2 und § 23)</b></p> <p><b>Unterlagen zum Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur</b></p>	<p><b>Anlage 5 (zu § 18 Absatz 1 und § 21)</b></p> <p><b>Unterlagen zum Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung</b></p>		
<p><b>1.1 Beschreibung der in Betrieb zu nehmenden Anlagen *</b></p>	<p><b>1.1 Beschreibung der in Betrieb zu nehmenden Anlagen</b></p>		
<p><b>2. Unterlagen zu den strukturellen Teilsystemen**</b></p>	<p><b>2. Unterlagen zu den strukturellen Teilsystemen**</b></p>		
<p><b>2.1 Unterlagen gemäß Anlage 3,</b></p>	<p><b>(weggefallen)</b></p>		
<p><b>2.2 Konformitätserklärungen der Interoperabilitätskomponenten in Kopie,</b></p>	<p><b>2.1 Konformitätserklärungen der Interoperabilitätskomponenten in Kopie,</b></p>		
<p><b>2.3 Liste der Ausnahmegenehmigungen nach § 5 oder Artikel 7 der Richtlinie 2008/57/EG und den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität,</b></p>	<p><b>2.2 Liste der Ausnahmegenehmigungen nach § 5 oder Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/797 und den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität,</b></p>		
<p><b>2.4 Liste der Ausnahmen von den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität nach § 5 im Fall von Umrüstungen oder Erneuerungen und</b></p>	<p><b>2.3 Liste der Ausnahmen von den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität nach § 5 im Fall von Aufrüstungen oder Erneuerungen und</b></p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>2.5</b> Erklärungen und Unterlagen zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013.</p>	<p><b>2.4</b> Erklärungen und Unterlagen zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013.</p>		
<p><b>3.6 Erklärung der Eisenbahnen</b></p> <p>seitens eines Inbetriebnahmeverantwortlichen oder anderen geeigneten Mitarbeiters, dass</p> <p>3.6.1 die Ingenieurbau-, Oberbau-, Hochbau-, Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen entsprechend der planungsrechtlichen</p>	<p><b>3.6 Erklärung der Eisenbahnen</b></p> <p>seitens eines Inbetriebnahmeverantwortlichen oder anderen geeigneten Mitarbeiters, dass</p> <p>3.6.1 die Ingenieurbau-, Oberbau-, Hochbau-, Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen entsprechend der planungsrechtlichen</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p>Zulassungsentscheidung, dem gültigen Regelwerk und den anerkannten Regeln der Technik erstellt worden sind, **</p> <p>3.6.2 die Auflagen der unternehmensinternen Genehmigungen und Zustimmungen im Einzelfall, insbesondere der darin enthaltenen Nebenbestimmungen, eingehalten und umgesetzt sind, **</p> <p>3.6.3 sämtliche Abnahmeprüfungen durchgeführt worden sind, ***</p> <p>3.6.4 keine sicherheitsrelevanten Mängel vorhanden sind, **</p> <p><b>3.6.5</b> die Voraussetzungen für die Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung gegeben sind** und</p> <p><b>3.6.6</b> der sichere Bahnbetrieb gemäß § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gewährleistet ist**.</p>	<p>Zulassungsentscheidung, dem gültigen Regelwerk und den anerkannten Regeln der Technik erstellt worden sind,***</p> <p>3.6.2 die Auflagen der unternehmensinternen Genehmigungen und Zustimmungen im Einzelfall, insbesondere der darin enthaltenen Nebenbestimmungen, eingehalten und umgesetzt sind,***</p> <p>3.6.3 sämtliche Abnahmeprüfungen durchgeführt worden sind,***</p> <p>3.6.4 keine sicherheitsrelevanten Mängel vorhanden sind,***</p> <p><b>3.6.5</b> der sichere Bahnbetrieb gemäß § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gewährleistet ist *** und</p> <p><b>3.6.6</b> die Voraussetzungen für die Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung gegeben sind**.</p>		
<p>* Ist mit der Anzeige auf genehmigungspflichtige Inbetriebnahme vorzulegen.  ** Ist spätestens mit der EG-Prüferklärung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens vorzulegen.  *** Ist spätestens zwei Werktage nach Inbetriebnahme durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen vorzulegen.</p>	<p>* Ist mit der Anzeige auf genehmigungspflichtige Inbetriebnahme vorzulegen.  ** Ist spätestens mit der EG-Prüferklärung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens vorzulegen.  *** Ist spätestens zwei Werktage nach Inbetriebnahme durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen vorzulegen.</p>		

**Synopse zu Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der EU**

<p><b>Anlage 7 (zu § 27 Absatz 1 und 4)</b></p> <p><b>Gegenstand einer Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen und deren Bestandteilen</b></p>	<p><b>Anlage 6 (zu § 27 Absatz 1 und 4)</b></p> <p><b>Gegenstand einer Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen und deren Bestandteilen</b></p>		
<p>1. Gegenstand einer Genehmigung nach § 27 können sicherungstechnische oder elektrotechnische Systeme oder Bestandteile dieser Systeme sein, wenn</p> <p>1.1 sie Änderungen am Regelwerk erzeugen,</p> <p>1.2 an ihnen neue oder geänderte Technologien eingesetzt werden,</p>	<p>1. Gegenstand einer Genehmigung nach § 27 können sicherungstechnische oder elektrotechnische Systeme oder Bestandteile dieser Systeme sein, wenn</p> <p>1.1 sie Änderungen am Regelwerk erzeugen,</p> <p>1.2 an ihnen neue oder geänderte Technologien eingesetzt werden,</p>	2.	3.
<p>1.3 an ihnen Funktionen geändert werden,</p> <p><b>1.4</b> sie erstmals eingesetzt werden oder</p> <p><b>1.5</b> ihre bestehende Genehmigung fortgeschrieben wird.</p>	<p>1.3 an ihnen Funktionen geändert werden,</p> <p><b>1.4 an ihnen der technische Schutz gegen unbefugte Eingriffe geändert wird,</b></p> <p><b>1.5</b> sie erstmals <b>bei Errichtung einer neuen Infrastruktur oder bei einer genehmigungspflichtigen Aufrüstung nach Anlage 3</b> eingesetzt werden oder</p> <p><b>1.6</b> ihre bestehende Genehmigung fortgeschrieben wird <b>und dabei eine Änderung in der Systemstruktur oder bei der Realisierung der sicherheitsrelevanten Funktionen vorgenommen wird.</b></p>		